



Analyse des Budgetdienstes

Budgetvollzug Jänner bis Juli 2021 und COVID-19-Berichterstattung

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- Monatsbericht Juni 2021 sowie COVID-19 Berichterstattung gemäß § 3 (4) COVID-19-Fondsgesetz, §3b (4) ABBAG-Gesetz und §1 (5) Härtefallfondsgesetz und Monitoring von Verschuldung und Investitionstätigkeit der Gemeinden (71/BA)
- Monatsbericht Juli 2021 sowie COVID-19 Berichterstattung gemäß § 3 (4) COVID-19-Fondsgesetz, §3b (4) ABBAG-Gesetz und §1 (5) Härtefallfondsgesetz (72/BA)
- Bericht über die Genehmigung von Mittelverwendungsüberschreitungen gemäß § 54 Abs. 12 BHG 2013 und über zugestimmte Vorbelastungen gemäß § 60 Abs. 3 BHG 2013 im 2. Quartal 2021 (70/BA)



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung.....	7
2 Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen	11
2.1 Aktuelle Konjunktorentwicklung.....	11
2.2 Arbeitsmarktlage	15
3 Budgetvollzug Jänner bis Juli 2021	18
3.1 Finanzierungshaushalt im Überblick.....	18
3.2 Einzahlungen	19
3.2.1 UG 16-Öffentliche Abgaben	23
3.3 Auszahlungen	31
3.4 Ergebnishaushalt	36
4 Budgetäre Auswirkungen der COVID-19-Krise.....	39
4.1 Auswirkungen auf den Budgetvollzug 2021 im Überblick	39
4.2 COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	41
4.3 COFAG-Zuschüsse	45
4.4 Kurzarbeit.....	52
4.5 Weitere Hilfsinstrumente	55
4.5.1 Härtefallfonds und Hilfsinstrumente im Bereich Landwirtschaft	55
4.5.2 NPO-Unterstützungsfonds und Hilfsinstrumente für Kulturschaffende.....	57
4.6 Kommunalinvestitionsgesetz 2020	59
4.7 Garantien und Haftungen zur Sicherung der Unternehmensliquidität	64
4.8 Einzahlungsseitige Maßnahmen zur Krisenbewältigung.....	66
5 Mittelverwendungsüberschreitungen und Vorbelastungen 2021.....	67
5.1 Mittelverwendungsüberschreitungen	67
5.2 Rücklagen	70
5.3 Vorbelastungen	72



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AMA	Agrarmarkt Austria
AMPFG	Bundesgesetz über die Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik (Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz)
Art.	Artikel
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMA	Bundesministerium für Arbeit
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes
EK	Europäische Kommission
EPU	Ein-Personen-Unternehmen
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
GB	Globalbudget(s)
ggü.	gegenüber
IEF	Insolvenz-Entgelt-Fonds
IESG	Bundesgesetz vom 2. Juni 1977 über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz)
IHS	Institut für höhere Studien
iHv	in Höhe von



IST Austria	Institute of Science and Technology Austria
IWF	Internationaler Währungsfonds
iZm	im Zusammenhang mit
KIG	Kommunalinvestitionsgesetz
KLI.EN	Klima- und Energiefonds
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KV-Träger	Krankenversicherungsträger
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MVÜ	Mittelverwendungsüberschreitung(en)
NPO	Non-Profit-Organisationen
ÖAW	Österreichischen Akademie der Wissenschaften
ÖBAG	Österreichische Beteiligungs AG
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH
rd.	rund
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität
u. a.	unter anderem
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
z. B.	zum Beispiel



Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Aktuelle Konjunkturprognosen	13
Tabelle 2: Entwicklungen im Finanzierungshaushalt Jänner bis Juli 2021	19
Tabelle 3: Einzahlungen, wesentliche Abweichungen	21
Tabelle 4: UG 16-Öffentliche Abgaben, wesentliche Abweichungen vom BVA 2021	26
Tabelle 5: Auszahlungen, wesentliche Abweichungen	32
Tabelle 6: Entwicklungen im Ergebnishaushalt Jänner bis Juli 2021	36
Tabelle 7: Überleitung Nettofinanzierungssaldo zum Nettoergebnis Juli 2021	37
Tabelle 8: Auszahlungsseitige Maßnahmen zur Krisenbewältigung im Überblick	40
Tabelle 9: Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	42
Tabelle 10: Antragsfrist und Auszahlungsstand der COFAG-Zuschüsse	51
Tabelle 11: Anträge und Auszahlungen beim Härtefallfonds und den Hilfsinstrumenten im Bereich Landwirtschaft	56
Tabelle 12: Überblick über das Kommunalinvestitionsgesetz 2020 nach Bundesland und Maßnahmenkategorie (Stand 31. Juli 2021)	60
Tabelle 13: Haftungen im Rahmen der COVID-19-Krise (Haftungssummen per 15. August 2021)	64
Tabelle 14: Mittelverwendungsüberschreitungen im Finanzierungshaushalt 2021	68
Tabelle 15: Mittelverwendungsüberschreitungen im Ergebnishaushalt 2021	70
Tabelle 16: Entwicklung der Rücklagen	71
Tabelle 17: Berichtspflichtige Vorbelastungen 2021	73



Grafikverzeichnis

	Seite
Grafik 1: Wöchentlicher BIP-Indikator der OeNB und Wöchentlicher WIFO-Wirtschaftsindex.....	11
Grafik 2: Arbeitslose und SchulungsteilnehmerInnen – Veränderungen zum Jahr 2019.....	15
Grafik 3: Arbeitsmarktlage im August 2021	16
Grafik 4: Kurzarbeit: Personen und Auszahlungen	17
Grafik 5: Unterjähriger Einzahlungsverlauf 2019 bis 2021	20
Grafik 6: Unterjähriger Einzahlungsverlauf der abgabenähnlichen Erträge 2019 bis 2021.....	22
Grafik 7: Unterjähriger Einzahlungsverlauf UG 16-Öffentliche Abgaben 2019 bis 2021.....	24
Grafik 8: Unterjähriger Auszahlungsverlauf 2019 bis 2021	31
Grafik 9: Unterjähriger Auszahlungsverlauf UG 20-Arbeit 2019 bis 2021.....	33
Grafik 10: Zeitlicher Überblick COFAG-Maßnahmen	47
Grafik 11: Zahlungen durch die COFAG von Mai 2020 bis September 2021	50
Grafik 12: Verrechnete Ausfallstunden in Kurzarbeit nach Branchen.....	54
Grafik 13: Ausschöpfungsgrad beim Kommunalinvestitionsgesetz 2020	61
Grafik 14: Beginn und Fertigstellung von Projekten beim Kommunalinvestitionsgesetz 2020	63
Grafik 15: Haftungen im Rahmen der COVID-19-Krise im Zeitverlauf	66



1 Zusammenfassung

Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

Nachdem das reale BIP im 1. Quartal 2021 gegenüber dem 1. Quartal 2019 noch um 7,5 % zurückging, setzte im Mai aufgrund der Öffnungsschritte eine merkbare Erholung ein. Im 2. Quartal 2021 lag das reale BIP gemäß Statistik Austria nur noch rd. 2,4 % unter dem 2. Quartal 2019. Gemäß den BIP-Indikatoren von WIFO und OeNB überschritt die reale Wirtschaftsleistung im Juli 2021 erstmals seit Ausbruch der Pandemie das Niveau des Jahres 2019.

Ende August waren um 75.598 Personen weniger arbeitslos oder in Schulung gemeldet als im August 2020 (-18 %). Im Vergleich zum August des Vorkrisenjahres 2019 betrug der Anstieg sowohl bei Frauen als auch bei Männern noch 5 %. Kurzarbeit wurde seit Juli nur mehr für knapp über 62.000 Personen angemeldet. Im September gingen die Arbeitslosenzahlen weiter zurück und lagen exklusive den SchulungsteilnehmerInnen bereits geringfügig unter dem Niveau der Vergleichswoche 2019.

Budgetvollzug Jänner bis Juli 2021

Von Jänner bis Juli 2021 waren die bereinigten **Einzahlungen** mit 44,41 Mrd. EUR um 6,71 Mrd. EUR bzw. 17,8 % höher als im Vergleichszeitraum 2020. Auch im Vergleich zum Vorkrisenjahr 2019 kam es zu einem geringen Anstieg um 0,20 Mrd. EUR bzw. 0,5 %. Die öffentlichen Nettoabgaben erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 6,01 Mrd. EUR bzw. rd. 26 %. Die Einzahlungen aus abgabenähnlichen Erträgen waren um 0,86 Mrd. EUR bzw. rd. 11 % höher als im Vergleichszeitraum 2020. Der unterjährige Vorjahresvergleich wird durch frühere Einzahlungen in der UG 20-Arbeit (+0,45 Mrd. EUR aus Arbeitsmarktrücklage und Überweisung des Insolvenz-Entgelt-Fonds), eine früher eingegangene Dividende der Österreichischen Beteiligungs AG (ÖBAG; +0,52 Mrd. EUR) und einen Einmaleffekt durch die im Jänner 2020 erfolgte Gewinnabfuhr der Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG; 1,29 Mrd. EUR) etwas verzerrt.

Das **Abgabenaufkommen (brutto)** von Jänner bis Juli 2021 lag um 16,7 % über dem Vorjahresaufkommen und um 2,3 % über dem Aufkommen des Vergleichszeitraumes 2019. Im Jänner 2021 hat sich das Aufkommen aufgrund einer verzögerten Versendung von Nachforderungsbescheiden für ältere Veranlagungsjahre mit einem Forderungsvolumen iHv 1,1 Mrd. EUR ungewöhnlich gut entwickelt. Von Februar bis April wurde das Aufkommen dann erwartungsgemäß von den Lockdowns und der generell angespannten Konjunkturlage stark gedämpft. Ab Mai zeichnete sich eine deutliche Entspannung ab. Der (novellierte) BVA 2021 wird aus derzeitiger Sicht daher deutlich überschritten werden.



Zu Mehreinzahlungen von Jänner bis Juli 2021 kam es im Vorjahresvergleich insbesondere bei der Körperschaftsteuer (+1,64 Mrd. EUR), den Kapitalertragsteuern (+0,96 Mrd. EUR) und der Lohnsteuer (+0,94 Mrd. EUR). Auch die Einzahlungen aus Abgabenguthaben der Steuerpflichtigen (+0,38 Mrd. EUR) stiegen weiter an, wobei diese die Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber den Steuerpflichtigen erhöhen. Geringer als im Vorjahr war etwa das Aufkommen aus der Stabilitätsabgabe (-0,13 Mrd. EUR) und der Mineralölsteuer (-63,9 Mio. EUR). Bei den Ab-Überweisungen führte das im Jänner beschlossene zweite Gemeindepaket zu höheren Ertragsanteilen der Gemeinden (+0,91 Mrd. EUR), auch der EU-Beitrag von Jänner bis Juli 2021 war um 0,35 Mrd. EUR höher als im Vorjahr.

Die bereinigten **Auszahlungen** bis Juli 2021 waren mit 58,53 Mrd. EUR um 6,89 Mrd. EUR bzw. 13,3 % höher als im Vorjahreszeitraum. Im Vergleich zu den Monaten Jänner bis Juli im Vorkrisenjahr 2019 beträgt der Anstieg 13,34 Mrd. EUR bzw. 29,5 %. Zu Anstiegen im Vorjahresvergleich kam es insbesondere in der UG 45-Bundesvermögen (+4,20 Mrd. EUR) vor allem für die Auszahlungen an die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG), in der UG 24-Gesundheit (+1,01 Mrd. EUR) für Krisenbewältigungsmaßnahmen sowie in der UG 44-Finanzausgleich (+0,58 Mrd. EUR) für Zuschüsse an die Gemeinden. In der UG 40-Wirtschaft führten die Auszahlungen aus dem Härtefallfonds (1,07 Mrd. EUR im laufenden Jahr) im Vergleich zum Vorkrisenjahr 2019 zu deutlichen Anstiegen. Die starken Auszahlungsveränderungen in der UG 20-Arbeit sind vor allem durch die Kurzarbeitsbeihilfen bestimmt. Im Vergleich zum Vorjahr kam es zu einem Rückgang der Auszahlungen um 0,34 Mrd. EUR, gegenüber dem Jahr 2019 betrug der Anstieg jedoch 4,49 Mrd. EUR. Wegen des niedrigen Zinsniveaus weiterhin rückläufig sind die Auszahlungen in der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge.

Der **Nettofinanzierungssaldo** war Ende Juli mit -14,12 Mrd. EUR um 0,18 Mrd. EUR ungünstiger als im Juli 2020. Aufgrund der besseren konjunkturellen Entwicklung ist derzeit davon auszugehen, dass der Nettofinanzierungssaldo im Gesamtjahr 2021 weniger negativ ausfallen wird als budgetiert (-30,73 Mrd. EUR). Das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt (-15,31 Mrd. EUR) lag um 1,19 Mrd. EUR unter dem Nettofinanzierungssaldo.

Budgetäre Auswirkungen der COVID-19-Krise

Die Auszahlungen für **Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise** im Jahr 2021 beliefen sich mit 15. August auf rd. 11,51 Mrd. EUR, davon entfielen 3,42 Mrd. EUR auf Kurzarbeitsbeihilfen. Die aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds im Jahr 2021 erfolgten Zahlungen iHv 8,09 Mrd. EUR betrafen insbesondere zusätzliche Mittel für COFAG-Maßnahmen (4,45 Mrd. EUR), den Härtefallfonds bei der WKO (1,07 Mrd. EUR) und



das Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020; 0,51 Mrd. EUR). Der überwiegende Teil der Auszahlungen aus dem Krisenbewältigungsfonds entfiel auf bereits im BVA 2021 veranschlagte Mittel, es kam allerdings auch zu Auszahlungen der Ressorts iHv 1,33 Mrd. EUR, die nicht budgetiert waren und für die vom BMF eine Mittelverwendungsüberschreitung (MVÜ) gegen Bedeckung aus der pauschalen COVID-19-Ermächtigung (insgesamt 5,0 Mrd. EUR) genehmigt wurde.

An die COFAG wurden 2020 und 2021 mit 15. August insgesamt 8,69 Mrd. EUR überwiesen, die Auszahlungen an die EndempfängerInnen aus den **COFAG-Zuschüssen** belaufen sich auf insgesamt 8,19 Mrd. EUR (2021: 5,64 Mrd. EUR). Davon entfallen 3,30 Mrd. EUR auf den Lockdown-Umsatzersatz für November bzw. Dezember und 2,85 Mrd. EUR auf den Ausfallsbonus. Der Betrachtungszeitraum für den Ausfallsbonus wurde in einer adaptierten Form bis Ende September verlängert, jener für den Verlustersatz bis Ende Dezember. Im weiteren Budgetvollzug sind daher insbesondere für diese beiden Maßnahmen noch größere Auszahlungen zu erwarten, wobei aufgrund der verbesserten Konjunkturlage die Inanspruchnahme abnehmen dürfte. Beim Fixkostenzuschuss 800.000 endete der Betrachtungszeitraum mit Ende Juni, es sind jedoch noch Auszahlungen für die 2. Tranche zu erwarten. Auch für den Fixkostenzuschuss I, der bis 31. August 2021 beantragt werden konnte, kam es nach dem 15. August noch zu größeren Auszahlungen.

Mit Stichtag 15. August 2021 betragen die ausständigen **COVID-19-Haftungen** insgesamt 6,32 Mrd. EUR, wobei bei den einzelnen Instrumenten jeweils noch ein beträchtlicher Haftungsrahmen frei verfügbar ist. Bis Ende Juli 2021 wurden für die aws und die ÖHT Haftungen iHv 10,1 Mio. EUR schlagend. Bei den gewährten **Zahlungserleichterungen im Abgabebereich** (Stundungen, Ratenzahlungen) ist ein Betrag von 2,34 Mrd. EUR ausgesetzt. Damit ging der ausgesetzte Betrag zuletzt leicht zurück.

Für **Kurzarbeitsbeihilfen** wurden im Jahr 2021 bis 15. August 3,42 Mrd. EUR ausbezahlt, die dafür geleisteten Auszahlungen seit 2020 betragen somit insgesamt 8,91 Mrd. EUR. Die Lockerungen führten ab Mai auch zu einer geringeren Anzahl an Ausfallstunden.

Bis Ende Juli 2021 wurden auf Grundlage des mit insgesamt 1 Mrd. EUR dotierten **KIG 2020** Zweckzuschüsse iHv 761,6 Mio. EUR an die Gemeinden ausbezahlt, wobei zwei Drittel dieser Auszahlungen im Jahr 2021 erfolgten. 85 % der Gemeinden haben bereits einen Förderungsantrag nach dem KIG 2020 gestellt und etwa die Hälfte der Gemeinden hat das maximale Fördervolumen bereits ausgeschöpft.



Ende Juli wurde dem Budgetausschuss im Rahmen des Monatsberichts vom BMF ein erster Bericht zum **Monitoring von Verschuldung und Investitionstätigkeit von Gemeinden** übermittelt. Die Bruttoanlageinvestitionen auf Gemeindeebene (inklusive außerbudgetärer Einheiten) gingen im Gesamtjahr 2020 nominell um 3,3 % gegenüber dem Jahr 2019 auf 3,49 Mrd. EUR zurück. Beim Schuldenstand kam es 2020 gegenüber dem Vorkrisenniveau Ende 2019 zu einem signifikanten Anstieg um 1,5 Mrd. EUR bzw. 9,2 % auf rd. 17,9 Mrd. EUR, wobei darin auch der stärkere Anstieg der Schulden Wiens (Land und Gemeinde) inkludiert ist. Ohne Wien betrug der Anstieg der Schulden des Gemeindesektors 4,8 % gegenüber Ende 2019.

Im 2. Quartal 2021 wurden **Mittelverwendungsüberschreitungen** iHv 2,2 Mrd. EUR vom BMF genehmigt. Davon betrafen 1,2 Mrd. EUR die Dotierung des COVID-19-Krisenenbewältigungsfonds in der UG 45-Bundesvermögen aufgrund einer weiteren Inanspruchnahme der BFG-Ermächtigung. Die Mittelverwendungsüberschreitungen der Ressorts, die durch Einzahlungen aus diesen Mitteln bedeckt wurden, beliefen sich im 2. Quartal auf 529,1 Mio. EUR. Diese entfielen in der UG 40-Wirtschaft auf die Bedeckung von Förderungen aus dem Härtefallfonds (170 Mio. EUR) und auf die Förderungen von betrieblichen Testungen (90 Mio. EUR) bzw. in der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus iHv insgesamt 182 Mio. EUR überwiegend auf Testprogramme. Insgesamt wurde der Krisenbewältigungsfonds in der ersten Jahreshälfte 2021 mit 1,8 Mrd. EUR dotiert, davon wurden knapp 1,1 Mrd. EUR an die Ressorts zur Bedeckung nicht veranschlagter Krisenbewältigungsmaßnahmen überwiesen. In weiterer Folge sind die aus dem Krisenbewältigungsfonds bereitgestellten Mittel bis 15. August 2021 auf insgesamt 1,3 Mrd. EUR angestiegen.

Im 2. Quartal wurden **Vorbelastungen** iHv 550,4 Mio. EUR genehmigt. Die höchsten Vorbelastungen (496,6 Mio. EUR) entfielen auf die UG 31-Wissenschaft und Forschung und betrafen insbesondere die Leistungsvereinbarung 2022-2023 zwischen dem BMBWF und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und die Leistungsvereinbarung 2022-2023 mit dem Institute of Science and Technology Austria (IST Austria).



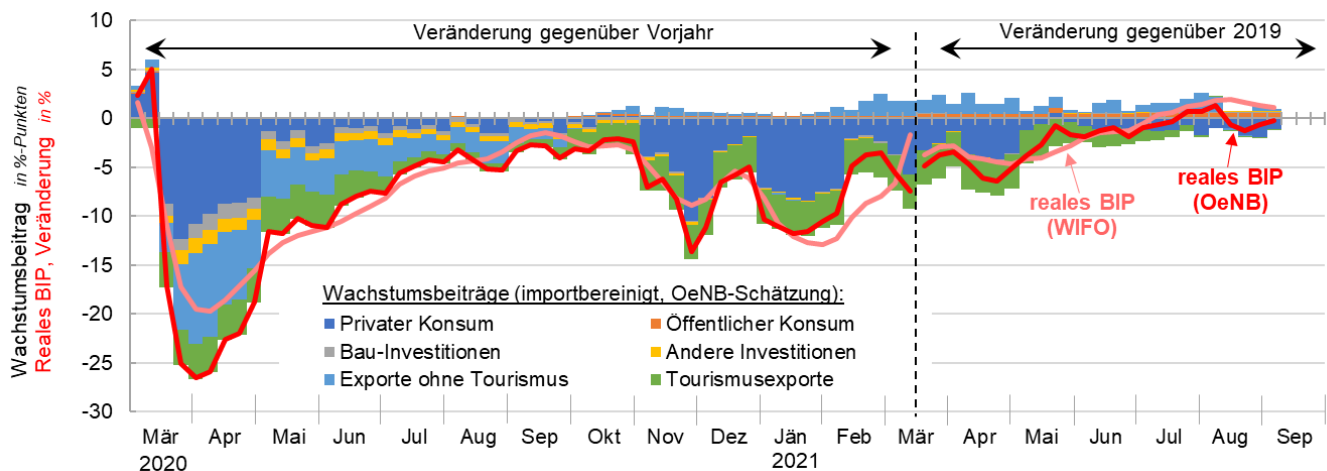
2 Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

2.1 Aktuelle Konjunktorentwicklung

Nachdem das reale BIP gemäß den letztverfügbaren Daten der Statistik Austria (Stand: September 2021) im Jahr 2020 um 6,2 % eingebrochen ist und sich die Wirtschaftsleistung aufgrund geringer privater Konsumausgaben sowie durch den Lockdown-bedingten Ausfall der Tourismusexporte auch im 1. Quartal 2021 nur schwach entwickelte (-7,5 % gegenüber dem 1. Quartal 2019), setzte im **2. Quartal 2021** eine deutliche Erholung ein. Im 2. Quartal 2021 lag das reale BIP gemäß Statistik Austria nur noch rd. 2,4 % unter dem Niveau des Vergleichs quartals im Jahr 2019.

Die **weitere BIP-Entwicklung seit Juli** lässt sich anhand der wöchentlichen BIP-Indikatoren der OeNB und des WIFO abschätzen, die durch die Verwendung von Echtzeit-Informationen (z. B. zu Zahlungskartenumsätzen, LKW-Fahrleistung und Stromverbrauch) sehr zeitnahe Schätzungen des Konjunkturverlaufs ermöglichen.¹ Die nachfolgende Grafik stellt die wöchentliche Veränderung des realen BIP gegenüber der Vergleichswoche des Vorjahres bzw. gegenüber dem Vorkrisenniveau im Jahr 2019 anhand der beiden Indikatoren dar:

Grafik 1: Wöchentlicher BIP-Indikator der OeNB und Wöchentlicher WIFO-Wirtschaftsindex



Anmerkung: Ab Mitte März 2021 weisen die abgebildeten BIP-Indikatoren die Veränderung gegenüber dem Vorkrisenniveau 2019 aus, weil der Vorjahresvergleich aufgrund des BIP-Einbruchs im Jahr 2020 wenig aussagekräftig ist. Dabei bezieht sich der WIFO-Wirtschaftsindex auf einen durchschnittlichen Wochenwert im Jahr 2019, während der OeNB-Indikator den Vergleich zur jeweiligen Kalenderwoche im Jahr 2019 zeigt.

Quellen: OeNB, WIFO.

¹ Details zum Wöchentlichen BIP-Indikator der OeNB sind der [Website der OeNB](#) zu entnehmen. Erläuterungen zum Wöchentlichen WIFO-Wirtschaftsindex (WWWI) finden sich auf der [Website des WIFO](#).



Gemäß den **BIP-Indikatoren** von WIFO und OeNB überschritt die reale Wirtschaftsleistung im Juli 2021 erstmals seit Ausbruch der Pandemie das Niveau des Jahres 2019. Dazu trug insbesondere die Erholung der Tourismusexporte bei, während bei den privaten Konsumausgaben noch kaum eine Verbesserung gegenüber Mai und Juni erkennbar war. Laut OeNB dürften die Übernachtungen ausländischer Gäste in Österreich im August bereits fast wieder das Vorkrisenniveau erreicht haben. Die exportorientierte Industrie zeigte, nach einer guten Entwicklung im ersten Halbjahr 2021, im August eine nachlassende Konjunkturdynamik. Dies stand auch im Zusammenhang mit internationalen Lieferengpässen. Laut WIFO² gaben zuletzt 32 % der österreichischen Industriebetriebe Materialmangel als wichtigstes Produktionshindernis an, während der langjährige Durchschnitt bei 7,5 % liegt. Gleichzeitig kam es zu einem deutlichen Anstieg der Industrierohstoffpreise.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die am 26. Juni 2021 veröffentlichten **Konjunkturprognosen** von WIFO und IHS:

² Siehe [WIFO-Konjunkturbericht](#) vom 9. September 2021.



Tabelle 1: Aktuelle Konjunkturprognosen

Veränderungen ggü Vorjahr in %			WIFO		IHS	
	2019	2020	2021	2022	2021	2022
Bruttoinlandsprodukt						
Real	+1,4	-6,3	+4,0	+5,0	+3,4	+4,5
Nominell	+3,2	-5,1	+6,5	+7,4	+5,4	+6,5
Nominell, absolut in Mrd. EUR	397,6	377,3	401,8	431,7	397,6	423,3
Konsumausgaben						
Private Haushalte, real	+0,8	-9,2	+5,0	+5,5	+4,2	+4,9
Private Haushalte, nominell	+2,7	-8,2	+7,4	+7,6	+6,5	+7,0
Staatlich, real	+1,5	+2,3	+2,1	-1,4	+1,5	+0,5
Bruttoanlageinvestitionen, real	+4,0	-5,7	+6,9	+4,3	+5,9	+3,8
Außenhandel						
Exporte, real	+2,9	-10,0	+5,2	+8,7	+7,2	+8,5
Importe, real	+2,4	-9,6	+8,7	+7,1	+8,7	+7,3
Arbeitsmarkt						
Unselbständig aktiv Beschäftigte	+1,6	-2,0	+2,1	+1,6	+2,0	+1,8
Arbeitslosenquote*						
Nationale Definition in % der unselbständigen Erwerbspersonen	7,4	9,9	8,5	8,0	8,4	7,9
Arbeitnehmerentgelte	+4,2	-1,8	+3,4	+4,0	+3,5	+4,0
Inflationsrate - VPI in %	1,5	1,4	2,2	2,0	2,2	2,0
Zinssatz (Jahresdurchschnitt) in %						
Kurzfristig	-0,4	-0,4	-0,5	-0,3	-0,5	-0,5
Langfristig	0,1	-0,2	0,0	0,0	-0,1	0,0
Maastricht-Saldo in % des BIP	0,6	-8,8	-6,6	-2,3	-7,4	-3,7

* Die Arbeitslosenquote nach internationaler Definition wird nicht ausgewiesen, weil für diese ab 2021 eine neue Berechnungsmethodik zur Anwendung kommt und noch keine aktualisierten Jahreswerte nach der neuen Methodik vorliegen. Eine wesentliche Änderung betrifft dabei Saisonarbeitslose, die nach der neuen Methodik als arbeitslos gelten, während sie zuvor als Nicht-Erwerbspersonen gewertet wurden. Auf Grundlage der vorläufigen Monatsdaten dürfte die Arbeitslosenquote nach internationaler Definition in Österreich im Jahr 2020 durch die methodische Änderung von 5,4 % auf knapp über 6 % ansteigen. In den Jahren davor fällt die Revision geringer aus (ca. 0,4 %-Punkte).

Quellen: Prognosen von WIFO und IHS vom 26. Juni 2021, Werte bis 2020 gemäß WIFO-Prognose (Datenstand: Juni 2020).

Die Konjunkturprognosen von WIFO und IHS sind aufgrund des unklaren weiteren Verlaufs der Pandemie weiterhin mit beträchtlicher Unsicherheit behaftet. Vor dem Hintergrund der im 2. Quartal 2021 einsetzenden kräftigen Aufschwungsphase nahmen beide Institute deutliche Aufwärtsrevisionen gegenüber ihren vorangegangenen Prognosen vor. Das WIFO geht nunmehr von einem **realen BIP-Wachstum** iHv 4 % im Jahr 2021 aus, das sich im Jahr 2022 weiter auf 5 % beschleunigt. Die Prognose des IHS liegt mit einem realen BIP-Wachstum iHv 3,4 % im Jahr 2021 und iHv 4,5 % im Jahr 2022 in beiden Jahren etwas niedriger als jene des WIFO. Die größten Wachstumsbeiträge werden dabei in beiden Jahren vom privaten Konsum erwartet, welcher im Jahr 2020 besonders stark eingebrochen ist. Die Investitionstätigkeit dürfte vor allem 2021 wesentlich zum BIP-Wachstum beitragen und sich



2022 etwas verlangsamen. Kräftige Wachstumsimpulse werden 2022 hingegen für die Exporte prognostiziert, wobei hier auch die erwartete Erholung im Tourismusbereich eine bedeutende Rolle spielt.

Die **Inflationsrate** (VPI-Anstieg) weist seit Mai 2021 vergleichsweise hohe Werte auf und lag im August 2021 bei 3,2 %. Dies ist vor allem auf einen Anstieg der Treibstoff- und Energiepreise sowie der Flugticketpreise zurückzuführen. WIFO und IHS gehen in ihren Juni-Prognosen von einer Verlangsamung dieses Preisauftriebs aus, sodass sich für das Gesamtjahr 2021 eine Inflationsrate iHv 2,2 % und für 2022 eine Inflationsrate iHv 2,0 % ergibt.

Ausgehend von 8,8 % des BIP im Jahr 2020³ soll das **Maastricht-Defizit** laut WIFO-Prognose im Jahr 2021 auf 6,6 % des BIP zurückgehen und 2022 mit 2,3 % des BIP unter die 3 %-Grenze des Stabilitäts- und Wachstumspaktes sinken. Das IHS erwartet für 2021 und 2022 ein Defizit iHv 7,4 % bzw. 3,7 % des BIP. Das BMF prognostizierte im am 28. April 2021 vorgelegten Österreichischen Stabilitätsprogramm 2020-2024 deutlich höhere Defizitwerte (2021: 8,4 % des BIP, 2022: 4,3 % des BIP). Dabei wurde jedoch noch die wesentlich pessimistischere März-Prognose des WIFO herangezogen, die für 2021 im Lockdown-Szenario von einem realen BIP-Wachstum iHv nur 1,5 % ausging.

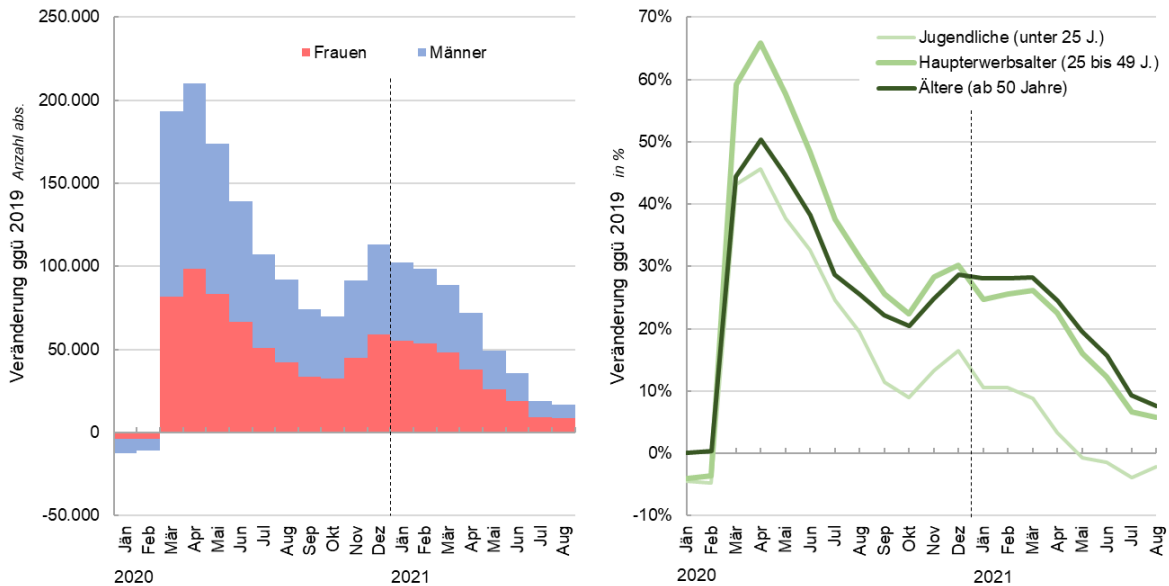
³ Bei der Maastricht-Notifikation im März 2021 ergab sich aufgrund des zum damaligen Stand etwas geringer geschätzten nominellen BIP 2020 noch ein Maastricht-Defizit iHv 8,9 % des BIP.



2.2 Arbeitsmarktlage

Die folgende Grafik zeigt die Veränderung der arbeitslos gemeldeten oder in Schulung befindlichen Personen seit Jänner 2020 im Vergleich zum jeweiligen Monat im Jahr 2019:

Grafik 2: Arbeitslose und SchulungsteilnehmerInnen – Veränderungen zum Jahr 2019



Quelle: AMS – Arbeitsmarktdaten.

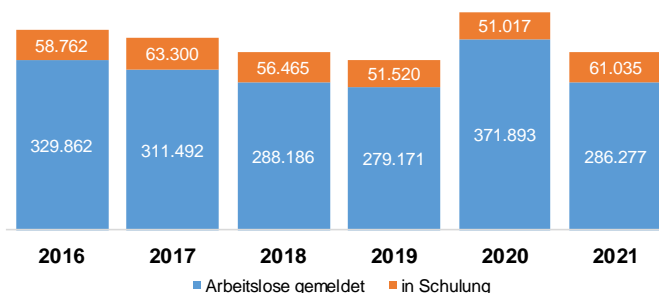
Mit den Lockerungsschritten im Jahr 2021 kam es zu einem Rückgang der krisenbedingten Arbeitslosigkeit. Ende August 2021 waren noch um rd. 17.000 Personen mehr arbeitslos oder in Schulung als im August 2019. Bei den Jugendlichen unter 25 Jahren wurde seit Mai das Niveau des Jahres 2019 wieder erreicht. Mehr Arbeitslose und SchulungsteilnehmerInnen gab es Ende August noch bei den Älteren ab 50 Jahren (+7,6 %) und bei Personen im Haupterwerbsalter (+5,7 %). Die folgende Grafik zeigt die Arbeitslosen und SchulungsteilnehmerInnen im aktuellen Monat sowie den Vergleich jeweils zum August der Vorjahre:



Grafik 3: Arbeitsmarktlage im August 2021

Arbeitslose und Schulungsteiln. im August, abs. und VÄ ggü August d. VJ in %

Jahr	absolut	Veränd. ggü August d. VJ in %
2016	388.624	+1,1%
2017	374.792	-3,6%
2018	344.651	-8,0%
2019	330.691	-4,1%
2020	422.910	+27,9%
2021	347.312	-17,9%



Arbeitslose (inkl. SchulungsteilnehmerInnen), abs. und VÄ ggü Vorjahren in %

Jahr	Männer	Frauen	Inländ.	Ausländ.	15-24 J	25-49 J	ab 50 J
2020	176.490	170.822	225.988	121.324	50.534	195.090	101.688
2021	176.490	170.822	225.988	121.324	50.534	195.090	101.688
2020	-19%	-16%	-19%	-16%	-18%	-20%	-14%
2019	+5%	+5%	+1%	+14%	-2%	+6%	+8%

Arbeitslosenquote (nat. Def.) August 2021: **6,9%**

August 2020: **8,9%**

Bundesländer, August 2021

Bundesland	Arbeitslose inkl. Schulungsteiln.		
	absolut	Veränd. ggü August 2020	2019
Bgld	9.371	-16%	+4%
Ktn	17.814	-22%	-7%
NÖ	54.201	-19%	-2%
OÖ	40.643	-21%	+0%
Sbg	12.106	-28%	-0%
Stmk	39.822	-18%	+5%
Tirol	15.296	-25%	+18%
Vbg	11.939	-18%	+10%
Wien	146.120	-14%	+10%

Abkürzungen: abs. ... absolut, VÄ ... Veränderung, ggü ... gegenüber, VJ ... Vorjahr, J ... Jahr/e, Bgld ... Burgenland, Ktn ... Kärnten, NÖ ... Niederösterreich, OÖ ... Oberösterreich, Sbg ... Salzburg, Stmk ... Steiermark, Vbg ... Vorarlberg

Quelle: AMS – Arbeitsmarktdaten August 2021, eigene Darstellung.

Ende August waren um 75.598 Personen weniger arbeitslos oder in Schulung gemeldet als im August 2020 (-18 %). Im Vergleich zum August des Vorkrisenjahres 2019 betrug der Anstieg sowohl bei Frauen als auch bei Männern noch 5 %. Die höchsten Anstiege gegenüber August 2019 sind in Tirol (+18 %), Vorarlberg (+10 %) und Wien (+10 %) zu verzeichnen. In Salzburg, Niederösterreich und Kärnten kam es bereits zu Rückgängen gegenüber dem Vorkrisenjahr. Im September gingen die Arbeitslosenzahlen weiter zurück und lagen exklusive SchulungsteilnehmerInnen bereits geringfügig unter dem Niveau der Vergleichswoche 2019.⁴ Die Zahl der Personen in Schulung ist im Vorjahresvergleich deutlich gestiegen und lag im August 2021 mit 61.035 Personen um 19,6 % über dem Vorjahreswert.

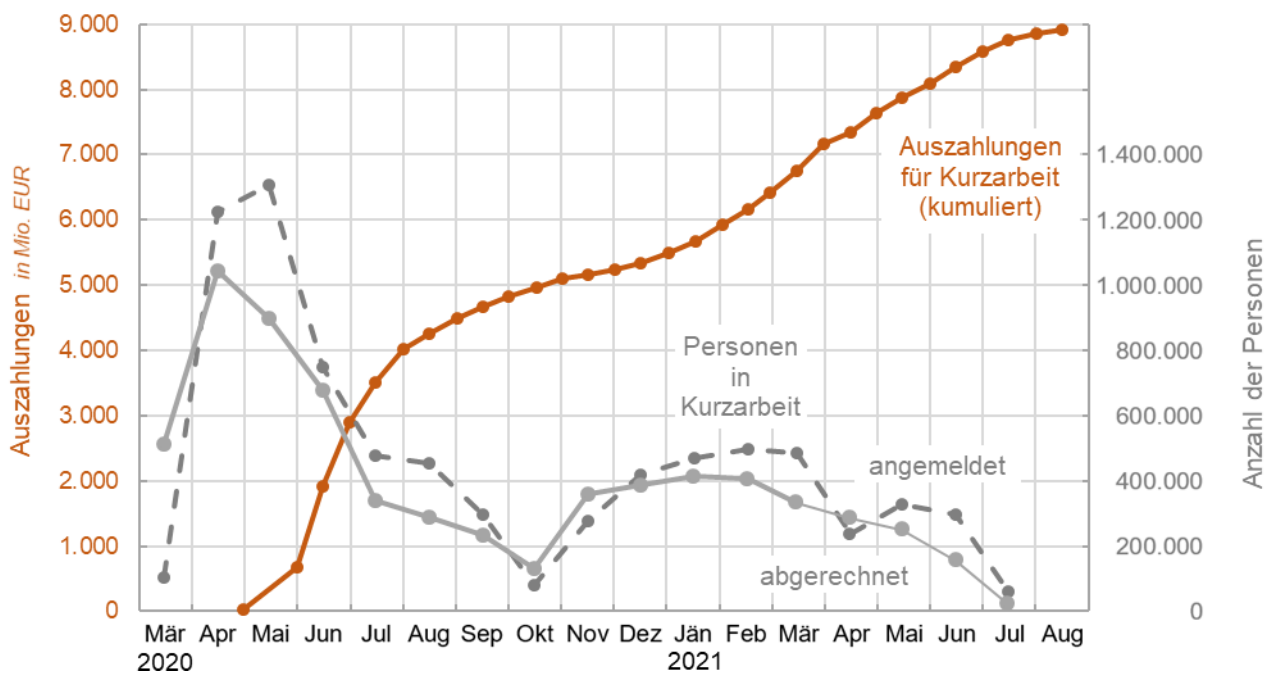
Die **Arbeitslosenquote** nach nationaler Berechnung lag im August 2021 mit 6,9 % um 2,0 %-Punkte niedriger als im August 2020 und nur mehr um 0,1 %-Punkte höher als im August 2019. Weiterhin sehr hoch, wenngleich rückläufig ist die Zahl der langzeitarbeitslosen Personen (mehr als 12 Monate). Mit rd. 75.000 Langzeitarbeitslosen sind noch rd. 58 % mehr Personen langzeitarbeitslos als vor zwei Jahren, im März 2021 waren es noch doppelt so viele Personen als 2019.

⁴ Presseausendung des Bundesministeriums für Arbeit vom 21. September 2021.



Die Inanspruchnahme von **Kurzarbeit** dämpfte den Anstieg der Arbeitslosigkeit. Mit den Öffnungsschritten kam es zu einem Rückgang der Kurzarbeit und in Phase 4 (April bis Juni 2021) waren etwa 300.000 Personen für Kurzarbeit angemeldet. Seit Juli 2021 läuft die Phase 5 der Corona-Kurzarbeit. Im Juli war Kurzarbeit nur mehr für knapp über 62.000 Personen angemeldet.⁵ Die Auszahlungen für die abgerechneten Kurzarbeitsbeihilfen betragen bis zum 15. August 2021 insgesamt 8,91 Mrd. EUR. Die folgende Grafik zeigt den Zeitverlauf der Gesamtauszahlungen für Kurzarbeitsbeihilfen bis zum ausgewiesenen Stichtag und die Personen in Kurzarbeit:

Grafik 4: Kurzarbeit: Personen und Auszahlungen



Anmerkungen: Insbesondere ab April 2021 wird die Anzahl der abgerechneten Personen noch steigen, da die Abrechnung verzögert erfolgt. Anmeldungen zur Kurzarbeit waren teilweise auch rückwirkend möglich, sodass die Anzahl der abgerechneten Personen höher als die Anzahl der (damals) angemeldeten Personen sein kann.

Quellen: BMF Monatsberichte März 2020 bis Juli 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung, COVID-19-Arbeitsmarktzahlen des BMA.

⁵ Wegen der Möglichkeit einer nachträglichen Anmeldung war auch in den vorangegangenen Phasen die angemeldete Anzahl im jeweils ersten Monat geringer.



3 Budgetvollzug Jänner bis Juli 2021

Die Budgetvisualisierung des Budgetdienstes umfasst auch eine [interaktive Visualisierung des laufenden Budgetvollzugs](#), die regelmäßig am Monatsanfang mit den neuesten verfügbaren Daten aktualisiert wird. In der Grafik wird nach unterschiedlichen Gliederungsmöglichkeiten (Untergliederungen, ökonomische Gliederung, Abgabenarten) dargestellt, welcher Anteil der budgetierten Ein- bzw. Auszahlungen im bisherigen Jahresverlauf bereits erreicht wurde. Durch Anklicken der Balken werden weitere Details und ein historischer Vergleich sichtbar. Optional kann auch zu den Vormonaten des laufenden Finanzjahres gewechselt werden, um die Entwicklung des Budgetvollzugs im Zeitablauf ersichtlich zu machen.

3.1 Finanzierungshaushalt im Überblick

Seit dem Budgetbeschluss im Herbst 2020 haben sich die budgetären Rahmenbedingungen geändert und eine Novelle des Bundesfinanzgesetzes (BFG) 2021 erforderlich gemacht.⁶ Die BFG-Novelle führte zu einem Anstieg der veranschlagten Auszahlungen im Jahr 2021 um 5,45 Mrd. EUR auf 103,25 Mrd. EUR und zu einem Rückgang der Einzahlungen um 2,65 Mrd. EUR auf 72,52 Mrd. EUR. Dadurch verschlechterte sich der Nettofinanzierungssaldo um 8,10 Mrd. EUR auf -30,73 Mrd. EUR.

Die nachfolgende Tabelle weist die Eckwerte des Budgetvollzugs im Finanzierungshaushalt des Bundes von Jänner bis Juli 2021 aus und stellt sie den Vorjahreswerten gegenüber. Im unteren Teil der Tabelle werden die Ein- und Auszahlungen um die nicht budgetierten bundesinternen Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereinigt.⁷

⁶ Siehe auch [Analyse des Budgetdienstes zu den Novellen des Bundesfinanzgesetzes 2021 und des Bundesfinanzrahmengesetzes 2021-2024 sowie Österreichisches Stabilitätsprogramm 2020-2024](#).

⁷ Der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wurde im Jahr 2020 als Verwaltungsfonds eingerichtet, aus dem der Bundesminister für Finanzen den jeweiligen Ressorts die Budgetmittel für COVID-19-Maßnahmen als Einzahlungen iHv insgesamt 5,28 Mrd. EUR im Jahr 2020 zur Verfügung stellte. Für das Jahr 2021 wurden im BVA 2021 erwartete Auszahlungen für COVID-19-Maßnahmen in den einzelnen Untergliederungen budgetiert („488er-Konten“). Darüber hinaus besteht eine pauschale Überschreitungsermächtigung für die Dotierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds iHv 5 Mrd. EUR. Diese Mittel können analog zum Jahr 2020 anderen Untergliederungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Transaktionen führen zu Auszahlungen in der UG 45-Bundesvermögen und zu Einzahlungen in gleicher Höhe in den anderen Untergliederungen. Die dadurch bewirkte Budgetverlängerung hat damit grundsätzlich keine Auswirkung auf den Nettofinanzierungssaldo.

**Tabelle 2: Entwicklungen im Finanzierungshaushalt Jänner bis Juli 2021**

Finanzierungsrechnung <i>in Mio. EUR</i>	Monatserfolg	Monatserfolg				Jahreswerte			
	Jul 2021	Jän-Jul 2020	Jän-Jul 2021	Unterschied <i>abs.</i>	Unterschied <i>in %</i>	Erfolg 2020	BVA 2021	Unterschied <i>abs.</i>	Unterschied <i>in %</i>
Allgemeine Gebarung									
Einzahlungen	7.192,4	41.141,8	45.746,8	4.605,0	11,2	77.854,5	72.521,3	-5.333,3	-6,9
Auszahlungen	8.355,0	55.090,0	59.862,7	4.772,7	8,7	100.334,3	103.249,5	2.915,2	2,9
Nettofinanzierungssaldo	-1.162,6	-13.948,3	-14.115,9	-167,6	-	-22.479,7	-30.728,2	-8.248,5	-
Allgemeine Gebarung bereinigt um bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds									
Einzahlungen	6.906,7	37.707,1	44.413,7	6.706,6	17,8	73.630,3	72.521,3	-1.109,1	-1,5
Auszahlungen	8.069,3	51.638,4	58.529,6	6.891,3	13,3	96.110,0	103.249,5	7.139,5	7,4
Nettofinanzierungssaldo	-1.162,6	-13.931,3	-14.115,9	-184,6	-	-22.479,7	-30.728,2	-8.248,5	-

Quelle: BMF Monatsbericht Juli 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung.

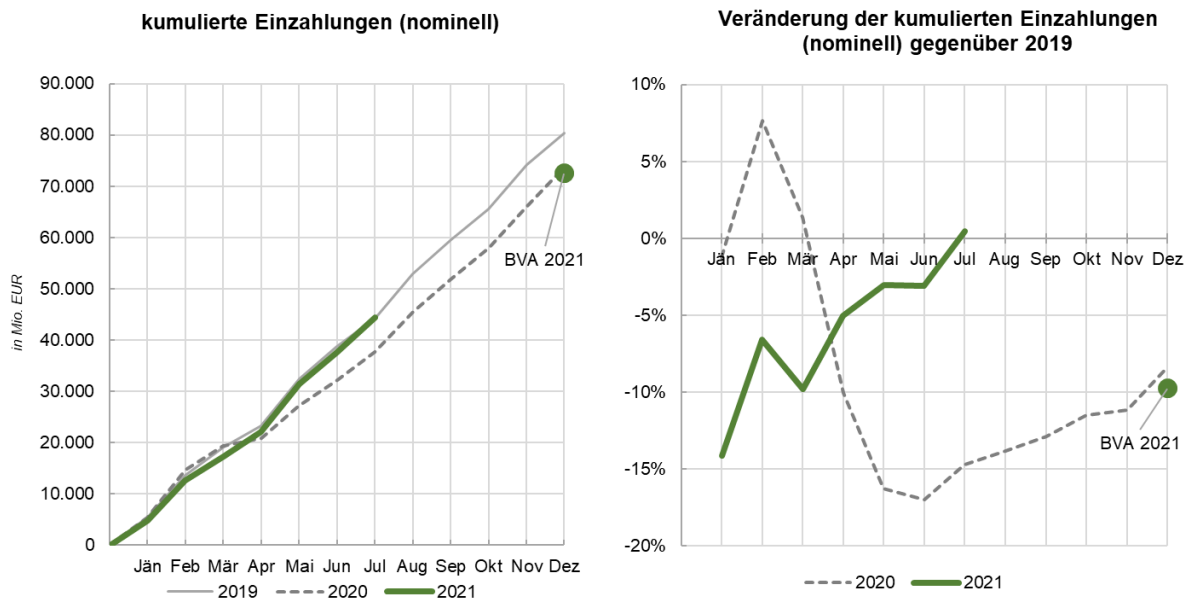
Der **Nettofinanzierungssaldo** war Ende Juli mit -14,12 Mrd. EUR um 0,18 Mrd. EUR ungünstiger als im Juli 2020. Dies lag an höheren Auszahlungen (+6,89 Mrd. EUR), während die bereinigten Einzahlungen im Vorjahresvergleich anstiegen (+6,71 Mrd. EUR). Für das Gesamtjahr beträgt der Nettofinanzierungssaldo im BVA 2021 -30,73 Mrd. EUR und ist somit um 8,25 Mrd. EUR schlechter als im Erfolg 2020. Wegen der besseren konjunkturellen Entwicklung ist derzeit davon auszugehen, dass der Nettofinanzierungssaldo im Gesamtjahr 2021 besser sein wird als budgetiert.

3.2 Einzahlungen

Die bereinigten **Einzahlungen** von Jänner bis Juli 2021 waren mit 44,41 Mrd. EUR um 6,71 Mrd. EUR bzw. 17,8 % höher als im Vergleichszeitraum 2020. Im BVA 2021 ist gegenüber 2020 hingegen ein leichter Einzahlungsrückgang von 1,5 % veranschlagt, sodass es aus derzeitiger Sicht zu einer deutlichen Voranschlagsüberschreitung kommen wird. Auch im Vergleich zum Vorkrisenjahr 2019 kam es zu einem geringen Einzahlungsanstieg um 0,20 Mrd. EUR bzw. 0,5 %. In der nachstehenden Grafik wird der unterjährige Einzahlungsverlauf im Jahr 2021 mit jenem in den Jahren 2019 und 2020 verglichen:



Grafik 5: Unterjähriger Einzahlungsverlauf 2019 bis 2021



Quellen: Haushaltssystem (HIS), BMF Monatsberichte Jänner bis Juli 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung, eigene Berechnungen.

Der Verlauf der Einzahlungen unterscheidet sich krisenbedingt in den Jahren 2020 und 2021 deutlich, sodass ein unmittelbarer Vorjahresvergleich erschwert wird.⁸ Im Jahr 2020 kam es insbesondere von März bis Juni zu einem Einbruch der Einzahlungen, gefolgt von einer verhältnismäßig besseren Entwicklung in der zweiten Jahreshälfte. Der zweite Lockdown ab November wirkte sich einzahlungsseitig größtenteils erst am Anfang des Jahres 2021 aus. Im Jahresverlauf kam es zu einer Verbesserung der Einzahlungen, insbesondere bei den öffentlichen Abgaben, bei denen sowie bei gesamten Einzahlungen von einer deutlichen Voranschlagsüberschreitung auszugehen ist (siehe Pkt. 3.2.1).

Die nachfolgende Tabelle stellt die Unterschiede zwischen den Einzahlungen von Jänner bis Juli 2021 und den Vergleichszeiträumen 2019 und 2020 in den Untergliederungen mit den größten Abweichungen dar:

⁸ Vor allem zu Jahresbeginn können auch Sondereffekte einen stärkeren Einfluss haben. Insbesondere waren die Einzahlungen im Vergleichsmonat Jänner 2019 aufgrund der damals eingegangenen Einzahlung iHv 1,23 Mrd. EUR aus dem HETA-Generalvergleich besonders hoch.

**Tabelle 3: Einzahlungen, wesentliche Abweichungen**

UG	Finanzierungsrechnung, Einzahlungen <i>in Mio. EUR</i>	Vergleich Jänner bis Juli 2021 mit den Vorjahren				Jahreswerte	
		gegenüber 2019		gegenüber 2020		Vergleich BVA 2021 mit Erfolg 2020	
		Unterschied <i>abs.</i>	Unterschied <i>in %</i>	Unterschied <i>abs.</i>	Unterschied <i>in %</i>	Unterschied <i>abs.</i>	Unterschied <i>in %</i>
16	Öffentliche Abgaben	553,4	1,9	6.012,7	25,7	-576,9	-1,2
20	Arbeit	696,2	16,9	920,3	23,7	124,0	1,7
25	Familie und Jugend	164,2	4,1	390,7	10,3	425,0	6,3
45	Bundesvermögen	136,3	14,1	382,5	53,0	-413,7	-30,8
13	Justiz	133,2	17,3	161,4	21,7	119,6	9,0
46	Finanzmarktstabilität	-1.237,5	-99,7	-1.309,7	-99,8	-1.188,4	-89,4
	Summe ausgewählter Untergliederungen	445,8	1,1	6.557,9	19,4	-1.510,5	-2,3
	<i>übrige Untergliederungen</i>	<i>-246,2</i>	<i>-5,8</i>	<i>148,8</i>	<i>3,9</i>	<i>401,4</i>	<i>5,6</i>
	Summe aller Untergliederungen	199,7	0,5	6.706,6	17,8	-1.109,1	-1,5

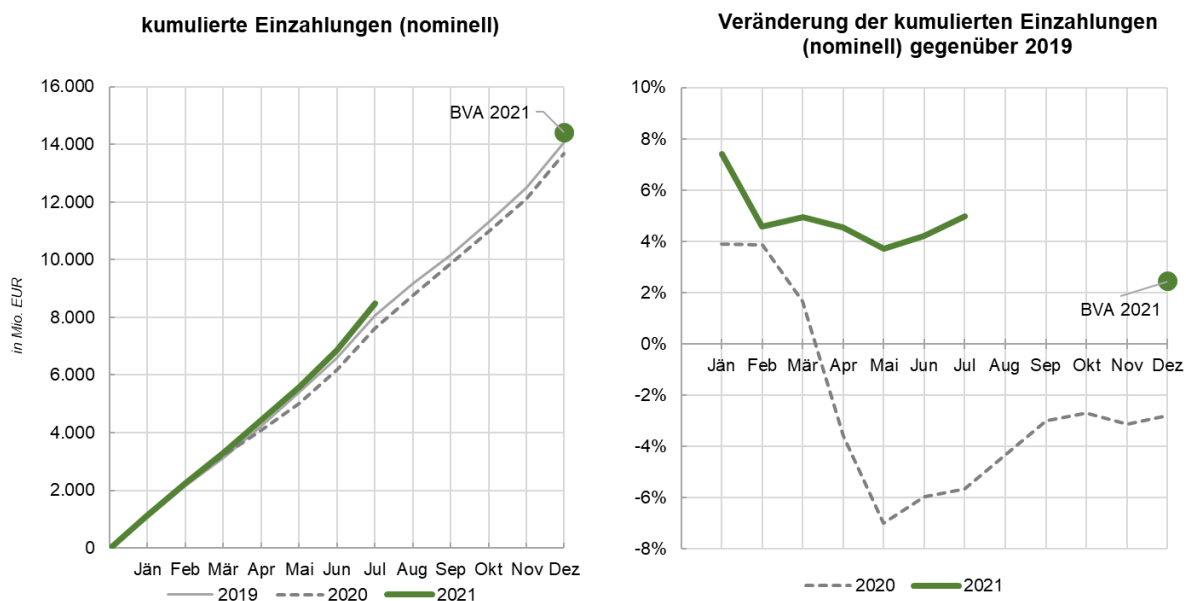
Anmerkung: Die Einzahlungen sind um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereinigt.

Quellen: BMF Monatsberichte Juli 2020 und Juli 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung, eigene Berechnungen.

Die Einzahlungen in der **UG 16-Öffentliche Abgaben** waren um 6,01 Mrd. EUR bzw. 25,7 % höher als im Vergleichszeitraum 2020 und um 0,55 Mrd. EUR bzw. 1,9 % höher als im Jahr 2019. Eine detaillierte Darstellung zur UG 16 findet sich in Pkt. 3.2.1.

Mehreinzahlungen im Vergleich zu 2019 und 2020 entstanden auch aus **abgabenähnlichen Erträgen** (hauptsächlich Arbeitslosenversicherungsbeiträge in der UG 20-Arbeit und Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) in der UG 25-Familie und Jugend). Diese hängen maßgeblich von der (nominellen) Entwicklung der Lohn- und Gehaltssumme ab. Insbesondere im Jahr 2020 wurde der Rückgang der abgabenähnlichen Erträge durch die Kurzarbeit gebremst, weil sich die SV-Beiträge grundsätzlich nach der Beitragsgrundlage vor der Kurzarbeit bemessen. Im Jahr 2021 erhöhte auch die Zahlung von im Jahr 2020 gestundeten Beiträgen die Einzahlungen, wobei das genaue Ausmaß bei den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen nicht bekannt ist.⁹ Bis Ende Juli 2021 waren die Einzahlungen aus abgabenähnlichen Erträgen mit 8,48 Mrd. EUR um rd. 11 % höher als im Vergleichszeitraum 2020 bzw. um rd. 5 % höher als im Jahr 2019. Für das Gesamtjahr ist daher höheren Einzahlungen als veranschlagt zu rechnen (BVA 2021 +2,4 % gegenüber dem Jahr 2019). Der unterjährige Einzahlungsverlauf der abgabenähnlichen Erträge wird in der nachstehenden Grafik dargestellt:

⁹ Bei den Beiträgen zum FLAF waren die Einzahlungen bis Juli 2021 um 31 Mio. EUR höher als die Erträge, weil im Vorjahr gestundete Beiträge nun teilweise rückgeführt wurden. Für das Gesamtjahr ist ein Unterschied iHv 100 Mio. EUR budgetiert.


Grafik 6: Unterjähriger Einzahlungsverlauf der abgabenähnlichen Erträge 2019 bis 2021


Quellen: Haushaltssystem (HIS), BMF Monatsberichte Jänner bis Juli 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung, eigene Berechnungen.

In der **UG 20-Arbeit** führten neben höheren Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (+484,7 Mio. EUR bzw. +12,6 % gegenüber 2020) auch unterjährige Einzahlungsverschiebungen zu Mehreinzahlungen. Sowohl eine Auflösung der Arbeitsmarktrücklage (250,0 Mio. EUR)¹⁰ als auch eine Überweisung des Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) gemäß § 13e Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG; 200,0 Mio. EUR)¹¹ erfolgten früher als 2020. Insgesamt waren die Einzahlungen in der UG 20 bis Juli um 920,3 Mio. EUR höher als im Vergleichszeitraum 2020.

Die Einzahlungen in der **UG 25-Familie und Jugend** bestehen primär aus den abgabenähnlichen Erträgen des FLAF. Im Vorjahresvergleich kam es bis Ende Juli zu einem Anstieg sowohl der Dienstgeberbeiträge (+306,9 Mio. EUR) als auch der Ertragsanteile an der Einkommen- und Körperschaftssteuer (+79,1 Mio. EUR). Der Anstieg der Einzahlungen in der UG 25 gegenüber dem Vergleichszeitraum 2020 ist mit 10,3 % bisher stärker als der für das Gesamtjahr budgetierte Anstieg iHv 6,3 %.

¹⁰ Im Vorjahr erfolgte eine Auflösung der Arbeitsmarktrücklage iHv 228,0 Mio. EUR im September.

¹¹ In den Vorjahren erfolgte diese Einzahlung aus dem IEF für die Lehrlingsförderung erst im Dezember. Die frühere Überweisung dient der Vermeidung von Negativzinsen beim IEF. Zwischen der UG 20-Arbeit und dem IEF bestehen zwei ähnlich hohe, gegenläufige Zahlungsflüsse. Die UG 20 überweist gemäß § 14 AMPFG einen Teil der aus den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen älterer ArbeitnehmerInnen erzielten Einnahmen an den IEF (BVA 2021: 222,7 Mio. EUR). Der IEF überweist gemäß § 13e IESG Mittel im Ausmaß der bei einem 0,2 % IESG-Zuschlag erzielten Einnahmen an die UG 20 (BVA 2021: 234,9 Mio. EUR). Diese Mittel werden letztlich zur Lehrlingsförderung verwendet. Ab dem Jahr 2023 entfallen diese Zahlungsflüsse zwischen UG 20 und IEF und aus den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen älterer ArbeitnehmerInnen erzielte Einnahmen werden teilweise direkt für die Lehrlingsförderung eingesetzt.



Auch die Einzahlungen aus **Kostenbeiträgen und Gebühren** waren bis Juli 2021 deutlich höher als im Vergleichszeitraum 2020 (+110,7 Mio. EUR bzw. +10,7 %). Dadurch erklären sich Mehreinzahlungen in der **UG 13-Justiz** gegenüber den Jahren 2020 (+161,4 Mio. EUR) sowie 2019 (+133,2 Mio. EUR), wobei die Einzahlungen aus Grundbuchsgebühren wegen gestiegener Immobilienpreise und verstärkter Liegenschaftsverkäufe um 107,3 Mio. EUR bzw. 24 % gestiegen sind. Der Zuwachs bei den Grundbuchsgebühren entspricht in etwa jenem bei der Grunderwerbsteuer und der „Immobilienvertragssteuer“ (siehe Pkt. 3.2.1).

In der **UG 45-Bundesvermögen** entstanden Mehreinzahlungen bis Juli durch die früher eingegangene Dividende der ÖBAG (+520,0 Mio. EUR), welche auch höher als die budgetierten 335,0 Mio. EUR war.¹² Zu Mindereinzahlungen im Vorjahresvergleich kommt es jedoch aufgrund der fast vollständig ausgebliebenen Gewinnabfuhr der Österreichischen Nationalbank (-174,5 Mio. EUR). Die ausbleibende Gewinnabfuhr der OeNB ist unter anderem Folge einer gewinnrelevanten Wertminderung von veranlagten Währungsreserven sowie einiger für die Ertragslage ungünstiger geldpolitischer Maßnahmen (z. B. Kauf negativ verzinsten Staatsanleihen, TLTRO¹³).

In der **UG 46-Finanzmarktstabilität** ist die schlechtere Entwicklung im Vorjahresvergleich durch einen Einmaleffekt im Jänner 2020 bedingt. Damals ging die Gewinnabfuhr der ABBAG (1,29 Mrd. EUR) ein, welche den Vorjahresvergleichswert in der UG 46 entsprechend erhöht. Auch der Vergleichswert des Jahres 2019 ist durch einen Einmaleffekt aufgrund der damals eingegangenen Einzahlung iHv 1,23 Mrd. EUR aus dem HETA-Generalvergleich besonders hoch.

3.2.1 UG 16-Öffentliche Abgaben

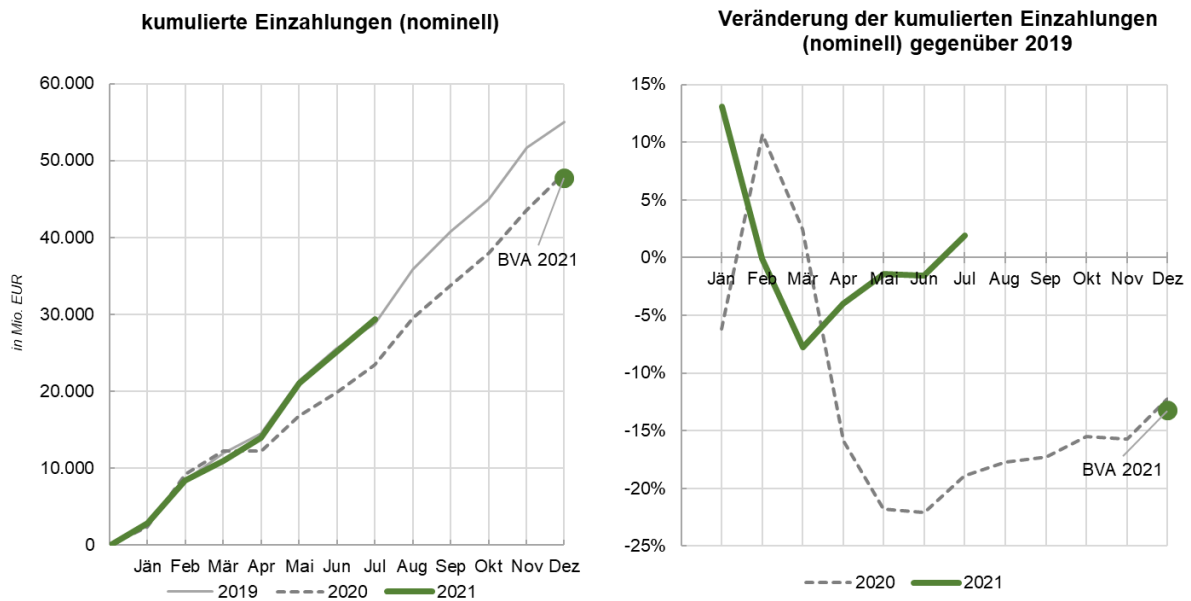
Die Abgabentwicklung 2021 ist weiterhin von der COVID-19-Krise geprägt. In der nachstehenden Grafik wird der unterjährige Einzahlungsverlauf der Nettoabgaben (Bruttoabgaben abzüglich der Ab-Überweisungen) im Jahr 2021 mit jenem in den Jahren 2019 und 2020 verglichen:

¹² Im Jahr 2020 ging die Dividende iHv 480,0 Mio. EUR erst im November ein.

¹³ Diese gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (Targeted longer-term refinancing operations) wurden eingeführt, um die Kreditvergabe der Geschäftsbanken an die Wirtschaft des Euroraums zu erleichtern. Die Grundidee ist, die Zinskonditionen für Geschäftsbanken umso günstiger zu gestalten, je mehr Kredite diese an die Wirtschaft vergeben.



Grafik 7: Unterjähriger Einzahlungsverlauf UG 16-Öffentliche Abgaben 2019 bis 2021



Quellen: Haushaltsinformationssystem (HIS), BMF Monatsberichte Jänner bis Juli 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung, eigene Berechnungen.

Die Einzahlungen der UG 16-Öffentliche Abgaben von Jänner bis Juli 2021 sind nominell geringfügig höher als im Vergleichszeitraum 2019 und bereits um 6,0 Mrd. EUR höher als im Vergleichszeitraum 2020.¹⁴ Der (novellierte) BVA 2021 wird aus derzeitiger Sicht deutlich überschritten werden.

Der bisherige Einzahlungsverlauf 2021 ist von einer Reihe von Sondereffekten geprägt, die auch in der Grafik sichtbar sind. Im Jänner 2021 hat sich das Aufkommen aufgrund einer verzögerten Versendung von Nachforderungsbescheiden für ältere Veranlagungsjahre mit einem Forderungsvolumen iHv 1,1 Mrd. EUR ungewöhnlich gut entwickelt. Von Februar bis April wurde dann das Aufkommen von den Lockdowns und der generell angespannten Konjunkturlage erwartungsgemäß stark gedämpft. Ab Mai zeichnete sich eine deutliche Entspannung ab. Die Nettoabgaben in den Monaten März und Juni fielen aufgrund der mit dem 2. Gemeindepaket beschlossenen Aufstockung der Gemeinde-Ertragsanteile um 650 Mio. EUR bzw. 250 Mio. EUR niedriger aus.

¹⁴ Allerdings sind bei einer Gegenüberstellung nomineller Werte für unterschiedliche Zeiträume die aufgetretenen Preissteigerungen zu berücksichtigen, sodass in einer realen Betrachtung die Einzahlungen 2021 noch unter jenen von 2019 liegen.



Das im Herbst 2020 beschlossene BFG 2021 wurde im Frühjahr novelliert. Da sich die Konjunkturprognose gegenüber der Budgeterstellung im Herbst etwas verschlechtert hatte und seit dem Budgetbeschluss einige diskretionäre Maßnahmen mit Auswirkungen auf die UG 16-Öffentliche Abgaben beschlossen wurden (z. B. Gemeindepaket), wurde der Voranschlag im Zuge der BFG-Novelle an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst. Im Bereich der UG 16 wurden die veranschlagten Einzahlungen aus den Bruttosteuern um 1 Mrd. EUR auf 82,05 Mrd. EUR gesenkt und die Ab-Überweisungen vor allem aufgrund des Gemeindepakets um rd. 1,6 Mrd. EUR erhöht. Dadurch sind die Einzahlungen der UG 16 im novellierten BVA 2021 mit 47,7 Mrd. EUR um insgesamt 2,6 Mrd. EUR geringer veranschlagt worden. Da sich der konjunkturelle Ausblick seit dem Frühjahr deutlich verbessert hat (siehe Pkt. 2), ist aus derzeitiger Sicht mit einer Überschreitung der budgetierten Einzahlungen zu rechnen. Bis Ende Juli 2021 waren die Nettoabgaben um 2 % höher als im Vergleichszeitraum 2019, während der BVA 2021 um 13 % niedriger als der Erfolg des Gesamtjahres 2019 ist.

In der nachstehenden Tabelle wird die Abgabentwicklung im Überblick dargestellt, wobei jene Abgaben ausgewiesen werden, deren Einzahlungen deutlich vom Vorjahreswert abweichen:



Tabelle 4: UG 16-Öffentliche Abgaben, wesentliche Abweichungen vom BVA 2021

Finanzierungsrechnung, UG 16-Öffentliche Abgaben - Einzahlungen <i>in Mio. EUR</i>	Jän-Jul 2021	Vergleich Jän-Jul 2021 mit den Vorjahren				Jahreswerte	
		gegenüber 2019		gegenüber 2020		Vergleich BVA 2021 mit Erfolg 2020	
		Unterschied abs.	Unterschied in %	Unterschied abs.	Unterschied in %	Unterschied abs.	Unterschied in %
Körperschaftsteuer	3.693,4	147,3	4,2	1.635,5	79,5	-333,9	-5,3
Kapitalertragsteuern	2.261,5	478,1	26,8	956,0	73,2	-29,7	-1,2
<i>hievon: Kapitalertragsteuer auf Dividenden</i>	1.550,4	125,8	8,8	697,4	81,7	-	-
<i>Kapitalertragsteuer auf Zinsen und sonstige Erträge</i>	711,0	352,4	98,3	258,7	57,2	-	-
Lohnsteuer	16.966,1	839,9	5,2	935,7	5,8	846,5	3,1
Veranlagte Einkommensteuer	1.401,3	-167,5	-10,7	878,2	167,9	-481,5	-16,1
Stabilitätsabgabe	70,6	-123,7	-63,7	-133,3	-65,4	-122,1	-50,4
Summe ausgewählter Einkommen- und Vermögensteuern	24.392,9	1.174,1	5,1	4.272,1	21,2	-120,8	-0,3
<i>Übrige Steuern</i>	41,9	-5,4	-11,5	-3,6	-7,9	10,6	15,2
Einkommen- und Vermögensteuern	24.434,8	1.168,7	5,0	4.268,5	21,2	-110,2	-0,3
Umsatzsteuer	17.022,7	-214,1	-1,2	1.989,5	13,2	437,2	1,6
Grunderwerbsteuer	947,4	201,9	27,1	210,0	28,5	130,9	9,9
Glücksspielgesetz	361,2	43,0	13,5	123,2	51,7	48,0	8,5
Energieabgaben	549,2	60,1	12,3	113,3	26,0	63,7	7,6
Tabaksteuer	1.189,0	108,1	10,0	69,6	6,2	0,7	0,0
Flugabgabe	10,4	-29,2	-73,8	-8,9	-46,3	6,9	29,7
Schaumweinsteuer - Zwischenerzeugnisse	2,4	-12,8	-84,2	-10,6	-81,4	-11,2	-84,8
Mineralölsteuer	2.020,8	-486,1	-19,4	-63,9	-3,1	372,4	9,9
Summe ausgewählter Verbrauch- und Verkehrsteuern	22.103,0	-329,2	-1,5	2.422,3	12,3	1.048,6	2,9
<i>Übrige Steuern</i>	2.728,4	58,5	2,2	137,5	5,3	182,6	3,8
Verbrauch- und Verkehrsteuern	24.831,5	-270,6	-1,1	2.559,7	11,5	1.231,2	3,0
Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben und sonstige Abgaben	336,9	-	-	33,9	11,2	8,9	1,7
Öffentliche Abgaben - Brutto ohne Guthaben der Steuerpflichtigen	49.603,2	-	-	6.862,1	16,1	1.129,8	1,4
Guthaben der Steuerpflichtigen	888,1	-	-	376,3	73,5	-887,3	-100,0
Öffentliche Abgaben - Brutto	50.491,3	1.149,2	2,3	7.238,4	16,7	242,5	0,3
Ertragsanteile an Gemeinden	-6.973,8	-547,9	-8,5	-914,5	-15,1	-1.258,5	-12,5
Ertragsanteile an Länder	-8.753,7	926,2	9,6	245,1	2,7	817,5	5,5
Sonstige Finanzausgleich Ab-Überweisungen I	-718,0	22,7	3,1	-35,3	-5,2	20,9	1,4
Finanzausgleich Ab-Überweisungen I	-16.445,5	400,9	2,4	-704,7	-4,5	-420,0	-1,6
Sonstige Ab-Überweisungen I	-2.247,4	-146,8	-7,0	-175,2	-8,5	-177,0	-4,8
EU Ab-Überweisungen II	-2.379,2	-849,9	-55,6	-345,9	-17,0	-222,4	-6,4
Öffentliche Abgaben - Netto	29.419,1	553,4	1,9	6.012,7	25,7	-576,9	-1,2

Quellen: BMF Monatsberichte Juli 2020 und Juli 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung, eigene Berechnungen.

Die Einzahlungen aus den **Öffentlichen Bruttoabgaben** beliefen sich per Ende Juli 2021 auf 50,49 Mrd. EUR, was im Vorjahresvergleich einem Anstieg iHv 7,24 Mrd. EUR bzw. 16,7 % entspricht. Auch im Vergleich zum Aufkommen im selben Zeitraum 2019 sind die Einzahlungen nominell um 2,3 % gestiegen. Ohne die Einzahlungen aus Abgabenguthaben (Steuergutschriften von Abgabepflichtigen, die nicht zur Auszahlung gelangen; siehe unten) von 511,8 Mio. EUR 2020 bzw. 888,1 Mio. EUR 2021 (jeweils per 31. Juli) erhöhten sich die Bruttoabgaben im Vorjahresvergleich um 16,1 % auf 49,6 Mrd. EUR.

Zu besonderen Entwicklungen im bisherigen Budgetvollzug kam es insbesondere bei den folgenden Abgabenarten:

- Bei der **Lohnsteuer** lag das Aufkommen per Ende Juli 2021 bei 16,97 Mrd. EUR und war damit um 935,7 Mio. EUR bzw. 5,8 % höher als im Vorjahr. Dabei sind



unterschiedliche, teils gegenläufige Effekte zu berücksichtigten. Die im Vorjahr rückwirkend beschlossene Tarifsenkung dämpft das Aufkommen im laufenden Jahr, nicht aber jenes von Jänner bis Juli 2020. Andererseits erfolgte im laufenden Jahr ein Abbau an offenen Forderungen iHv rd. 240 Mio. EUR, während es im Vorjahr in diesem Zeitraum zu einem Forderungsaufbau iHv rd. 520 Mio. EUR kam. Darüber hinaus war im Vorjahr das Aufkommen ab April stark von den Auswirkungen der COVID-19-Krise betroffen, während sich im laufenden Jahr seit dem Frühjahr die konjunkturelle Lage und damit die für das Lohnsteueraufkommen maßgebliche Beschäftigungslage entspannt.

- Das Aufkommen aus der **Veranlagten Einkommensteuer** lag mit Ende Juli bei 1,40 Mrd. EUR, im Vorjahresvergleich bedeutet dies einen Anstieg um 878,2 Mio. EUR bzw. 167,9 %. Während das Aufkommen im Vorjahr stark von der COVID-19-Krise geprägt war und die Möglichkeit zur Vorauszahlungsherabsetzung massiv in Anspruch genommen wurde¹⁵, zeichnet sich im laufenden Jahr eine Erholung ab und es kam insbesondere im Mai zu einer deutlichen Steigerung bei den Festsetzungen der Vorauszahlungen für das laufende Jahr. Darüber hinaus führen Eingänge aus den im Jänner 2021 nachträglich versendeten Nachforderungsbescheiden mit einem Forderungsvolumen von 555 Mio. EUR zu Mehreinzahlungen. Gedämpft wird das Aufkommen im laufenden Jahr allerdings durch die erstmals budgetwirksame Erhöhung der SV-Erstattung. Im Jahr 2019 war das Aufkommen im gleichen Zeitraum um 167,5 Mio. EUR höher, wobei das Aufkommen 2019 aufgrund damals noch nicht budgetwirksamer diskretionärer Maßnahmen (v. a. Veranlagung Familienbonus, Erhöhung SV-Erstattung) und der im Jänner 2021 nachträglich versendeten Nachforderungsbescheide nur bedingt mit jenem im laufenden Jahr vergleichbar ist. Die Einzahlungen aus dem direkt abgeführten Teil der „Immobilienwertsteuer“ betragen per Ende Juli 556,8 Mio. EUR und lagen damit um 27,2 % über dem Vorjahreswert und um 26,5 % über dem Wert 2019. Ein Teil dieser Einzahlungen entfällt auf die Körperschaftsteuer.
- Bei der **Körperschaftsteuer** betrug das Aufkommen von Jänner bis Juli rd. 3,69 Mrd. EUR. Damit war das Aufkommen um 1,64 Mrd. EUR bzw. 79,5 % höher als im Vorjahr und um 4,2 % höher als im Vergleichszeitraum 2019. Das beträchtliche Mehraufkommen im Vorjahresvergleich seit März erklärt sich vor allem durch die

¹⁵ Im Monatsbericht Juli 2020 wies das BMF bei der Veranlagten Einkommensteuer per 15. August 2020 ein Herabsetzungsvolumen iHv rd. 1,1 Mrd. EUR aus.



markanten Herabsetzungen der Vorauszahlungen im Vorjahr und der deutlichen Steigerung bei den Festsetzungen der Vorauszahlungen für das laufende Jahr. Darüber hinaus führen auch bei der Körperschaftsteuer Eingänge aus den im Jänner 2021 nachträglich versendeten Nachforderungsbescheiden mit einem Forderungsvolumen von 415 Mio. EUR zu Mehreinzahlungen. Die Auszahlungen für die Forschungsprämie von Jänner bis Juli 2021 werden im Monatsbericht des BMF nicht angeführt. Diese waren im Vorjahr ungewöhnlich hoch, ein (zu erwartender) Rückgang im Vorjahresvergleich würde ebenfalls zu den Mehreinzahlungen beitragen. Die budgetären Auswirkungen des Verlustrücktrags sind nach wie vor unklar und werden von BMF nicht näher erläutert, sie dürften aufgrund der bisherigen Ergebnisse allerdings deutlich unter den Annahmen in der diesbezüglichen WFA liegen (2020 und 2021 jeweils Mindereinzahlungen iHv 2,0 Mrd. EUR).

- Die Einzahlungen aus den **Kapitalertragsteuern** betragen per Ende Juli 2,26 Mrd. EUR und waren damit um 956,0 Mio. EUR bzw. 73,2 % höher als im Vorjahr. Der Anstieg ist zu einem großen Teil auf Mehreinzahlungen bei der Kapitalertragsteuer auf Dividenden (+697,4 Mio. EUR) zurückzuführen, aber auch das Aufkommen bei der Kapitalertragsteuer auf Zinsen und sonstige Erträge (+258,7 Mio. EUR) entwickelt sich aufgrund der guten Entwicklung bei der Wertpapierzuwachssteuer sehr robust. Auch gegenüber dem Vergleichszeitraum 2019 kam es zu einem Einzahlungsanstieg um 26,8 %, der überwiegend auf Mehreinzahlungen bei der Wertpapierzuwachssteuer zurückzuführen ist.
- Die Einzahlungen aus der **Stabilitätsabgabe** sind per 31. Juli 2021 um 133,3 Mio. EUR niedriger als im Vorjahr. Dies ist auf den Entfall der bis einschließlich 2020 eingehobenen Abschlagszahlung zurückzuführen, aus der in den letzten Jahren ein Aufkommen von jeweils rd. 125 Mio. EUR erzielt wurde.
- Das Aufkommen aus der **Umsatzsteuer** betrug von Jänner bis Juli 2021 rd. 17,02 Mrd. EUR und ist damit um 1,99 Mrd. EUR bzw. 13,2 % höher als im Vergleichszeitraum 2020. Neben der Erholung des Privatkonsums, der im Vorjahr in der ersten Jahreshälfte massiv eingebrochen ist, erklärt auch der Forderungsaufbau im Vorjahr (Stundungen) und der Forderungsabbau im laufenden Jahr die große Differenz. Zu Mindereinzahlungen im laufenden Budgetvollzug führt hingegen die Senkung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für ausgewählte Bereiche (v. a. Gastronomie und Hotellerie), die im Vorjahr erst ab 1. Juli gültig war (budgetwirksam ab September).



- Der Zuwachs bei der **Grunderwerbsteuer** gegenüber 2019 bzw. 2020 um 27,1 % bzw. 28,5 % auf 947,4 Mio. EUR entspricht in etwa jenem bei der Immobilienertragsteuer. Der starke Anstieg spiegelt die dynamische Entwicklung am Immobilienmarkt wider.
- Zu Mindereinzahlungen kam es insbesondere bei der **Mineralölsteuer** (-63,9 Mio. EUR), was zu einem erheblichen Teil auf Zahlungsüberläufe aufgrund des späten Abfuhrtermins in den nächsten Monat zurückzuführen ist. Bei der **Schaumweinsteuer** wurde der Steuersatz ab 1. Juli 2020 auf null gesenkt, sodass es hier nur noch zu Resteinzahlungen kommt.

Die **Einzahlungen aus Abgabenguthaben** belaufen sich im laufenden Budgetvollzug per Ende Juli auf 888,1 Mio. EUR, was im Vorjahresvergleich einem Zuwachs von 0,38 Mrd. EUR bzw. 73,5 % entspricht. Bei den Einzahlungen aus Abgabenguthaben handelt es sich um Steuergutschriften, die nicht zur Auszahlung gelangen und die daher die Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber den Steuerpflichtigen erhöhen.¹⁶ Grundsätzlich erfolgt die Rückzahlung eines Abgabenguthabens auf Antrag des Steuerpflichtigen. Allerdings können gemäß § 239 Abs. 1 Bundesabgabenordnung Guthaben, die nicht zur Abdeckung einer zeitnahen fälligen Abgabe vorgesehen waren, vom Finanzamt von Amts wegen in Auszahlung gebracht werden, was zuletzt im Dezember 2019 in größerem Umfang erfolgt sein dürfte.

Der Rechnungshof weist in den Bundesrechnungsabschlüssen 2019 und 2020 darauf hin, dass angesichts der Zinsensituation die Unternehmen das Finanzamt zunehmend als Depot zur Vermeidung von Negativzinsen nutzen. Dem Bund entstehen dadurch allerdings in Zeiten von Negativzinsen fiskalische Kosten, sodass eine (teilweise) Rückführung von Amts wegen erneut anzudenken wäre. Der Stand an kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Abgaben beläuft sich laut BRA 2020 per 31. Dezember 2020 auf rd. 3,4 Mrd. EUR und erhöhte sich 2020 bereits um 886,7 Mio. EUR. Für 2021 ist aufgrund des derzeit hohen Standes an (zusätzlichen) Abgabenguthaben mit einem erneuten kräftigen Anstieg zu rechnen, sofern es zu keiner Rückführung von Amts wegen kommt.

¹⁶ Sobald ein Steuerbescheid (z. B. Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerbescheid) zu einer Gutschrift führt, mindert diese das Aufkommen der jeweiligen Abgabe. Wenn für diese Gutschrift vom Steuerpflichtigen kein Antrag auf Rückzahlung gestellt wird, steigen allerdings die Einzahlungen aus Abgabenguthaben, wo diese Gutschriften erfasst werden, und die Einzahlungen aus den Bruttoabgaben ändern sich in Summe nicht.



Bei den **Ab-Überweisungen** kam es zu gegenläufigen Effekten:

- Die **Ertragsanteile der Gemeinden** betragen von Jänner bis Juli 2021 rd. 6,97 Mrd. EUR und waren damit um 914,5 Mio. EUR höher als im Vorjahr. Für das Gesamtjahr 2021 gewährleistet das im Jänner beschlossene zweite Gemeindepaket den Gemeinden bei den Ertragsanteilen ein Mindestwachstum von 12,5 % gegenüber 2020 und damit Ertragsanteile iHv rd. 11,34 Mrd. EUR. Das Gemeindepaket wirkte sich erstmals auf den Monatserfolg März 2021 aus. Im März wurden die Ertragsanteile der Gemeinden um 400 Mio. EUR zulasten der Anteile des Bundes aufgestockt. Die Zwischenabrechnung über die Ertragsanteile des Jahres 2020 wurde gegengerechnet. Darüber hinaus wurden die ersten beiden Teile des Sonder-Vorschusses für das Jahr 2021 von jeweils 250 Mio. EUR im März bzw. Juni an die Gemeinden überwiesen, wobei die gewährten Sonder-Vorschüsse frühestens ab 2023 an den Bund zurückzuführen sind.¹⁷
- Die **Ertragsanteile der Länder** betragen von Jänner bis Juli 2021 rd. 8,75 Mrd. EUR, damit waren sie um 245,1 Mio. EUR niedriger als im Vergleichszeitraum 2020 und um 926,2 Mio. EUR niedriger als im selben Zeitraum 2019. Die Zwischenabrechnung für 2020, die im März durchgeführt wurde, ergab einen Übergenuß im Jahr 2020 von 380,5 Mio. EUR, der nun gegengerechnet wurde.¹⁸ Die gute Abgabentwicklung seit dem Frühjahr wirkt sich erst mit jeweils zweimonatiger Verzögerung auf die Ertragsanteile aus, sodass in den nächsten Monaten im Vorjahresvergleich von einem Zuwachs auszugehen ist.
- Die Auszahlungen für den **EU-Beitrag** stiegen im Vorjahresvergleich hingegen um 345,9 Mio. EUR, was zum Teil auf den höher veranschlagten EU-Haushalt 2021 und einen höheren Finanzierungsanteil aufgrund des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs zurückzuführen ist. Darüber hinaus unterliegt der unterjährige Verlauf der Eigenmittelanforderungen durch die Europäische Kommission hohen Schwankungen.

¹⁷ Für Details zum Gemeindepaket wird auf die diesbezügliche [Analyse des Budgetdienstes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017](#) verwiesen.

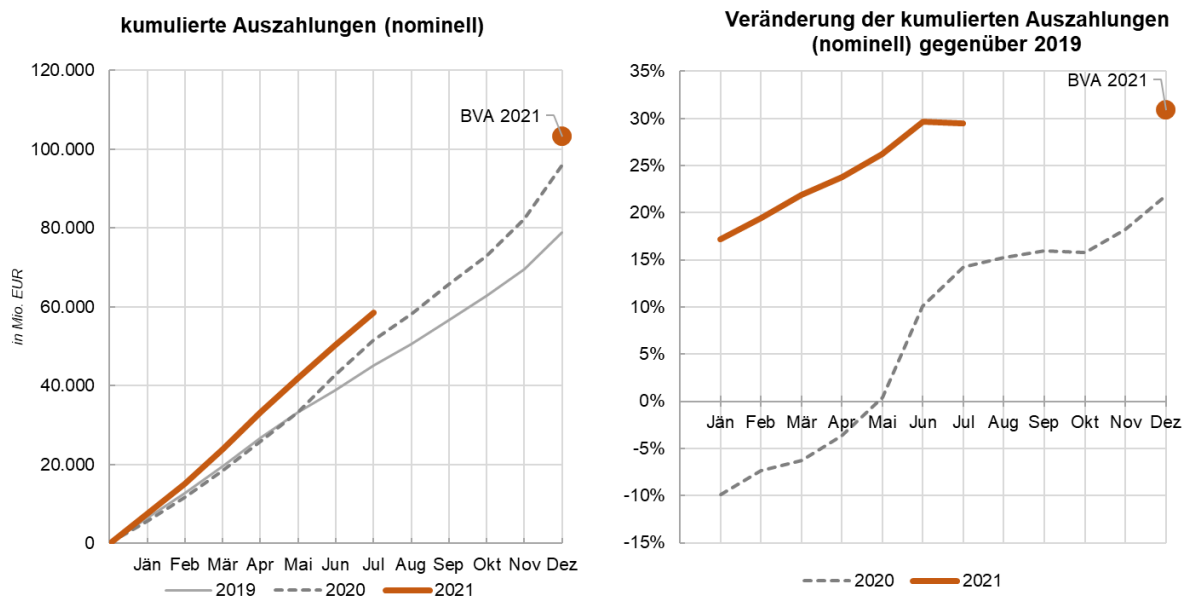
¹⁸ Diese Nachforderung ist im Wesentlichen eine Folge der Regelung, dass sich die monatlichen Vorschüsse für die Ertragsanteile am Steueraufkommen des zweitvorangegangenen Monats bemessen. Der abrupte Einbruch des Steueraufkommens ab März 2020 hat sich erst ab Mai auf die Ertragsanteile ausgewirkt, sodass die krisenbedingten Mindereinnahmen 2020 noch nicht zur Gänze in den vorgeschossenen Ertragsanteilen berücksichtigt wurden.



3.3 Auszahlungen

Die bereinigten **Auszahlungen** von Jänner bis Juli 2021 waren mit 58,53 Mrd. EUR um 6,89 Mrd. EUR bzw. 13,3 % höher als im Vorjahreszeitraum. Im Vergleich zu den Monaten Jänner bis Juli im Vorkrisenjahr 2019 beträgt der Anstieg 13,34 Mrd. EUR bzw. 29,5 %. In der nachstehenden Grafik wird der unterjährige Auszahlungsverlauf im Jahr 2021 mit jenem in den Jahren 2019 und 2020 verglichen:

Grafik 8: Unterjähriger Auszahlungsverlauf 2019 bis 2021



Quellen: Haushaltsinformationssystem (HIS), BMF Monatsberichte Jänner bis Juli 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung, eigene Berechnungen.

Im Jahr 2020 kam es ab Mai zu starken Anstiegen der Auszahlungen insbesondere für Kurzarbeitsbeihilfen und ab November zu größeren Auszahlungen an die COFAG für die Umsatzerlöse. Auch im Jahr 2021 waren die Auszahlungen krisenbedingt deutlich höher als im Jahr 2019. Für die Monate August bis Dezember 2021 ist jedoch mit einem vergleichsweise geringeren Auszahlungsanstieg zu rechnen, da sich die Lage am Arbeitsmarkt verbessert hat und auch bei den Unternehmenshilfen in der zweiten Jahreshälfte eine deutlich abflachende Dynamik zu erwarten ist (siehe Pkt. 4.3 und Pkt. 4.5). Im Gesamtjahr 2021 sollten die Auszahlungen daher geringer sein als budgetiert (BVA 2021: +30,9 % im Vergleich zu 2019).

Die folgende Tabelle stellt die Unterschiede zwischen den Auszahlungen von Jänner bis Juli 2021 und den Vergleichszeiträumen 2020 und 2019 in den Untergliederungen mit den größten Abweichungen dar:



Tabelle 5: Auszahlungen, wesentliche Abweichungen

UG	Finanzierungsrechnung, Auszahlungen <i>in Mio. EUR</i>	Vergleich Jänner bis Juli 2021 mit den Vorjahren				Jahreswerte	
		gegenüber 2019		gegenüber 2020		Vergleich BVA 2021 mit Erfolg 2020	
		Unterschied <i>abs.</i>	Unterschied <i>in %</i>	Unterschied <i>abs.</i>	Unterschied <i>in %</i>	Unterschied <i>abs.</i>	Unterschied <i>in %</i>
45	Bundesvermögen	4.364,5	758,8	4.199,9	567,7	1.472,3	29,0
24	Gesundheit	1.072,0	157,6	1.009,2	135,8	1.330,1	74,3
44	Finanzausgleich	516,0	61,4	578,9	74,5	373,0	26,7
40	Wirtschaft	1.243,5	935,9	420,6	44,0	945,8	53,4
25	Familie und Jugend	367,8	9,0	336,4	8,2	-432,6	-5,4
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	431,9	60,1	232,0	25,3	366,3	12,6
30	Bildung	406,4	8,0	231,8	4,4	625,8	6,7
14	Militärische Angelegenheiten	186,1	15,8	185,4	15,7	-4,1	-0,2
31	Wissenschaft und Forschung	322,8	11,9	173,2	6,1	387,2	7,9
23	Pensionen - Beamtinnen und Beamte	354,0	6,4	141,2	2,5	384,5	3,8
17	Öffentlicher Dienst und Sport	152,4	148,8	36,3	16,6	297,6	56,1
22	Pensionsversicherung	328,3	4,9	-86,6	-1,2	2.045,5	19,2
20	Arbeit	4.493,3	97,6	-340,8	-3,6	-2.264,6	-14,3
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	-1.203,0	-37,7	-412,2	-17,2	252,3	6,9
	Summe ausgewählter Untergliederungen	13.036,2	36,0	6.705,5	15,8	5.779,0	7,3
	<i>übrige Untergliederungen</i>	<i>305,4</i>	<i>3,4</i>	<i>185,8</i>	<i>2,0</i>	<i>1.360,4</i>	<i>7,8</i>
	Summe aller Untergliederungen	13.341,6	29,5	6.891,3	13,3	7.139,5	7,4

Anmerkung: Die Auszahlungen der UG 45-Bundesvermögen sind um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereinigt.

Quellen: BMF Monatsberichte Juli 2020 und Juli 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung, eigene Berechnungen.

Höhere Auszahlungen gegenüber dem Vergleichszeitraum 2020 in der **UG 14-Militärische Angelegenheiten** (+185,4 Mio. EUR) entstanden unter anderem durch Auszahlungen für Schutzausrüstung, Tests und das COVID-19-Lager (+118,5 Mio. EUR). Neben den budgetierten Mitteln aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (14,1 Mio. EUR) wurden bis Ende Juli auch Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ) iHv 191,0 Mio. EUR genehmigt.

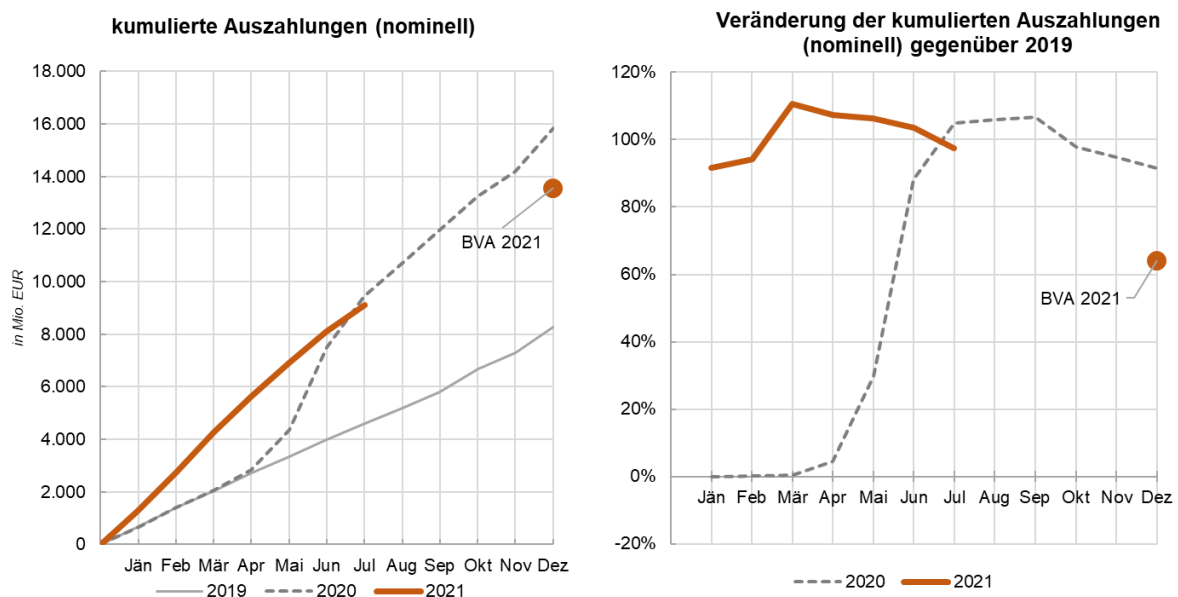
In der **UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport** betreffen Mehrauszahlungen im Vergleich zum Vorkrisenjahr 2019 insbesondere den NPO-Unterstützungsfonds, für den im Jahr 2021 156,5 Mio. EUR an die aws überwiesen wurden (siehe auch Pkt. 4.5.2). Im Vorjahr wurden bis Juli 2020 insgesamt 117,5 Mio. EUR für den NPO-Unterstützungsfonds und die Unterstützung von Sportligen ausbezahlt, sodass der Auszahlungsanstieg im Vorjahresvergleich deutlich geringer ausfällt.

In der **UG 20-Arbeit** waren die Auszahlungen bis Juli 2021 um 0,34 Mrd. EUR niedriger als im Jahr 2020. Im Vergleich zum Vorkrisenjahr 2019 kam es jedoch zu einem (nominellen) Anstieg um 4,49 Mrd. EUR bzw. 97,6 %. Der Großteil der Veränderungen ist auf die Auszahlung für Kurzarbeitsbeihilfen zurückzuführen. Von Jänner bis Juli 2020 wurden 4,02 Mrd. EUR für die Corona-Kurzarbeit ausbezahlt, von Jänner bis Juli 2021 waren es 3,36 Mrd. EUR (siehe auch Pkt. 4.4). Die Auszahlungen für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe waren im Jahr 2021 ebenfalls deutlich höher als im Jahr 2019 (+0,71 Mrd. EUR bzw. +36 %). Im Vergleich zum



Jahr 2020 kam es dabei durch den höheren Anteil an Langzeitarbeitslosen zu einer Verlagerung von Auszahlungen für Arbeitslosengeld zu Auszahlungen für Notstandshilfe.¹⁹ Daher gingen die Auszahlungen für Arbeitslosengeld im Vorjahresvergleich um 0,31 Mrd. EUR zurück, während die Auszahlungen für Notstandshilfe um 0,40 Mrd. EUR stiegen. Mehrauszahlungen im Jahr 2021 gab es auch für Arbeitsmarktförderungen (+0,13 Mrd. EUR gegenüber dem Vorjahreszeitraum). In der nachstehenden Grafik wird der unterjährige Auszahlungsverlauf der UG 20 im Jahr 2021 mit jenem in den Jahren 2019 und 2020 verglichen:

Grafik 9: Unterjähriger Auszahlungsverlauf UG 20-Arbeit 2019 bis 2021



Quellen: Haushaltsinformationssystem (HIS), BMF Monatsberichte Jänner bis Juli 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung, eigene Berechnungen.

Im Jahr 2020 erfolgte ein Großteil der Mehrauszahlungen in der UG 20-Arbeit wegen der COVID-19-Krise erst ab Mai, während im Jahr 2021 die erste Jahreshälfte stark betroffen war. Aufgrund der verbesserten Arbeitsmarktlage wird ein Rückgang der Mehrauszahlungen im Vergleich zum Vorkrisenniveau auch in den kommenden Monaten erwartet. Für das Gesamtjahr 2021 ist ein (nomineller) Auszahlungsanstieg um 64 % im Vergleich zum Erfolg 2019 budgetiert. Im Vergleich zum Vorjahr sollen die Auszahlungen um 2,26 Mrd. EUR bzw. 14,3 % zurückgehen.

¹⁹ Die Höhe der gewährten Notstandshilfe wurde bis Ende September 2021 auf das Niveau des Arbeitslosengeldes angehoben.



In der **UG 22-Pensionsversicherung** waren die Auszahlungen bis Juli 2021 etwas geringer als im Vergleichszeitraum 2020 (-86,6 Mio. EUR bzw. -1,2 %). Allerdings wird der Vorjahresvergleich durch die Abrechnungsreste für das jeweilige Vorjahr (2019 bzw. 2020) deutlich verzerrt. Im Jahr 2020 minderten die Abrechnungsreste für 2019 die Auszahlungen um 707,9 Mio. EUR, im laufenden Jahr mindern die Abrechnungsreste für 2020 die Auszahlungen um 34,5 Mio. EUR. Bereinigt um diese unterschiedlichen Abrechnungsreste sind die Auszahlungen per Ende Juli um 760,0 Mio. EUR niedriger als 2020, was auch dem Rückgang der Aufwendungen im Ergebnishaushalt im Vorjahresvergleich entspricht. Die für das Gesamtjahr 2021 budgetierten Mehrauszahlungen iHv 2,05 Mrd. EUR bzw. 19,2 % gegenüber 2020 werden aus heutiger Sicht wegen der besseren Konjunktorentwicklung nicht zur Gänze benötigt werden.

In der **UG 24-Gesundheit** wurden bis Juli 2021 insgesamt 1.089,3 Mio. EUR zur Krisenbewältigung ausbezahlt, denen im Vorjahreszeitraum nur entsprechend geringe Auszahlungen (14,3 Mio. EUR) gegenüberstanden (siehe auch Pkt. 4.2). Davon wurden Zahlungen iHv 453,6 Mio. EUR in Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz (Testungen, Screeningprogramme, Verdienstentgänge), iHv 174,9 Mio. EUR für die Beschaffung von Antigentests für die Apotheken und iHv 165,9 Mio. EUR für die Beschaffung von Impfstoffen und FFP2-Masken getätigt. An die Länder wurden 147,9 Mio. EUR gemäß COVID-19-Zweckzuschussgesetz (Schutzausrüstung und regionale Impfstellen) und an die Krankenversicherungsträger 147,1 Mio. EUR für Kostenersätze (Honorare für Impfungen und Apothekentests, Risikoatteste) überwiesen. Zu Minderauszahlungen gegenüber dem Vorjahreszeitraum kam es bei der Krankenanstaltenfinanzierung, welche sich am Abgabenaufkommen bemisst (-68,3 Mio. EUR). Insgesamt waren die Auszahlungen der UG 24 bis Juli 2021 um 1.009,2 Mio. EUR höher als im Vorjahreszeitraum, für das Gesamtjahr ist ein Anstieg um 1.330,1 Mio. EUR gegenüber dem Erfolg 2020 budgetiert.

Die Mehrauszahlungen in der **UG 25-Familie und Jugend** im Vergleich zum Vorjahr (+336,4 Mio. EUR) entstanden hauptsächlich bei den Transfers von Pensionsbeiträgen für Kindererziehungszeiten (+290,0 Mio. EUR) an die Pensionsversicherungsträger. Im BVA 2021 ist dafür für das Gesamtjahr ein Anstieg um 239,7 Mio. EUR gegenüber dem Erfolg 2020 budgetiert. Dies liegt vor allem an Nachzahlungen für Vorjahre sowie höheren Akontozahlungen.

In der **UG 30-Bildung** resultierten Mehrauszahlungen im Vorjahresvergleich hauptsächlich aus COVID-19-Maßnahmen, für die 176,0 Mio. EUR ausbezahlt wurden (Jänner bis Juli 2020: 19,0 Mio. EUR). Dies betraf insbesondere den Ankauf von Antigentests für Schulen.



Mehrauszahlungen in der **UG 31-Wissenschaft und Forschung** entstanden vor allem durch die jährliche Erhöhung des Gesamtbetrags der Universitäten in der Leistungsvereinbarungsperiode 2019-2021 (+143,0 Mio. EUR).

In der **UG 40-Wirtschaft** waren die Auszahlungen bis Juli um 420,6 Mio. EUR höher als im Jahr 2020. Im Vergleich zum Vorkrisenjahr 2019 kam es zu einem noch deutlicheren Anstieg iHv 1.243,5 Mio. EUR, weil bereits im Vorjahr bis Juli Auszahlungen für den Härtefallfonds (600,0 Mio. EUR) und für die Beschaffung medizinischer Produkte durch das Österreichische Rote Kreuz (160,1 Mio. EUR) getätigt wurden. Von Jänner bis Juli 2021 wurden 1.070 Mio. EUR für den Härtefallfonds an die WKO überwiesen. Die Mehrauszahlungen für die Investitionsprämie an die aws betragen erst 110,3 Mio. EUR. Für das Gesamtjahr 2021 wurde im Zuge der BFG-Novelle mit einem Mittelbedarf von 1,49 Mrd. EUR für die Investitionsprämie gerechnet.

Die Auszahlungen in der **UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** waren bis Juli 2021 um 232,0 Mio. EUR höher als im Vorjahreszeitraum. Auszahlungen zur COVID-19-Krisenbewältigung betrafen dabei insbesondere den Härtefallfonds, Umsatzerersatz und Ausfallsbonus für Land- und Forstwirtschaft sowie PrivatzimmervermieterInnen (90,2 Mio. EUR)²⁰ sowie das Präventions- und Testprogramm im Tourismus (69,3 Mio. EUR).

Zu Mehrauszahlungen in der **UG 44-Finanzausgleich** (+578,9 Mio. EUR) kam es hauptsächlich wegen der Auszahlungen für das KIG 2020 iHv 500,8 Mio. EUR (siehe auch Pkt. 4.6).²¹ Außerdem wurden 100,0 Mio. EUR als Teil des zweiten Gemeindepakets an den Strukturfonds überwiesen.

In der **UG 45-Bundesvermögen** waren die bereinigten Auszahlungen von Jänner bis Juli 2021 um 4,20 Mrd. EUR höher als im Vorjahr. Zu Mehrauszahlungen kam es vor allem wegen der Überweisungen an die COFAG iHv 4,36 Mrd. EUR (siehe Pkt. 4.3).²²

Die Auszahlungen im Finanzierungshaushalt der **UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge** weisen grundsätzlich größere Schwankungen auf, weil sie von den in den jeweiligen Monaten fälligen Zinszahlungen sowie den Emissionsagien bei Wertpapierbegebungen abhängen. Von Jänner bis Juli 2021 waren sie um 0,41 Mrd. EUR niedriger als im Jahr 2020 bzw. um 1,20 Mrd. EUR niedriger als im Jahr 2019. Im Ergebnishaushalt erfolgt eine

²⁰ Im Vorjahr wurden bis Juli 6,4 Mio. EUR für Härtefälle ausbezahlt.

²¹ Im Vorjahr wurden bis Juli 10,2 Mio. EUR für das KIG 2020 ausbezahlt.

²² Im Vorjahr wurden bis Juli 0,17 Mrd. EUR an die COFAG überwiesen.



Periodenabgrenzung der Zinskuponzahlungen und Emissionsagien werden auf die gesamte Anleihelaufzeit aufgeteilt. Die Aufwendungen im Ergebnishaushalt der UG 58 weisen daher einen glatteren Verlauf auf als die Auszahlungen im Finanzierungshaushalt und sind ökonomisch aussagekräftiger für die tatsächlichen Zinskosten. Die Aufwendungen waren bis Juli 2021 um 0,36 Mrd. EUR bzw. 14,6 % niedriger als im Vorjahr. Für das Gesamtjahr 2021 ist im Ergebnishaushalt ein Rückgang der Aufwendungen um 0,32 Mrd. EUR bzw. 8,0 % budgetiert.

3.4 Ergebnishaushalt

Die nachfolgende Tabelle weist die Eckwerte des Budgetvollzugs im Ergebnishaushalt des Bundes von Jänner bis Juli 2021 aus und stellt sie den Vorjahreswerten gegenüber. So wie bei der Darstellung des Finanzierungshaushalts werden im unteren Teil der Tabelle die Erträge und Aufwendungen um die nicht veranschlagten bundesinternen Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereinigt:

Tabelle 6: Entwicklungen im Ergebnishaushalt Jänner bis Juli 2021

Ergebnisrechnung <i>in Mio. EUR</i>	Monatserfolg	Monatserfolg				Jahreswerte			
	Jul 2021	Jän-Jul 2020	Jän-Jul 2021	Unterschied abs.	Unterschied in %	Erfolg 2020	BVA 2021	Unterschied abs.	Unterschied in %
Allgemeine Gebarung									
Erträge	6.431,4	42.931,4	44.342,3	1.410,9	3,3	80.047,0	72.829,5	-7.217,6	-9,0
Aufwendungen	8.131,1	55.434,3	59.649,8	4.215,4	7,6	103.674,6	105.937,1	2.262,5	2,2
Nettoergebnis	-1.699,8	-12.502,9	-15.307,4	-2.804,5	-	-23.627,6	-33.107,6	-9.480,0	-
Allgemeine Gebarung bereinigt um bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds									
Erträge	6.145,7	39.497,4	43.009,2	3.511,9	8,9	75.822,8	72.829,5	-2.993,3	-3,9
Aufwendungen	7.845,4	51.982,7	58.316,7	6.334,0	12,2	99.450,4	105.937,1	6.486,7	6,5
Nettoergebnis	-1.699,8	-12.485,3	-15.307,4	-2.822,1	-	-23.627,6	-33.107,6	-9.480,0	-

Quelle: BMF Monatsbericht Juli 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung.

Das bereinigte **Nettoergebnis** für Jänner bis Juli 2021 betrug -15,31 Mrd. EUR und war damit um 2,82 Mrd. EUR ungünstiger als im Vorjahreszeitraum. Dies ist auf die um 6,33 Mrd. EUR bzw. 12,2 % höheren bereinigten Aufwendungen zurückzuführen. Die bereinigten Erträge waren hingegen um 3,51 Mrd. EUR bzw. 8,9 % höher als im Vorjahreszeitraum und verbesserten damit das Nettoergebnis.

Im Vergleich mit dem Nettofinanzierungssaldo des Finanzierungshaushalts (-14,12 Mrd. EUR) ist das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts um 1,19 Mrd. EUR schlechter. Dazu haben um 1,40 Mrd. EUR niedrigere Erträge als Einzahlungen beigetragen, während die Auszahlungen um 0,21 Mrd. EUR über den Aufwendungen lagen. Die nachfolgende Tabelle weist die Überleitung aus dem Nettofinanzierungssaldo des Finanzierungshaushalts zum Nettoergebnis des Ergebnishaushalts aus:



Tabelle 7: Überleitung Nettofinanzierungssaldo zum Nettoergebnis Juli 2021

	<i>in Mio. EUR</i>
Nettofinanzierungssaldo	-14.115,9
Periodenabgrenzungen	
Höhere Auszahlungen als Aufwendungen	
UG 41 (Annuitätenzahlungen ÖBB-Infrastruktur AG)	493,2
UG 11 (Personalauszahlungen)	72,7
UG 45 (insbesondere bei Internationalen Finanzinstitutionen)	63,7
Geringere Auszahlungen als Aufwendungen	
UG 45 (Überweisungen an COFAG)	-451,2
UG 58 (Zinsen, Emissionsagien und -disagien)	-91,9
UG 21 (insbesondere Pflegegeld-Überweisungen an die PVA)	-53,4
UG 22 (Abrechnungsreste aus dem Vorjahr bei der Pensionsversicherung)	-34,5
Geringere Erträge als Einzahlungen	
UG 16 (Nettoabgaben)	-666,6
UG 13 (Gerichtsgebühren, Geldstrafen und Einziehungen zum Bundesschatz)	-311,0
UG 45 (Abschöpfung § 7-Konto OeKB)	-148,6
UG 51 (Zahlung aus EFRE)	-82,9
UG 25 (Dienstgeberbeiträge zum FLAF)	-31,2
Nicht ergebniswirksame Zahlungen	
Investitionen	200,1
Darlehen und Vorschüsse	251,9
Nicht finanzierungswirksame Gebarung	
Abschreibungen	-253,3
Wertberichtigungen	-27,8
Dotierung von Rückstellungen	-123,2
Nicht gesondert ausgewiesene Einzelbeträge	
	2,4
Nettoergebnis	-15.307,4

Quellen: BMF Monatsbericht Juli 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung, eigene Berechnungen.

Bei den **Periodenabgrenzungen** zeigten sich gegenläufige Effekte. Zu Verschlechterungen des Nettoergebnisses im Vergleich zum Nettofinanzierungssaldo kam es insbesondere in den folgenden Untergliederungen:

- In der **UG 16-Öffentliche Abgaben** waren die Erträge um 666,6 Mio. EUR niedriger als die Einzahlungen. Dies resultierte primär aus einem nicht ergebniswirksamen Aufbau von Guthaben der Steuerpflichtigen und Einzahlungen aus dem Abbau von Verbindlichkeiten der Steuerpflichtigen aus im Vorjahr erfolgten Abgabenstundungen. Von Jänner bis Juli 2021 wurde der Aufbau von Abgabenguthaben iHv 888,1 Mio. EUR (nicht ergebniswirksam) als Einzahlung verbucht (siehe dazu auch Pkt. 3.2.1). Ohne die Guthaben der Steuerpflichtigen waren die Erträge aus den Bruttoabgaben um 148,9 Mio. EUR höher als die Einzahlungen. Höhere Erträge als Einzahlungen gab es insbesondere bei der Veranlagten Einkommensteuer (+222,8 Mio. EUR), der Körperschaftsteuer (+156,4 Mio. EUR) und bei der Mineralölsteuer (+151,7 Mio. EUR).



Bei der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer waren die Einzahlungen wegen des Abbaus von Rückständen hingegen um 236,2 Mio. EUR bzw. 93,3 Mio. EUR höher als die Erträge.

- In der **UG 45-Bundesvermögen** entstanden vor allem bei der COFAG geringere Auszahlungen als Aufwendungen durch Periodenabgrenzungen. Zum Jahresende 2020 waren die Auszahlungen für die COFAG um 446,7 Mio. EUR höher als die Aufwendungen.²³ Im Jänner 2021 erfolgte eine entsprechende Gegenbuchung, die zu geringeren Auszahlungen als Aufwendungen im Jahr 2021 führte. Die nicht ergebniswirksame Abschöpfung des § 7-Kontos bei der OeKB (aus der Ausfuhrförderung) bewirkte geringere Erträge als Einzahlungen (-148,6 Mio. EUR).
- In der **UG 13-Justiz** waren die geleisteten Einzahlungen aus Gerichtsgebühren, Geldstrafen und Einziehungen zum Bundesschatz um 311,0 Mio. EUR geringer als die diesbezüglichen Erträge.

Zu einem besseren Nettoergebnis als Nettofinanzierungssaldo führten insbesondere Periodenabgrenzungen in der **UG 41-Mobilität** bei den **Annuitätenzahlungen an die ÖBB-Infrastruktur AG** (493,2 Mio. EUR). Die Zahlungen für vergangene Investitionen werden nicht ergebniswirksam verbucht. Der jährliche Verbindlichkeitszuwachs gegenüber der ÖBB-Infrastruktur AG für neue Investitionen wird hingegen erst zum Jahresende im Ergebnishaushalt erfasst. Da die geplanten Investitionen im Jahr 2021 deutlich höher sind als die laufenden Annuitätenzahlungen, wurden für das Gesamtjahr 2021 um 2,08 Mrd. EUR höhere Aufwendungen als Auszahlungen für Zuschüsse gemäß § 42 Bundesbahngesetz budgetiert.

Nicht ergebniswirksam sind Zahlungen für Investitionen (200,1 Mio. EUR) sowie für Darlehen und Vorschüsse (251,9 Mio. EUR), darunter insbesondere die Abschöpfung des § 7-Kontos bei der OeKB (148,6 Mio. EUR). Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen betrafen vor allem Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte (253,3 Mio. EUR) sowie die Dotierung von Rückstellungen (129,5 Mio. EUR).

²³ Die Abgrenzung zwischen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgte hierbei auf Basis der eingelangten Antragssummen.



4 Budgetäre Auswirkungen der COVID-19-Krise

4.1 Auswirkungen auf den Budgetvollzug 2021 im Überblick

Die budgetären Kosten der COVID-19-Krise prägen weiterhin den Budgetvollzug. Auszahlungen resultieren im Wesentlichen aus den verschiedensten Hilfsinstrumenten, den Kurzarbeitsbeihilfen und den Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung (z. B. Testkosten, Impfstoffbeschaffung). Da diese Kosten höher ausfallen als bei der Budgeterstellung im Herbst 2020 angenommen wurde, beschloss der Nationalrat im Frühjahr eine Novelle des BFG 2021. Mit dieser wurden die aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds veranschlagten Auszahlungen auf 9,9 Mrd. EUR und die Mittel für Kurzarbeitsbeihilfen auf 3,7 Mrd. EUR erhöht. Darüber hinaus wurde die pauschale COVID-19-Ermächtigung für Zahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds für unvorhergesehene Maßnahmen um 3,5 Mrd. EUR auf 5,0 Mrd. EUR erhöht.

Die nachstehende Tabelle stellt die maßnahmenbedingten Mehrauszahlungen im Überblick dar, für eine Detaildarstellung zu den Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wird auf die Tabelle 9 verwiesen:²⁴

²⁴ Für eine detaillierte Darstellung der Auszahlungen im Jahr 2020 und im BVA 2021 wird auf die [Analyse des Budgetdienstes zur COVID-19-Berichterstattung Vollzug 2020 und Ausblick 2021](#) verwiesen. In dieser Analyse wird neben den unmittelbaren Maßnahmen zur Krisenbewältigung auch auf die Maßnahmen zur Konjunkturbelebung eingegangen.

**Tabelle 8: Auszahlungsseitige Maßnahmen zur Krisenbewältigung im Überblick**

		2020	2021		
		vorl. Erfolg	Auszahlungen 1. Jänner bis 15. August	Bedeckung	
<i>in Mio. EUR</i>				BVA 2021	Einzahlung COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (per 15.8.)
COVID-19-Krisenbewältigungsfonds		8.470,5	8.086,9	9.948,3	1.333,1
COFAG-Maßnahmen	UG 45	4.241,5	4.450,9	5.399,0	-
Härtefallfonds WKO	UG 40	1.000,0	1.070,0	700,0	370,0
Härtefallfonds Land- und Forstwirtschaft / Privatzimmervermietungen	UG 42	16,7	67,0	-	31,7
NPO-Unterstützungsfonds (inkl. Sportligen)	UG 17	357,0	184,8	630,0	-
Kommunalinvestitionsgesetz 2020	UG 44	260,7	508,5	600,6	-
Zweckzuschussgesetz (Schutzausrüstung, Barackenspitäler, ...)	UG 24	363,2	151,0	545,0	-
Kostensätze KV-Träger (v. a. Honorare Impfungen & Apothekentests, Risikoatt.)	UG 24	93,3	147,1	400,0	-
Epidemiegesetz (Testungen, Screeningprogramme, Verdienstentgänge, ...)	UG 24	100,4	459,9	425,8	-
Beschaffung COVID-19-Impfstoff und FFP2-Masken	UG 24	21,8	176,8	411,4	-
Familienhärteausgleich (Teil Krisenbewältigungsfonds) / COVID-19-Gesetz-Armut	UG 21/UG 25	36,2	76,7	166,0	-
COVID-19-Infokampagne	UG 10	25,6	22,2	-	21,7
Schutzmaßnahmen/Gesundheitsvorsorge (inkl. Beschaffung Antigen-Tests)	UG 30	19,7	159,0	104,9	67,4
Dotierung Künstler-SV-Fonds und Unterstützungsfonds	UG 32	100,0	68,9	50,0	30,0
COVID-19-Präventionsprogramm Tourismus	UG 42	43,5	71,7	-	113,2
COVID-19-Massentests/COVID-19-Lager/Assistenzeinsatz/Miliz/Beschaffungen	UG 14	134,7	121,2	14,1	191,0
Betriebliche Testungen (inkl. Abwicklungskosten)	UG 40	-	32,0	-	90,0
Schutzschirm für Veranstaltungen	UG 42	-	0,8	-	205,0
Sonstige Maßnahmen		1.656,2	318,5	501,6	213,1
Außerhalb COVID-19-Krisenbewältigungsfonds		5.954,5	3.418,2	3.670,0	
Kurzarbeit	UG 20	5.489,2	3.418,2	3.670,0	
Einmalzahlungen Arbeitslose	UG 20	365,3	-	-	
FLAF-Anteil Corona-Familienhärteausgleich	UG 25	100,0	-	-	
Gesamtsumme		14.425,0	11.505,2	13.618,3	1.333,1

Quelle: BMF Monatsbericht Juli 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung.

Im **Jahr 2020** beliefen sich die Auszahlungen aus dem Bundeshaushalt für Maßnahmen zur Krisenbewältigung auf rd. 14,4 Mrd. EUR. Mit rd. 5,5 Mrd. EUR entfiel ein großer Teil davon auf die Kurzarbeit, rd. 4,2 Mrd. EUR betrafen Auszahlungen an die COFAG für Unternehmensförderungen (v. a. Umsatzerersatz, Fixkostenzuschüsse). Nicht in der Tabelle enthalten sind die budgetären Kosten aufgrund der Wirkung der automatischen Stabilisatoren (v. a. Arbeitslosengeld und Notstandshilfe).

Im (novellierten) **BVA 2021** sind insgesamt 13,6 Mrd. EUR für Maßnahmen zur Krisenbewältigung budgetiert, davon betreffen 9,9 Mrd. EUR die veranschlagten Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (sogenannte „488er-Konten“). Für die Kurzarbeit sind im BVA 2021 Mittel iHv 3,7 Mrd. EUR vorgesehen. Der Gesamtrahmen für die Kurzarbeitsbeihilfen wurde durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit bereits am 25. Jänner 2021 auf 7,0 Mrd. EUR erhöht, sodass Kurzarbeitsbeihilfen aus variablen Mitteln des Arbeitsmarktbudgets bis zu diesem Betrag bedeckt werden können.



Die **Auszahlungen im Jahr 2021** für die Krisenbewältigung beliefen sich bis zum **15. August** auf rd. 11,5 Mrd. EUR, davon entfielen 3,4 Mrd. EUR auf Kurzarbeitsbeihilfen. Die Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zum 15. August betragen rd. 8,1 Mrd. EUR, wobei der überwiegende Teil davon bereits im BVA 2021 veranschlagte Mittel betraf. Es erfolgten allerdings auch Auszahlungen der Ressorts, die nicht budgetiert waren und für die vom BMF eine MVÜ gegen Bedeckung aus der pauschalen COVID-19-Ermächtigung (insgesamt 5,0 Mrd. EUR) genehmigt wurde. Die Ressorts erhielten daraus per 15. August Mittel iHv 1,3 Mrd. EUR.

4.2 COVID-19-Krisenbewältigungsfonds

Der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds ist weiterhin das zentrale budgetäre Instrument zur Krisenbewältigung. Im Jahr 2020 wurden die dafür erforderlichen Mittel durch Einzahlungen aus der UG 45-Bundesvermögen, in der 20 Mrd. EUR für den Krisenbewältigungsfonds budgetiert waren, zur Verfügung gestellt. Im BVA 2021 wurden hingegen die plan- oder abschätzbaren COVID-19-Krisenausgaben direkt bei den einzelnen Untergliederungen veranschlagt („488er-Konten“). Darüber hinaus ist im BFG 2021 für unvorhergesehene Maßnahmen eine Ermächtigung für den Bundesminister für Finanzen von insgesamt 9 Mrd. EUR zur Bedeckung von Auszahlungen zur COVID-19-Krisenbewältigung vorgesehen, davon 4 Mrd. EUR für Zuschüsse der COFAG und 5 Mrd. EUR als pauschale Ermächtigung. Bei Inanspruchnahme der Ermächtigungen erfolgt wie im Vorjahr die Bedeckung durch eine Einzahlung aus der UG 45-Bundesvermögen. In der nachstehenden Tabelle werden die Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds und die Form der Bedeckung (budgetiert im BFG 2021 oder Inanspruchnahme der BFG-Ermächtigung) dargestellt:



Tabelle 9: Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds

	2020	2021		
	vorläufiger Erfolg	Auszahlungen 1. Jänner bis 15. August	BVA 2021	Bedeckung Einzahlung COVID-19-Krisen- bewältigungsfonds (per 15.8.)
<i>in Mio. EUR</i>				
UG 10-Bundeskanzleramt	44,1	22,2		21,7
COVID-19-Infokampagne und COVID-19-Massentests	25,6	22,2		21,7
Druckkostenbeitrag Zeitungen, Vertriebsförderung und Medienhilfspaket	18,6			
UG 11-Inneres	16,0	6,1	13,9	
Schutzmaßnahmen/Gesundheitsvorsorge	16,0	6,1	13,8	
UG 12-Außeres	6,5			
UG 13-Justiz	8,8	2,6	4,4	
Schutzmaßnahmen/Gesundheitsvorsorge	8,8	2,6	4,4	
UG 14-Militärische Angelegenheiten	134,7	121,2	14,1	191,0
COVID-19-Massentests/COVID-19-Lager/Assistenzeinsatz/Miliz/Beschaffungen	134,7	121,2	14,1	191,0
UG 15-Finanzverwaltung	-		3,0	
Förderprüfungsgesetz			3,0	
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	358,8	184,8	631,5	
NPO-Unterstützungsfonds (via aws; inkl. Abwicklungskosten)	322,0	176,5	595,0	
Unterstützung Sportligen (via Bundessport GmbH)	35,0	8,3	35,0	
Bundessporteinrichtungen (Einnahmenentfall)	1,8		1,5	
UG 18-Fremdenwesen	7,2	0,1	2,0	
Asylwerberbetreuung	7,2	0,1	2,0	
UG 20-Arbeit	8,6	13,2	32,5	3,6
Sonderbetreuungszeitgeld (inkl. BHAG Abwicklungskosten)	8,6	4,5	2,5	3,6
Freistellung für Schwangere		8,7	30,0	
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	113,6	42,2	116,0	
Zweckzuschuss Pflege	100,0		50,0	
Armutsbekämpfung ¹⁾	13,0	42,2	66,0	
Anerkennungsfonds für Freiwilligenmanagement	0,6			
UG 24-Gesundheit	609,9	1.122,1	1.982,2	
Epidemiegesetz (Testungen, Screeningprogramme, Verdienstentgänge, ...)	100,4	459,9	425,8	
Zweckzuschussgesetz (Schutzausrüstung, Barackenspitäler, ...)	363,2	151,0	545,0	
Beschaffung COVID-19-Impfstoffe und FFP2-Masken	21,8	176,8	411,4	
Kostenersätze KV-Träger (v.a. Honorare Impfungen & Apothekentests, Risikoatt.)	93,3	147,1	400,0	
Beschaffung Antigentests (Apotheken)		187,4	200,0	
Sonstige Maßnahmen	31,2			
UG 25-Familie und Jugend	688,5	34,5	100,0	
Corona-Familienhärteausgleich, Teil UG 25 (inkl. Abwicklungskosten) ²⁾	23,2	34,5	100,0	
Kinderbonus	665,3			
UG 30-Bildung	31,5	176,6	110,1	78,1
Schutzmaßnahmen/Gesundheitsvorsorge (inkl. Beschaffung Antigen-Tests)	19,7	159,0	104,9	67,4
Infrastruktur für Distance Learning / Digitale Endgeräte	3,2	2,7	4,0	0,6
Studienförderung			1,2	
Zuschuss an private Institutionen (Übernahme von Stornokosten)	8,3	1,0		1,0
Sonstige Maßnahmen (Erfolg 2021: Transporte)	0,3	13,9		9,1
UG 31-Wissenschaft und Forschung	2,6	1,5	44,0	
Mehrbedarf ÖMBG zur Abwendung der Insolvenz	2,6	1,5		
Studienförderung - neutrales Semester			31,4	
Vienna COVID-19 Diagnostics Initiative			12,6	
UG 32-Kunst und Kultur	134,5	82,4	60,0	68,0
Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige KünstlerInnen	90,0	50,0	30,0	20,0
Dotierung Künstler-SV-Fonds	10,0	18,9	20,0	10,0
Abfederung finanzieller Nettoschaden Museen & Theater	34,5	10,0		18,0
Neustart-Paket		3,5		20,0
Fonds für besondere Förderungen insb. v. Strukturmaßnahmen im Bereich Kultur			10,0	
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	7,8			5,0
Klinische Forschung	7,8			
Bekämpfung von Infektionskrankheiten (FFG)				5,0
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	93,0		0,02	
aws Covid-Start-Up-Hilfsfonds, Teil UG 34 (inkl. Verwaltungsaufwand)	12,2		0,02	
Sonstige Maßnahmen	80,8			
UG 40-Wirtschaft	1.292,0	1.106,2	700,1	464,3
Härtefallfonds (Abwicklung durch WKO)	1.000,0	1.070,0	700,0	370,0
BHAG für Prüfaktivitäten iZm. dem Härtefallfonds	0,4		0,1	0,2
aws Start-Up- Hilfsfonds, Teil UG 40 (inkl. Abwicklungsk.)	12,2		0,0	
BEV Zertifizierungsstellen - Prüflabor Augenschutz	1,1	0,1		0,1
Betriebliche Testungen (inkl. Abwicklungskosten)		32,0		90,0
Verlustabdeckung Tiergarten Schönbrunn		4,1		4,1
Sonstige Maßnahmen	278,3			

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung von voriger Seite

	2020	2021		
	vorläufiger Erfolg	Auszahlungen 1. Jänner bis 15. August	BVA 2021	Einzahlung COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (per 15.8.)
<i>in Mio. EUR</i>				
UG 41-Mobilität	255,0	44,1	135,0	
Verkehrsdiensteverträge (VDV) Notvergabe Westbahnstrecke ³⁾	83,5	44,1		
Westbahnstrecke Infrastrukturbenutzungsentgelt			40,0	
Schiengüterverkehr Infrastrukturbenutzungsentgelt			95,0	
Sonstige Maßnahmen	171,5			
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	155,2	167,7		501,4
COVID-19-Präventionsprogramm im Tourismus (inkl. Abwicklung)	43,5	71,7		113,2
Härtefälle in der Land- und Forstwirtschaft (Abwicklung durch AMA)	12,1	23,7		18,7
Umsatzersatz Land- und Forstwirtschaft (Abwicklung durch AMA)	7,5	7,5		7,5
Ausfallsbonus Land- und Forstwirtschaft (Abwicklung durch AMA)		5,0		24,6
Härtefälle Privatzimmervermieter (Abwicklung durch AMA)	4,5	43,3		13,0
Umsatzersatz Privatzimmervermieter (Abwicklung durch AMA)	7,5	5,7		9,1
Ausfallsbonus Privatzimmervermietungen (Abwicklung durch AMA)		5,0		41,5
Schutzschirm für Veranstaltungen		0,8		205,0
Gastgartenförderung in der Gastronomie		0,2		8,8
Beschaffung von Antigentests (Testungen vor Ort)		4,9		60,0
Sonstige Maßnahmen	80,0			
UG 44-Finanzausgleich	260,7	508,5	600,6	
Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (inkl. Abwicklungskosten)	260,7	508,5	600,6	
UG 45-Bundesvermögen	4.241,5	4.450,9	5.399,0	
COFAG - Verwaltungsaufwand	15,1	13,2	3,7	
COFAG-Mittel	4.221,9	4.431,0	4.000,0	
Lockdown-Umsatzersatz (November + Dezember)	2.900,0	600,0		
Fixkostenzuschuss I & Fixkostenzuschuss 800.000	921,9	636,0		
Verlustersatz	250,0	194,0		
Ausfallsbonus		3.001,0		
Standortsicherung (Eigenkapitalzuschuss AUA)	150,0			
COFAG - COVID-19-Haftungszahlungen	4,6	6,7	1.395,3	
Summe	8.470,5	8.086,9	9.948,3	1.333,1

¹⁾ Zahlungen 2020 im Rahmen des Corona-Familienhärteausgleichs (Teil UG 21-Soziales und Konsumentenschutz); Mittel ab 2021 gemäß COVID-19-Gesetz-Armut und gemäß Sonderrichtlinie COVID-19-Armutbekämpfung.

²⁾ Für den Corona-Familienhärteausgleich wurden im Jahr 2020 zusätzlich zu den Mitteln aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds iHv 30 Mio. EUR (13 Mio. EUR UG 21 und 17 Mio. EUR UG 25) weitere 100 Mio. EUR aus Mitteln des FLAF zur Verfügung gestellt.

³⁾ Die Bedeckung der Notvergabe für die Westbahnstrecke im Jahr 2021 erfolgt zunächst durch die budgetierten Mittel für das Infrastrukturentgelt, weshalb es noch zu keinen Einzahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds gekommen ist.

Quelle: BMF Monatsbericht Juli 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung.

Im Jahr 2021 wurden bis 15. August aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds **8,1 Mrd. EUR** für **Auszahlungen der Ressorts** bereitgestellt. Die Auszahlungen aus dem Krisenbewältigungsfonds erfolgten insbesondere für folgende Bereiche:

- Ein Großteil der Auszahlungen betrifft mit 4,4 Mrd. EUR per 15. August **Mittel an die COFAG** für die Abwicklung der einzelnen Förderinstrumente. Mit 3,0 Mrd. EUR entfällt eine Großteil dieser Auszahlungen auf Mittel für den Ausfallsbonus. Bei diesen Beträgen handelt es sich um die der COFAG aus dem Bundeshaushalt bereitgestellten Mittel, die Auszahlungen an die EndempfängerInnen weichen von diesen Beträgen ab und werden in Pkt. 4.3 dargestellt. Zahlungen aufgrund schlagend werdender Haftungen spielen derzeit mit 6,7 Mio. EUR noch eine sehr geringe Rolle.



- Weitere **Auszahlungen für Hilfsinstrumente** betreffen insbesondere die folgenden Bereiche, wobei es sich bei den ausgewiesenen Beträgen auch hier um die Auszahlungen an die jeweiligen Ressorts bzw. Abwicklungsstellen handelt, die von den Zahlungen an die EndempfängerInnen abweichen (siehe dazu Pkt. 4.5)²⁵:
 - UG 40-Wirtschaft: Mittel iHv 1,07 Mrd. EUR für den Härtefallfonds
 - UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport: Mittel iHv 176,5 Mio. EUR für den NPO-Unterstützungsfonds und iHv 8,3 Mio. EUR für den Sportligenfonds
 - UG 32-Kunst und Kultur: Mittel iHv 50,0 Mio. EUR für den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige KünstlerInnen und iHv 18,9 Mio. EUR für den Künstler-SV-Fonds
 - UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus: Mittel iHv 90,2 Mio. EUR für die einzelnen Instrumente (v. a. Härtefallfonds und Umsatzersatz) in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft und Privatzimmervermietungen
- **Auszahlungen für Beschaffungsvorgänge** betreffen insbesondere die folgenden Bereiche:
 - UG 24-Gesundheit: Mittel iHv 176,8 Mio. EUR für die Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen und FFP2-Masken und iHv 187,4 Mio. EUR für die Beschaffung von Antigentests für Apotheken
 - UG 30-Bildung: Mittel iHv 159,0 Mio. EUR für Schutzmaßnahmen bzw. Gesundheitsvorsorge (v. a. Beschaffung Antigen-Tests)
 - UG 14-Militärische Angelegenheiten: Mittel iHv 121,2 Mio. EUR vor allem für Beschaffungen für die COVID-19-Massentests und das COVID-19-Lager
- Im Rahmen des **Kommunalinvestitionsgesetzes 2020** wurden im Jahr 2021 bisher 508,5 Mio. EUR an die Gemeinden überwiesen (siehe Pkt. 4.6).

²⁵ Die im Kapitel 4.5 ausgewiesenen Werte beziehen sich zudem auf den Stichtag 31. Juli 2021, weil bei diesen Hilfsinstrumenten für die Auszahlungen an die EndempfängerInnen keine aktuelleren Werte verfügbar sind..



- Die Zahlungen in der UG 24-Gesundheit aufgrund des **Epidemiegesetzes** (v. a. Testungen, Screening-Programme, Verdienstentgang) beliefen sich per 15. August auf 459,9 Mio. EUR. Im Rahmen des **COVID-19-Zweckzuschussgesetzes** wurden per 15. August im laufenden Jahr 151,0 Mio. EUR an die Länder überwiesen, an die KV-Träger wurden für **Kostensätze (v. a. Honorare für Impfungen und Apothekentests)** 147,1 Mio. EUR geleistet.
- **Auszahlungen an ausgegliederte Einheiten** betreffen vor allem die Notvergabe der Westbahnstrecke (44,1 Mio. EUR), die Abfederung des finanziellen Nettoschadens bei Museen & Theater (10,0 Mio. EUR) und die Verlustabdeckung beim Tiergarten Schönbrunn (4,1 Mio. EUR).

4.3 COFAG-Zuschüsse

Mit 4,43 Mrd. EUR entfällt ein erheblicher Teil der im Jahr 2021 geleisteten Auszahlungen zur Krisenbewältigung auf die über die COFAG abgewickelten Förderinstrumente. In Summe (2020 und 2021) wurden der COFAG aus dem Bundeshaushalt bisher Mittel iHv 8,69 Mrd. EUR bereitgestellt.²⁶ Davon wurden mit 15. August 2021 insgesamt 8,19 Mrd. EUR an die EndempfängerInnen überwiesen (Details siehe unten). Aufgrund der großen budgetären Bedeutung der über die COFAG abgewickelten Maßnahmen werden sie in diesem Teilabschnitt näher beleuchtet. Der Fokus liegt dabei auf den Eckwerten mit unmittelbarer Budgetrelevanz, für die genaue Ausgestaltung der einzelnen Förderinstrumente wird auf die jeweiligen Förderrichtlinien bzw. den [FAQ-Teil](#) zu den Hilfsmaßnahmen auf der Website des BMF verwiesen.

Zur Ausgestaltung der Förderinstrumente hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler per Verordnung Richtlinien zu erlassen. Dabei sind die geltenden Vorgaben des EU-Beihilfenrechts zu beachten, die in [Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union \(AEUV\)](#) geregelt werden. Im Kontext der COVID-19-Krise wurden Beihilfen zum einen nach Art. 107 (2b) als Beihilfen zur Beseitigung von Schäden aus Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen genehmigt (Fixkostenzuschuss I, Zuschuss an die AUA), der keine festen Obergrenzen vorgibt. Zum anderen hat die EK im März 2020 einen befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen²⁷ nach

²⁶ Darin enthalten sind Auszahlungen für den Verwaltungsaufwand iHv 28,3 Mio. EUR und für Haftungszahlungen iHv 11,3 Mio. EUR.

²⁷ Siehe [konsolidierte Fassung des befristeten Beihilferahmens vom 29. Juni 2020](#), [Änderung vom 13. Oktober 2020](#) sowie [Änderung vom 1. Februar 2021](#).



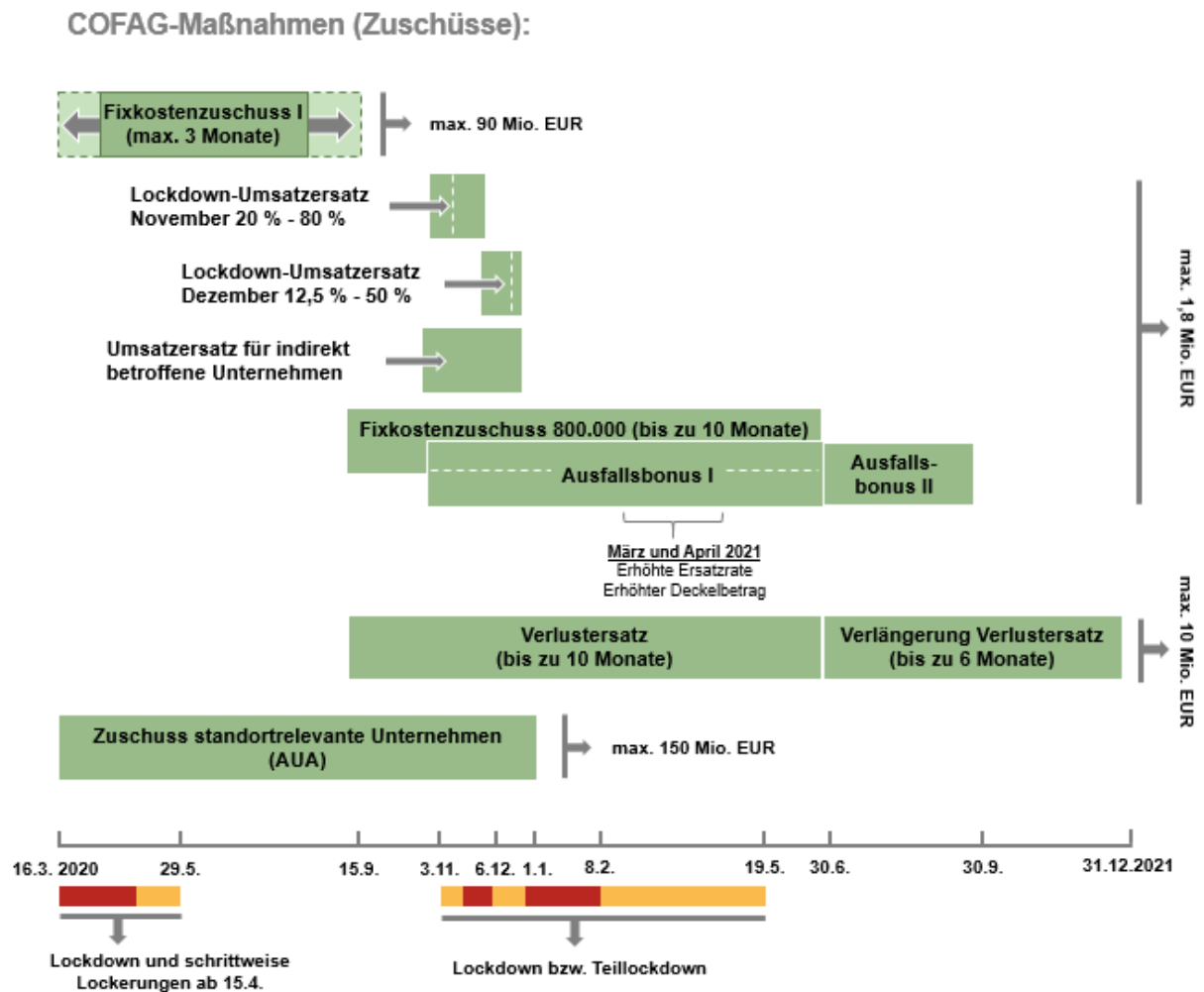
Art. 107 (3b)²⁸ angenommen, der für unterschiedliche Hilfsinstrumente einheitliche Vorgaben und Obergrenzen vorschreibt. Die in Österreich beschlossenen Hilfsmaßnahmen wurden zum Großteil nach Abschnitt 3.1 des befristeten Rahmens genehmigt (z. B. Fixkostenzuschuss 800.000, Umsatzerlöse, Ausfallsbonus, 100 %-Haftungen), unter dem zunächst Hilfen bis maximal 0,8 Mio. EUR je FörderungsempfängerIn vergeben werden konnten. Diese Grenze wurde mit der Anfang Februar 2021 in Kraft getretenen Änderung des befristeten Rahmens auf 1,8 Mio. EUR erhöht. Die Genehmigung des Verlustersatzes erfolgte hingegen nach Abschnitt 3.12 (ungedeckte Fixkosten), für den nach der Änderung vom Februar eine Obergrenze iHv 10 Mio. EUR gilt (zuvor 3 Mio. EUR). Gleichzeitig wurde die Geltungsdauer des befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen von 30. Juni 2021 auf 31. Dezember 2021 ausgeweitet. Zusätzlich zu den Obergrenzen des befristeten Rahmens können Hilfszahlungen mit vereinfachten Anforderungen nach den bestehenden Regeln für [De-Minimis-Beihilfen](#) vergeben werden, die einen Maximalbetrag von 200.000 EUR über einen Zeitraum von 3 Jahren vorsehen.

Die nachstehende Grafik bietet einen Überblick über die zeitliche Abfolge der Betrachtungs- und Förderungszeiträume bei den einzelnen COFAG-Zuschüssen (zu den von der COFAG übernommenen Haftungen siehe Pkt. 4.7) und die aus dem EU-Beihilferecht resultierenden Höchstgrenzen pro Unternehmen:

²⁸ Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamen europäischen Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats.



Grafik 10: Zeitlicher Überblick COFAG-Maßnahmen



Anmerkung: Auf die Höchstgrenze nach Abschnitt 3.1 des befristeten Beihilferahmens iHv 1,8 Mio. EUR je FörderempfängerIn werden auch die 100 % Haftungen und Zuwendungen von Ländern und Gemeinden im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise angerechnet, die in der Darstellung nicht abgebildet sind.

Quellen: Richtlinien zu den einzelnen Maßnahmen, COVID-19-Berichterstattung des BMF, eigene Darstellung.

Zu Beginn der COVID-19-Krise war der **Fixkostenzuschuss I** das zentrale von der COFAG abgewickelte Förderinstrument. Unternehmen, die aufgrund der COVID-19-Krise Umsatzeinbußen von zumindest 40 % erlitten haben, konnten bis 31. August 2021 einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses stellen, der bis zu 75 % der Fixkosten abdeckt und pro Unternehmen maximal 90 Mio. EUR beträgt. Der Betrachtungszeitraum erstreckte sich von 16. März bis 15. September 2020. Innerhalb dieser Periode konnte das Unternehmen für die Berechnung des Umsatzausfalls und der Fixkosten einen ein- bis dreimonatigen zusammenhängenden Zeitraum frei wählen. Zur Gewährung eines **Zuschusses an die AUA** iHv 150 Mio. EUR wurde im Juli 2020 eine eigene Richtlinie zur Unterstützung



standortrelevanter Unternehmen erlassen,²⁹ weitere Unternehmen haben keine Zuschüsse nach dieser Richtlinie erhalten.

Der **Fixkostenzuschuss 800.000** löste den Fixkostenzuschuss I für Betrachtungszeiträume ab dem 16. September 2020 und bis 30. Juni 2021 ab, eine Beantragung war für bis zu zehn zusammenhängende Betrachtungszeiträume möglich.³⁰ Eine Inanspruchnahme kann bereits ab einem Umsatzausfall von zumindest 30 % gegenüber der Vergleichsperiode erfolgen, der Anteil an den ersetzten Fixkosten entspricht dem prozentuellen Ausmaß des Umsatzrückganges. Die maximale Zuschusshöhe war ursprünglich mit 800.000 EUR pro Unternehmen begrenzt. Diese beihilferechtliche Obergrenze wurde von der EK dann auf 1,8 Mio. EUR erhöht, die Richtlinie zum Fixkostenzuschuss 800.000 wurde infolge entsprechend angepasst.³¹

Unternehmen, die im November und Dezember 2020 behördlich geschlossen waren, erhielten einen **Lockdown-Umsatzersatz**. Der Lockdown-Umsatzersatz betrug für November bis zu 80 % des vergleichbaren Vorjahresumsatzes, für den Handel kam ein geringerer Umsatzersatz von 20 % bis 60 % zur Anwendung. Für den Dezember wurde der Umsatzersatz mit maximal 50 % des vergleichbaren Vorjahresumsatzes festgelegt. Die Höchstsätze für die unterschiedlichen Handelssparten reduzierten sich analog auf 12,5 %, 25,0 % und 37,5 %. Die Höhe des Umsatzersatzes war mit 800.000 EUR pro Unternehmen gedeckelt, eine Erhöhung wie beim Fixkostenzuschuss 800.000 auf 1,8 Mio. EUR wurde nicht vorgenommen.

Für Unternehmen, die nicht behördlich geschlossen wurden, bei denen aber ein Umsatzzusammenhang mit geschlossenen Betrieben von mindestens 50 % besteht und die einen Umsatzrückgang von zumindest 40 % haben, wurde für den Zeitraum November und Dezember ein **Umsatzersatz für indirekt betroffene Unternehmen** geschaffen. Auch dieser ist mit 800.000 EUR gedeckelt. Im Gegensatz zum Lockdown-Umsatzersatz befinden sich bei dieser Maßnahme noch viele Anträge in Bearbeitung (siehe unten).

²⁹ Siehe [Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit für standortrelevante Unternehmen durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH \(COFAG\)](#).

³⁰ Es sind auch zwei Blöcke von jeweils zeitlich zusammenhängenden Betrachtungszeiträumen möglich, eine Lücke aufgrund eines Umsatzersatzes ist zusätzlich möglich.

³¹ Zu beachten ist, dass die Summe der Zuschüsse nach Abschnitt 3.1 des befristeten Beihilferahmens (z. B. Lockdown-Umsatzersatz, Ausfallsbonus, Fixkostenzuschuss 800.000) je FördernehmerIn den Betrag von 1,8 Mio. EUR nicht überschreiten darf.



Eine Folge- bzw. Ergänzungsmaßnahme zum Lockdown-Umsatzersatz bzw. zum Fixkostenzuschuss 800.000 stellt der Ausfallsbonus dar. Der **Ausfallsbonus** kann für den Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 bezogen werden und kommt somit auch jenen Unternehmen zugute, die nicht direkt oder indirekt von den COVID-19-Maßnahmen betroffen waren, aber trotzdem einen hohen Umsatzausfall von mindestens 40 % im Vergleich zum jeweiligen Monatsumsatz aus 2019 hatten. Der Ausfallsbonus beträgt je nach Höhe des Umsatzausfalls bis zu 30 % des Vergleichsumsatzes und besteht zur Hälfte aus dem Ausfallsbonus im engeren Sinn (Bonus-Anteil) und zur Hälfte aus einem (optionalen) Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 800.000, der zeitnah und unbürokratisch die Liquidität der antragstellenden Unternehmen verbessern soll. Die Liquiditätshilfe beträgt bis zu 60.000 EUR pro Monat, jeweils 30.000 EUR für den Bonus im engeren Sinn und den Vorschuss. Für März und April 2021 galt eine erhöhte Ersatzrate (30 % statt 15 %) und ein höherer Deckelbetrag beim Bonus-Anteil (50.000 EUR statt 30.000 EUR).

Der **Ausfallsbonus II** kommt für die Monate Juli, August und September 2021 zur Anwendung. Der erforderliche Umsatzausfall wurde von 40 % auf 50 % angehoben. Die Ersatzrate beträgt nicht mehr pauschal 30 % des Umsatzausfalls, sondern wird nach dem branchenspezifischen Rohertrag mit 10 %, 20 %, 30 % oder 40 % gestaffelt. Da der Fixkostenzuschuss 800.000 mit Ende Juni 2021 ausgelaufen ist, entfällt die Vorschusskomponente. Allerdings wird der Deckel der Bonuskomponente von bisher 30.000 EUR (bzw. 50.000 EUR im März und April) auf 80.000 EUR angehoben. Darüber hinaus darf die monatliche Summe aus gewährten Ausfallsbonus und Kurzarbeitsbeihilfen für ein Unternehmen nicht dessen Umsatz im Vergleichsmonat 2019 übersteigen.

Der ursprüngliche **Verlustersatz** konnte für bis zu zehn zusammenhängende Betrachtungszeiträume zwischen 16. September 2020 und 30. Juni 2021 beantragt werden. Seit dem 16. August 2021 kann auch für den Zeitraum Juli bis Dezember 2021 für bis zu sechs zusammenhängende Betrachtungszeiträume ein verlängerter Verlustersatz beantragt werden. Für den ursprünglichen Verlustersatz war wie beim Fixkostenzuschuss 800.000 ein Umsatzausfall von zumindest 30 % erforderlich. Für den verlängerten Verlustersatz ab Juli 2021 ist ein Umsatzausfall von zumindest 50 % erforderlich.

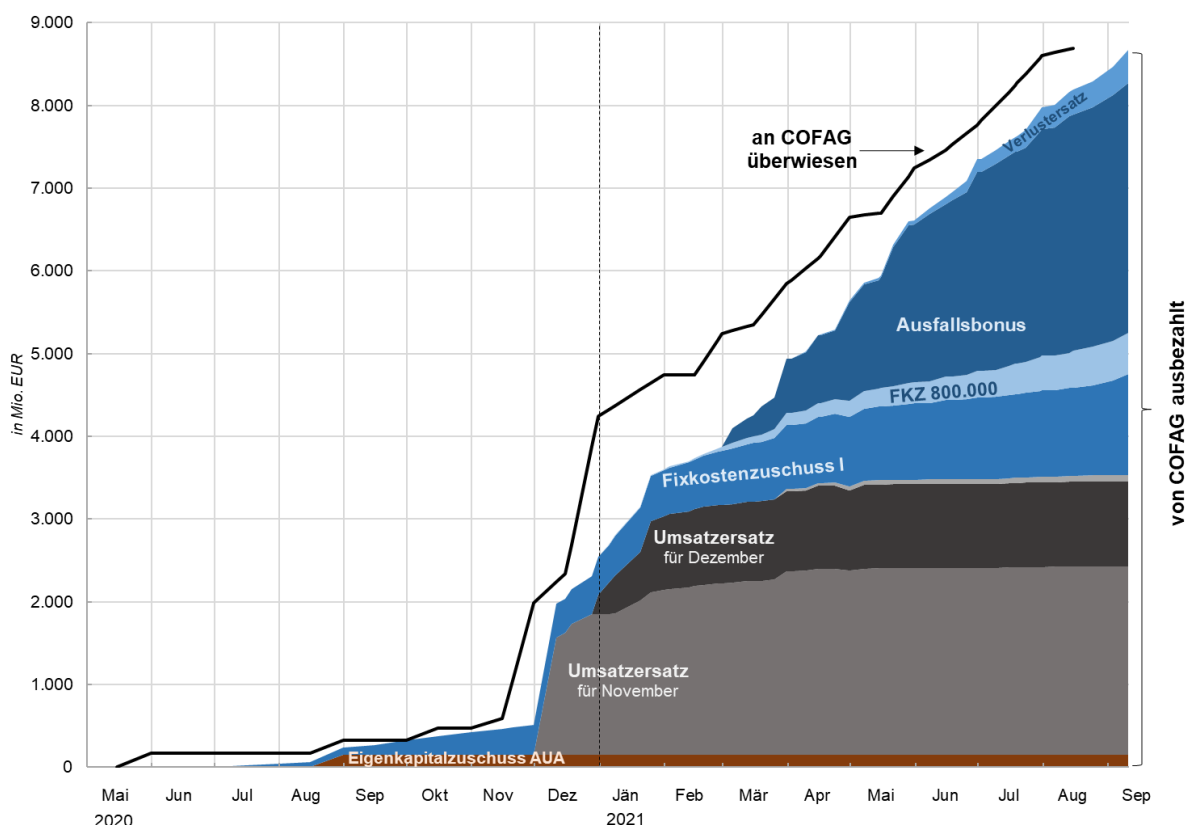
Ausgangspunkt für die Ermittlung des Verlustersatzes ist der Verlust, den der Antragsteller in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen aufgrund seiner operativen Tätigkeit im Inland erleidet, wobei der Verlust unter anderem um Zuschüsse im Zusammenhang mit der Kurzarbeit und Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz zu kürzen ist. Die Höhe des Verlustersatzes entspricht grundsätzlich 70 % des ermittelten Verlusts. Bei Unternehmen mit



weniger als 50 MitarbeiterInnen sowie einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von weniger als 10,0 Mio. EUR erhöht sich die Ersatzrate auf 90 %. Beim Verlustersatz kommt eine beihilfenrechtliche Obergrenze iHv 10,0 Mio. EUR pro Unternehmen zur Anwendung. Ein Lockdown-Umsatzersatz und ein Fixkostenzuschuss 800.000 kann nicht gleichzeitig bezogen werden, unter bestimmten Voraussetzungen kann aber zwischen den Instrumenten gewechselt werden.

Die nachstehende Grafik bietet einen Überblick über den zeitlichen Verlauf der Auszahlungen aus dem Bundesbudget an die COFAG und über die von der COFAG geleisteten Zahlungen an die EndempfängerInnen:

Grafik 11: Zahlungen durch die COFAG von Mai 2020 bis September 2021



Quellen: Website der COFAG, BMF Monatsberichte Mai 2020 bis Juli 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung.

An die EndempfängerInnen wurden bis zum 10. September 2021 insgesamt 8,67 Mrd. EUR ausbezahlt,³² davon 6,12 Mrd. EUR im Jahr 2021. Bei den Auszahlungen 2021 entfiel zu Beginn des Jahres ein erheblicher Teil auf den Umsatzerstatt für Dezember bzw. in geringerem Ausmaß noch auf Auszahlungen für den Umsatzerstatt November. Ab März stiegen die

³² Per 15. August beliefen sich die Auszahlungen an die EndempfängerInnen auf 8,19 Mrd. EUR.



Auszahlungen für den Ausfallsbonus stark an, per 10. September 2021 beliefen sie sich auf insgesamt 3,02 Mrd. EUR. Die Differenz zwischen den Überweisungen aus dem Bundesbudget an die COFAG und den Auszahlungen an die EndempfängerInnen ging im Laufe des Jahres 2021 zurück. Per 31. Dezember 2020 betrug diese Differenz noch 1,67 Mrd. EUR, per 15. August 2021 0,46 Mrd. EUR.

Die nachstehende Tabelle weist für die einzelnen Förderinstrumente Eckwerte zur Antragsfrist sowie zum beantragten, genehmigten und ausbezahlten Fördervolumen aus. Anhand dieser Eckwerte kann abgeleitet werden, bei welchen Maßnahmen es im weiteren Budgetvollzug noch zu Auszahlungen kommen wird. Der Stichtag für die ausgewiesenen Werte ist der 15. August 2021:

Tabelle 10: Antragsfrist und Auszahlungsstand der COFAG-Zuschüsse

	Antragsfrist	Zuschusshöhe aktive Anträge per 15.8.2021					
		beantragtes Fördervolumen in Mio. EUR	genehmigtes Fördervolumen in Mio. EUR	ausbezahlt			Auszahlung 2021*
				insgesamt in Mio. EUR	Anteil am bean- tragen Volumen	Anteil am geneh- migten Volumen	
Fixkostenzuschuss I	31.08.2021	1.268	1.104	1.072	84,5%	97,0%	614
Fixkostenzuschuss 800.000	1. Tranche (80%) bis 30.6.2021	868	559	447	51,5%	80,0%	445
	2. Tranche (20%) bis 31.12.2021						
Lockdown Umsatzensatz November*	15.12.2020	2.316	2.277	2.276	98,3%	100,0%	572
Lockdown Umsatzensatz Dezember*	20.01.2021	1.107	1.025	1.025	92,5%	100,0%	790
Umsatzensatz für indirekt betroffene Unternehmen	30.06.2021	121	77	69	57,3%	90,2%	-
Ausfallsbonus I	15.09.2021	3.042	2.870	2.855	93,8%	99,5%	2.855
Ausfallsbonus II	15.01.2022	-	-	-	-	-	-
Verlustersatz	1. Tranche (70%) bis 30.6.2021	1.155	425	298	25,8%	70,0%	298
	2. Tranche (30%) bis 31.12.2021						
Verlängerung Verlustersatz	1. Tranche (70%) bis 31.12.2021	1.155	425	298	25,8%	70,0%	298
	2. Tranche (30%) bis 30.6.2022						
	Summe	9.876	8.337	8.042	81,4%	96,5%	5.574

Anmerkung: Der **Zuschuss an die AUA** iHv 150 Mio. EUR ist in der Darstellung **nicht enthalten**, stellt aber auch einen Zuschuss der COFAG dar. Die insgesamt von der COFAG per 15. August 2021 ausbezahlten Zuschüsse belaufen sich daher auf 8.192 Mio. EUR.

* Laut Website der COFAG wurden im Jahr 2021 bis 10. September rd. 6,12 Mrd. EUR an die EndempfängerInnen ausbezahlt. Davon entfallen 3,02 Mrd. EUR auf den Ausfallsbonus, 793 Mio. EUR auf den Umsatzensatz Dezember und 758 Mio. EUR auf den Fixkostenzuschuss I.

Quelle: COVID-19-Berichterstattung des BMF.

Das beantragte Fördervolumen betrug per 15. August 9,88 Mrd. EUR. Davon wurden Anträge mit einem Volumen iHv 8,34 Mrd. EUR genehmigt und insgesamt 8,04 Mrd. EUR ausbezahlt. Mit 96,5 % wurde der überwiegende Teil vom genehmigten Volumen damit bereits ausbezahlt. Beim Fixkostenzuschuss 800.000 und beim Verlustersatz entspricht der Anteil des ausbezahlten am genehmigten Volumen genau dem mit der 1. Tranche jeweils vorgesehenen Prozentsatz von 80 % bzw. 70 %. Mit der 2. Tranche, die bis 31. Dezember 2021 beantragt



werden kann,³³ ist grundsätzlich von einer Auszahlung des verbleibenden Anteils von 20 % bzw. 30 % auszugehen, wobei auch allfällige Korrekturen zu berücksichtigen sind.

Der Anteil der Auszahlungen am beantragten Volumen ist mit 81,4 % deutlich niedriger. Insbesondere beim Verlustersatz (25,8 %), beim Fixkostenzuschuss 800.000 (51,5 %) und beim Umsatzeratz für indirekt betroffene Unternehmen (57,6 %) ist dieser Anteil niedrig. Das offene Antragsvolumen dürfte zu einem erheblichen Anteil auf Anträge mit einem hohen Fördervolumen zurückzuführen sein. Beim Verlustersatz wurden per 15. August von den 178 Anträgen mit einem Volumen von mehr als 2,0 Mio. EUR nur 58 Anträge genehmigt, von den Anträgen mit einem Volumen zwischen 1,0 Mio. EUR und 2,0 Mio. EUR wurden 57 der 131 Anträge genehmigt. Beim Fixkostenzuschuss 800.000 wurden von den 77 Anträgen mit einem Antragsvolumen von mehr als 1,0 Mio. EUR nur 10 Anträge genehmigt.³⁴

Aufgrund der noch offenen 2. Tranche, dem teilweise noch geringen Anteil der Auszahlungen am beantragten Volumen und der Verlängerung der Betrachtungszeiträume (siehe Grafik 10) ist im weiteren Budgetvollzug insbesondere beim Ausfallsbonus, beim Verlustersatz und beim Fixkostenzuschuss 800.000 noch von größeren Auszahlungen auszugehen. Auch beim Fixkostenzuschuss I, der bis 31. August 2021 beantragt werden konnte, ist noch von größeren Auszahlungen auszugehen. Gemäß den auf der Website der COFAG veröffentlichten Werten wurden für den Fixkostenzuschuss I zwischen 15. August und 10. September 2021 weitere 143 Mio. EUR an die EndempfängerInnen ausbezahlt. Für den Ausfallsbonus wurden in diesem Zeitraum weitere 164 Mio. EUR, für den Verlustersatz weitere 98 Mio. EUR und für den Fixkostenzuschuss 800.000 weitere 57 Mio. EUR ausbezahlt.

4.4 Kurzarbeit

Im Jahr 2020 wurden Kurzarbeitsbeihilfen iHv 5,49 Mrd. EUR geleistet. Bis 15. August 2021 erfolgten weitere Auszahlungen iHv 3,42 Mrd. EUR, sodass für die Kurzarbeit insgesamt 8,91 Mrd. EUR ausbezahlt wurden. Mitte August war ein weiteres Fördervolumen von rd. 1,27 Mrd. EUR bereits genehmigt, aber noch nicht ausbezahlt.³⁵ Dieses wird bei der Abrechnung der tatsächlichen Ausfallstunden nur teilweise in Anspruch genommen werden.

³³ Bei der Verlängerung des Verlustersatzes für den Zeitraum Juli bis Dezember 2021 kann die 2. Tranche zwischen 1. Jänner 2022 und 30. Juni 2022 beantragt werden.

³⁴ Insgesamt wurden für den Verlustersatz per 15. August 2021 1.720 Anträge gestellt, für den Fixkostenzuschuss 800.000 wurden 135.348 Anträge gestellt.

³⁵ Davon betrafen rd. 1,10 Mrd. EUR die bis Juni 2021 laufenden Phasen 1 bis 4, bei denen es vor allem für die letzten Monate noch zu Abrechnungen kommen wird. Die genehmigte Förderhöhe für die anschließende Phase 5 betrug bisher 0,17 Mrd. EUR.



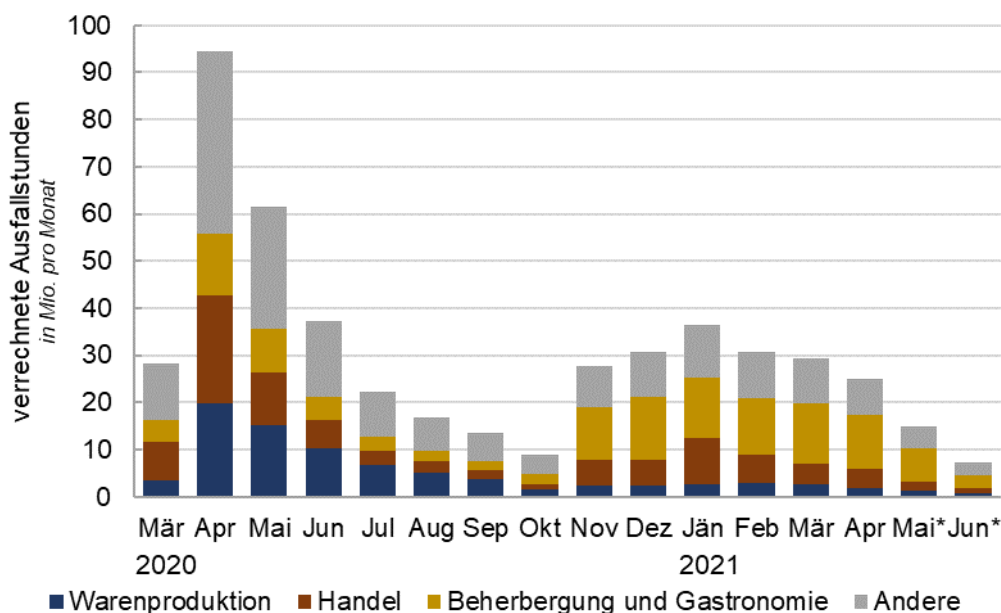
Im Jahr 2021 sind 3,67 Mrd. EUR für Kurzarbeitsbeihilfen budgetiert, sodass für Auszahlungen ab Mitte August noch 0,25 Mrd. EUR verfügbar sind. Daher könnte es zu einer leichten Überschreitung der budgetierten Mittel kommen, wobei diesbezügliche Mehrauszahlungen so wie im Jahr 2020 aus variablen Mitteln der UG 20-Arbeit bedeckt werden können. Die per Verordnung festgelegte Obergrenze für Kurzarbeitsbeihilfen im Jahr 2021 beträgt derzeit 7 Mrd. EUR.

Im (neuen) Kurzarbeitsmodell seit Juli 2021 (Phase 5) wird die Beihilfeshöhe um 15 % reduziert, wobei die Nettoersatzraten für ArbeitnehmerInnen gleich bleiben.³⁶ Für besonders betroffene Betriebe (50 % Umsatzeinbruch im 3. Quartal 2020 im Vergleich zum 3. Quartal 2019) beträgt die Beihilfeshöhe weiterhin etwa 100 % der Kosten für die Ausfallstunden. Die Mindestarbeitszeit beträgt im Normalfall 50 % und pro zwei Monate Kurzarbeit gibt es einen verpflichtenden Urlaubsverbrauch von einer Woche. Dieses Modell steht bis Juni 2022 zur Verfügung, wobei die Sonderregelung für besonders betroffene Unternehmen bis Ende 2021 befristet ist.

Der Bundesminister für Arbeit berichtete in seinen Kurzarbeitsberichten an den Nationalrat³⁷ unter anderem über die verrechneten Ausfallstunden nach Branchen in den einzelnen Monaten. Da die Abrechnung im Nachhinein erfolgt, werden die tatsächlichen Ausfallstunden in den letzten Monaten teilweise noch deutlich ansteigen. Die folgende Grafik stellt die monatlichen Ausfallstunden in den wichtigsten Branchen dar:

³⁶ Die Nettoersatzraten für ArbeitnehmerInnen betragen je nach bisherigem Bruttoentgelt zwischen 80 % und 90 % des bisherigen Nettoentgelts, bei Lehrlingen 100 %. Sie hängen etwa im Unterschied zum deutschen Kurzarbeitsmodell nicht vom tatsächlich geleisteten Arbeitsausmaß ab.

³⁷ Zuletzt [Bericht gemäß § 13 Abs. 1a des Bundesgesetzes über die Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik \(Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz – AMPFG\) für das Jahr 2020 sowie Jänner bis Juli 2021 \(III-406 d.B.\)](#).

**Grafik 12: Verrechnete Ausfallstunden in Kurzarbeit nach Branchen**

* Insbesondere ab Mai 2021 wird die Anzahl der Ausfallstunden noch steigen, da die Abrechnung verzögert erfolgt.

Quellen: COVID-19-Kurzarbeitsberichte Februar und Juli 2021 des BMA.

Insgesamt waren die abgerechneten Ausfallstunden mit rd. 95 Mio. Stunden im April 2020 am höchsten. Die meisten Ausfallstunden wurden damals im Handel (23 Mio.), in der Warenproduktion (20 Mio.) sowie in der Beherbergung und Gastronomie (13 Mio.) abgerechnet. Die Ausfallstunden in den anderen Branchen beliefen sich auf insgesamt rd. 39 Mio. Stunden. Das Gesamtausmaß der Kurzarbeit im zweiten und dritten Lockdown war mit etwa 30 Mio. Ausfallstunden pro Monat deutlich geringer als im ersten Lockdown. Es kam dabei aber zu einer Verlagerung der Ausfallstunden zu den besonders betroffenen Branchen. In der Beherbergung und Gastronomie waren die Ausfallstunden bis zu den Öffnungsschritten ähnlich hoch wie während des ersten Lockdowns, in der Warenproduktion betrugen sie hingegen nur bis zu 14 % des Höchststands im Frühjahr 2020. Auch in den anderen Branchen war die Inanspruchnahme von November 2020 bis April 2021 deutlich geringer. Die Lockerungen führten ab Mai auch zu einem deutlichen Rückgang der Anzahl an verrechneten Ausfallstunden.



4.5 Weitere Hilfsinstrumente

4.5.1 Härtefallfonds und Hilfsinstrumente im Bereich Landwirtschaft

Der **Härtefallfonds** wurde im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetzes als Förderprogramm für Ein-Personen-Unternehmen (EPU), freie DienstnehmerInnen, Kleinstunternehmen sowie für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und PrivatzimmervermieterInnen eingeführt. Mit dem 3. COVID-19-Gesetz wurde ein Fördervolumen vom maximal 2,0 Mrd. EUR festgelegt, diese Obergrenze wurde im Juni 2021 auf 3,0 Mrd. EUR angehoben. Die Abwicklung der Förderung erfolgt durch die WKO und die AMA. Ziel der Förderung ist, die Einkommenseinbußen aufgrund der COVID-19-Krise zumindest teilweise zu kompensieren.

Bei der Förderung wird zwischen drei Phasen unterschieden. In der Phase 1 wurde unter bestimmten Voraussetzungen eine Soforthilfe iHv 500 EUR bzw. 1.000 EUR ausbezahlt. In der Phase 2 konnte unter Anrechnung der Soforthilfe aus Phase 1 für insgesamt 15 Monate im Zeitraum Mitte März 2020 bis Mitte Juni 2021 eine Förderung beantragt werden. Die Mindestförderhöhe betrug 500 EUR pro Betrachtungszeitraum, der Maximalbetrag lag bei 2.000 EUR. Zusätzlich wurde ein Comeback-Bonus iHv 500 EUR und ein Zusatzbonus iHv 100 EUR jeweils pro Betrachtungszeitraum gewährt. Die maximale Förderhöhe in Phase 2 betrug daher für den gesamten Zeitraum 39.000 EUR pro FördernehmerIn.³⁸

Die Phase 3 betrifft den Zeitraum Juli, August und September 2021, eine Antragstellung ist zwischen 2. August und 31. Oktober 2021 möglich. Die Mindestförderhöhe beträgt 600 EUR und die Obergrenze 2.000 EUR (jeweils pro Betrachtungszeitraum). Für den Zeitraum zwischen 16. Juni (Ende Phase 2) und 1. Juli (Beginn Phase 3) erfolgt eine pauschale Berücksichtigung durch eine Fördererhöhung von 50 % für den ersten Betrachtungszeitraum in der Phase 3 (=Juli 2021). Die maximale Förderhöhe in Phase 3 beträgt daher für den gesamten Zeitraum 7.000 EUR pro FördernehmerIn.³⁹ Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist ein Umsatzeinbruch von zumindest 50 % oder, dass die laufenden Kosten nicht gedeckt werden können.

³⁸ Dieser Betrag setzt sich aus der Obergrenze von 2.000 EUR, dem Comeback-Bonus von 500 EUR und dem Zusatzbonus von 100 EUR jeweils für 15 Monate zusammen.

³⁹ Diese Obergrenze setzt sich aus der Obergrenze von 2.000 EUR für die drei Betrachtungszeiträume und der pauschalen Abgeltung für die zweite Junihälfte von maximal 1.000 EUR zusammen.



Für den **Härtefallfonds im Bereich Land- und Forstwirtschaft sowie Privatzimmervermietungen**, der von der AMA abgewickelt wird, wurden eigene Richtlinien erlassen, deren Eckwerte weitgehend den oben beschriebenen Werten entsprechen. Eine Richtlinie für die Phase 3 für den Zeitraum ab Mitte Juni 2021 wurde allerdings noch nicht vorgelegt. Der Zusatzbonus von 100 EUR pro Betrachtungszeitraum steht den von dieser Richtlinie umfassten FördernehmerInnen ebenfalls nicht zu.

Weitere zentrale Förderinstrumente im Bereich Land- und Forstwirtschaft sowie Privatzimmervermietungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise sind der **Ausfallsbonus** und der **Umsatzersatz für November und Dezember**. Für Details zur Ausgestaltung dieser Förderungen wird auf die Förderrichtlinie⁴⁰ bzw. auf den Bericht des BMLRT über die Errichtung eines Härtefallfonds in der Land- und Forstwirtschaft inklusive Privatzimmervermietung verwiesen⁴¹.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Anträge und die Auszahlungen an die EndempfängerInnen für die jeweilige Maßnahme:

Tabelle 11: Anträge und Auszahlungen beim Härtefallfonds und den Hilfsinstrumenten im Bereich Landwirtschaft

	Antragsfrist	Anzahl Anträge per 31.7.2021					ausbezahlt per 31.7.2021 <i>in Mio. EUR</i>	
		eingelangt*	positiv erledigt	abgelehnt	in Bearbeitung	Anteil in Bearbeitung	insgesamt	davon 2021
Härtefallfonds WKO Phase 1 & 2	31.07.2021	1.887.598	1.577.081	207.947	73.256	3,9%	1.940,5	1.044,6
Härtefallfonds WKO Phase 3	31.10.2021	-	-	-	-	-	-	-
Härtefallfonds Land- und Forstwirtschaft & Privatzimmervermietungen	31.07.2021	61.926	43.783	9.691	8.452	13,6%	56,5	41,5
Umsatzersatz November Land- und Forstwirtschaft & Privatzimmervermietungen	15.12.2020	5.864	4.258	1.606	0	0,0%	13,9	8,4
Umsatzersatz Dezember Land- und Forstwirtschaft & Privatzimmervermietungen	15.01.2021	6.668	5.407	1.258	3	0,0%	13,0	13,0
Ausfallsbonus Land- und Forstwirtschaft & touristische Vermietungen	15.09.2021	48.961	13.484	1.027	34.450	70,4%	7,5	7,5

* Die eingelangten Anträge enthalten auch eine geringe Anzahl von zurückgezogenen oder rückabgewickelten Anträgen, die nicht gesondert ausgewiesen werden.

Quellen: BMF Monatsbericht Juli 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung, Monatsbericht Juli 2021 des BMLRT über die Errichtung eines Härtefallfonds in der Land- und Forstwirtschaft inkl. Privatzimmervermietung.

⁴⁰ Siehe [Richtlinie gemäß § 1 Abs. 4 Härtefallfondsbesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen](#) vom 19. April 2021.

⁴¹ Siehe [Bericht nach § 1 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Härtefallfonds in der Land- und Forstwirtschaft inkl. Privatzimmervermietung](#) für den Juli 2021.



Für die Phasen 1 und 2 des von der WKO abgewickelten Härtefallfonds wurden bisher 1,94 Mrd. EUR ausbezahlt, davon 1,04 Mrd. EUR im laufenden Jahr.⁴² Die Antragsfrist endete mit 31. Juli 2021 und es sind nur noch 3,9 % der gestellten Anträge in Bearbeitung, sodass nur noch geringe Auszahlungen zu erwarten sind. Für die Phase 3 wurden zum Stichtag 31. Juli noch keine Anträge gestellt, die Antragsfrist läuft bis 31. Oktober. Hier wird es im weiteren Jahresverlauf noch zu größeren Auszahlungen kommen.

Bei den Förderinstrumenten für die Land- und Forstwirtschaft und die Privatzimmervermietungen sind aus derzeitiger Sicht im weiteren Jahresverlauf vor allem beim Ausfallsbonus noch Auszahlungen zu erwarten. Anträge konnten bis 15. September 2021 gestellt werden, zum Stichtag 31. Juli 2021 befanden sich 70,4 % der eingelangten Anträge in Bearbeitung.

4.5.2 NPO-Unterstützungsfonds und Hilfsinstrumente für Kulturschaffende

Der „Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds“ (**NPO-Unterstützungsfonds**) wurde mit dem Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (NPO-Gesetz)⁴³ eingerichtet, das seit 18. Juni 2020 in Kraft ist. Er wird vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport verwaltet, der dem Nationalrat sowie dem Bundesminister für Finanzen monatlich einen Bericht über die nach dem NPO-Gesetz ergriffenen Maßnahmen vorzulegen hat. Der budgetäre Rahmen wurde zunächst mit 700 Mio. EUR begrenzt und mit dem Budgetbegleitgesetz 2021⁴⁴ im Zusammenhang mit der Verlängerung des NPO-Unterstützungsfonds um weitere 250 Mio. EUR für das Kalenderjahr 2021 erhöht. Für Auszahlungen im Jahr 2021 sind im BVA 2021 insgesamt 595 Mio. EUR budgetiert.

Aus dem NPO-Unterstützungsfonds werden Förderungen an gemeinnützige Organisationen aus allen gesellschaftlichen Bereichen, an kirchliche Organisationen sowie an freiwillige Feuerwehren vergeben. Darüber hinaus können Förderungen auch an Rechtsträger vergeben werden, an denen gemeinnützige oder kirchliche Organisationen mehrheitlich beteiligt sind. Ziel des NPO-Unterstützungsfonds ist es sicherzustellen, dass die geförderten Organisationen ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten weiterhin erbringen können. Die Förderung stellt daher auf

⁴² Der WKO wurden per 31. Juli 2021 insgesamt 2,07 Mrd. EUR für die Abwicklung des Härtefallfonds bereitgestellt, davon 1,07 Mrd. EUR im Jahr 2021.

⁴³ [NPO-Gesetz, BGBl. I Nr. 49/2020](#).

⁴⁴ [Budgetbegleitgesetz 2021](#).



eine Minderung der Einnahmefälle ab, die den geförderten Organisationen durch COVID-19 entstanden sind. Der NPO-Unterstützungsfonds wird operativ durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) abgewickelt.

Bisher kamen drei NPO-Richtlinienverordnungen zur Anwendung.⁴⁵ Die 1. NPO-Richtlinienverordnung betrifft den Zeitraum von 1. April bis 30. September 2020 und die 2. NPO-Richtlinienverordnung den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2020. Am 8. Juli 2021 trat die 3. NPO-Richtlinienverordnung für den Betrachtungszeitraum 1. Jänner bis 30. Juni 2021 in Kraft. Anträge für diesen Zeitraum können seit dem 8. Juli bis zum 15. Oktober 2021 eingebracht werden.

Insgesamt wurden per 31. Juli 2021 474,7 Mio. EUR an die EndempfängerInnen ausbezahlt (davon 234,4 Mio. EUR im Jahr 2021).⁴⁶ Dies entspricht einem Anteil von 92,8 % am zu diesem Zeitpunkt genehmigten Fördervolumen. Die Aufteilung des bisherigen Fördervolumens auf die einzelnen Betrachtungszeiträume ist dem Budgetdienst nicht bekannt. Da Anträge für den Betrachtungszeitraum 1. Jänner bis 30. Juni 2021 erst seit 8. Juli und noch bis 15. Oktober gestellt werden können, dürfte es im weiteren Jahresverlauf noch zu beträchtlichen Auszahlungen kommen.

Aus den Mitteln des **Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler** werden an KünstlerInnen, die sich aufgrund der COVID-19-Krise in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, Unterstützungsleistungen zur Abfederung von Einnahmefällen gewährt. Diese sollen damit in die Lage versetzt werden, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben.⁴⁷ Bis 31. Juli 2021 wurden insgesamt 129,3 Mio. EUR an die EndempfängerInnen ausbezahlt, davon 61,7 Mio. EUR im Jahr 2021.⁴⁸ Insgesamt stehen für diese Maßnahme aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds Mittel iHv 150,0 Mio. EUR zur Verfügung. Seit 1. August und bis 31. Oktober 2021 können Anträge für das 3. Quartal gestellt werden, sodass insbesondere für diesen Zeitraum im weiteren Jahresverlauf

⁴⁵ Für die Ausgestaltung der Förderung wird auf die [3. NPO-Richtlinienverordnung](#) (bzw. für die Zeiträume 2020 auf die vorangegangenen Richtlinien) sowie auf den [Monatsbericht Juli über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds](#) verwiesen.

⁴⁶ Der aws wurden per 31. Juli 2021 insgesamt 478,5 Mio. EUR für die Abwicklung des NPO-Unterstützungsfonds bereitgestellt, davon 156,5 Mio. EUR im Jahr 2021. Weitere 20,0 Mio. EUR wurden in der ersten Augushälfte 2021 an die aws überwiesen.

⁴⁷ Für die Ausgestaltung der Förderung wird auf die [Richtlinie für die Gewährung von Überbrückungsfinanzierungen im Rahmen des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler](#) bzw. auf den [Monatsbericht August 2021 des BMKÖS über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler](#) verwiesen.

⁴⁸ Der SVS wurden per 31. Juli 2021 insgesamt 140 Mio. EUR für die Abwicklung der Überbrückungsfinanzierung für selbständige KünstlerInnen überwiesen, davon 50,0 Mio. EUR im Jahr 2021.



Auszahlungen zu erwarten sind. Die maximale Förderhöhe wurde für diesen Zeitraum auf 600 EUR pro Monat gesenkt.

Die Beihilfen aus dem **COVID-19-Fonds des Künstlersozialversicherungsfonds** sollen Härtefälle für KünstlerInnen abfedern, die nicht nach den Richtlinien der Überbrückungsfinanzierung und des Härtefallfonds anspruchsberechtigt sind. Der Fonds ist mit bis zu 40 Mio. EUR dotiert. Anträge für das 3. Quartal 2021 können seit dem 2. August gestellt werden, die maximale Beihilfenhöhe beträgt für diesen Zeitraum 1.000 EUR. Bisher (Stand 20. September 2021) wurden laut [Website des Künstler-Sozialversicherungsfonds \(KS VF\)](#) insgesamt 30,2 Mio. EUR an die EndempfängerInnen ausbezahlt, davon 1,2 Mio. EUR für die Phase 4.

Mit dem **Sportligen Covid-19-Fonds**, der von der Bundes-Sport GmbH abgewickelt wird, soll sichergestellt werden, dass die bestehende Struktur im Hochleistungssport der olympischen Mannschaftssportarten aufrechterhalten werden kann. Anspruchsberechtigt sind Mitglieder von insgesamt acht Ligen. Per 31. Juli 2021 wurden insgesamt 33,8 Mio. EUR an die EndempfängerInnen überwiesen, davon 23,1 Mio. EUR im Jahr 2021.⁴⁹ Allerdings ist das beantragte Volumen per 31. Juli mit 50,1 Mio. EUR deutlich höher, sodass im weiteren Jahresverlauf noch mit größeren Auszahlungen zu rechnen ist. Außerdem sind in diesen Beträgen noch keine Fördermittel für die Phase 5 enthalten, weil im Juli noch keine Anträge für diese Phase eingereicht wurden (eine Antragstellung wäre ab 1. Juli möglich gewesen).

4.6 Kommunalinvestitionsgesetz 2020

Im Rahmen des **Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020)** gewährt der Bund Zweckzuschüsse an die Gemeinden und an von ihnen beherrschte Rechtsträger im Ausmaß von bis zu 1 Mrd. EUR. Dabei werden maximal 50 % der Gesamtkosten des Investitionsprojektes übernommen. Im Juli 2021 wurde eine Änderung des KIG 2020 beschlossen ([BGBl. I Nr. 140/2021](#)), mit der die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Zweckzuschüsse von 31. Dezember 2021 auf 31. Dezember 2022 verlängert wurde. Auch der Zeitraum für die Erbringung des Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Mittel wurde um ein Jahr bis 31. Jänner 2025 verlängert.⁵⁰ Die Auszahlung des Zweckzuschusses erfolgt unmittelbar nach positiver Prüfung des Antrages. Die Aufteilung der insgesamt zur

⁴⁹ Im Jahr 2020 wurden an die Bundes-Sport GmbH 35,0 Mio. EUR für die Abwicklung des Sportligen-Covid-19-Fonds überwiesen, weiter 8,3 Mio. EUR wurden in der ersten Augusthälfte 2021 bereitgestellt.

⁵⁰ Mit einer weiteren Änderung ist die Förderung der Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen nunmehr neben den Sommerferien 2020 auch in den Sommerferien 2021 und 2022 möglich.



Verfügung stehenden Mittel auf die Gemeinden richtet sich je zur Hälfte nach der Volkszahl und nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel. In der nachfolgenden Tabelle wird ein Überblick über die Verteilung der Mittel und die bisher erfolgten Auszahlungen nach Bundesländern und Art der geförderten Maßnahmen gegeben.⁵¹

Tabelle 12: Überblick über das Kommunalinvestitionsgesetz 2020 nach Bundesland und Maßnahmenkategorie (Stand 31. Juli 2021)

Bundesländer	Förderung ausbezahlt in Mio. EUR	Anteil für ökolog. Maßn. in %	Förderung insgesamt verfügbar in Mio. EUR	Anteil abgerufene Förderung in %	Anteil* der Gemeinden mit		Maßnahmenkategorie	Anträge Anzahl	Förderung ausbezahlt in Mio. EUR	Anteil an Gesamtsumme in %
					Antrag in %	Auszahlung in %				
Wien	239,5	29%	239,5	100%	100%	100%	Kindertageseinrichtungen, Schulen	776	217,6	29%
Niederösterreich	127,6	42%	179,7	71%	90%	87%	Sanierung von Gemeindestraßen	1.995	127,5	17%
Oberösterreich	125,2	27%	162,4	77%	91%	89%	Sportstätten und Freizeitanlagen	381	66,5	9%
Steiermark	70,0	22%	137,3	51%	82%	80%	Wasserversorgung u. Abwasserentsorg.	737	66,4	9%
Tirol	51,2	27%	82,1	62%	80%	77%	Öffentlicher Verkehr	81	39,2	5%
Vorarlberg	28,8	31%	43,5	66%	68%	67%	sonst. vollst. ökologische Maßnahmen**	1.003	68,5	9%
Kärnten	47,4	24%	62,7	76%	89%	85%	Betreuung PensionistInnen/beh. Pers.	38	54,0	7%
Salzburg	50,8	25%	61,9	82%	78%	77%	Gebäude (Gemeinde u. Rettungsorg.)	431	60,3	8%
Burgenland	21,0	37%	31,0	68%	84%	82%	Sonstige	445	61,6	8%
Insgesamt	761,6	29%	1.000,0	76%	85%	83%	Insgesamt	5.887	761,6	100%

* Gemeindeverbände wurden bei der Anteilsberechnung als Antrag jeweils einer Gemeinde berücksichtigt. Dies betrifft bei den gestellten Anträgen drei Gemeindeverbände in Niederösterreich, zwei Gemeindeverbände in Tirol sowie einen Gemeindeverband in Oberösterreich. Zwei Gemeindeverbände in Niederösterreich haben zum Stichtag bereits Auszahlungen erhalten.

** Maßnahmen in den Bereichen hocheffiziente Straßenbeleuchtung, erneuerbare Energieerzeugung, Kreislaufwirtschaft, Ladeinfrastruktur für E-Mobilität und Radverkehrs- und Fußwege. Diese werden gemäß Durchführungsbestimmungen zum KIG 2020 zu 100 % als ökologische Maßnahmen gewertet. Dies trifft auch auf Maßnahmen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, auf Maßnahmen im Bereich Öffentlicher Verkehr sowie auf die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden nach dem klimaaktiv Silberstandard zu. Auch in den übrigen Kategorien können Anteile auf ökologische Maßnahmen entfallen.

Quellen: BMF Monatsbericht Juli 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung, eigene Berechnungen.

Bis Ende Juli 2021 wurden aus dem KIG 2020 Förderungen iHv 761,6 Mio. EUR auf Basis von 5.887 Anträgen an die Gemeinden ausbezahlt, wobei zwei Drittel dieser Auszahlungen im Jahr 2021 erfolgten. Die größten Anteile am bisherigen Auszahlungsvolumen entfallen auf Wien (31 %), Niederösterreich (17 %) und Oberösterreich (16 %).

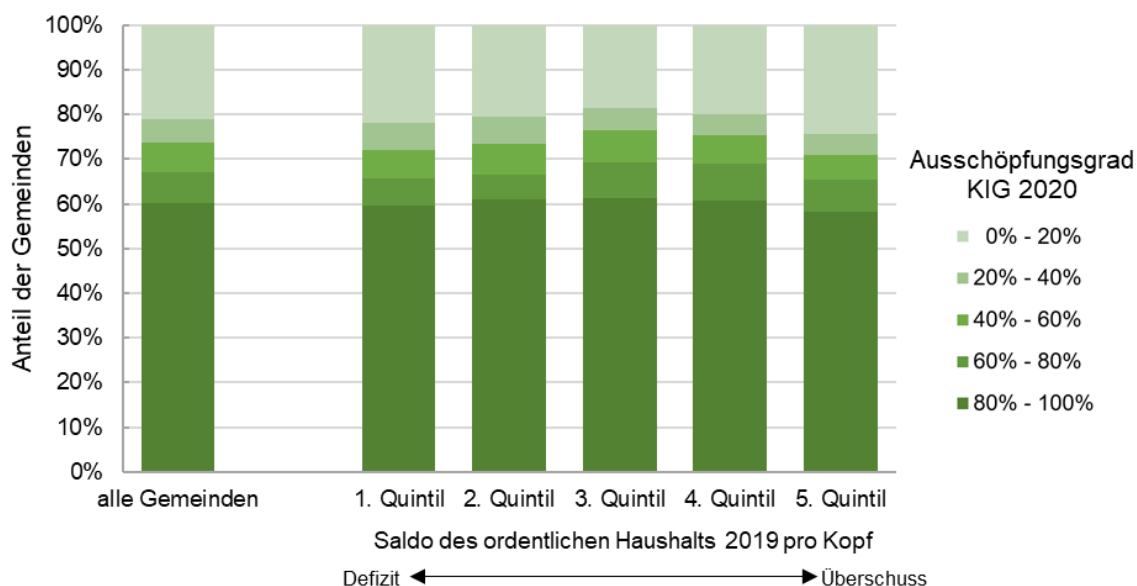
Von den bis Juli 2021 getätigten Auszahlungen entfielen die größten Anteile mit 217,6 Mio. EUR bzw. 29 % auf Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie mit 127,5 Mio. EUR bzw. 17 % auf die Sanierung von Gemeindestraßen. Für ökologische Maßnahmen wurden bisher Zuschüsse iHv 224,2 Mio. EUR (rd. 29 % des ausbezahlten Fördervolumens) geleistet. Davon sind 66,4 Mio. EUR für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, 39,2 Mio. EUR für Maßnahmen im Bereich Öffentlicher Verkehr (v. a. Gleiserneuerung Straßenbahnnetz Wien) sowie 26,4 Mio. EUR für hocheffiziente Straßenbeleuchtung vorgesehen.

⁵¹ Weitere Detailinformationen sind dem Monatsbericht Juli 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung des BMF zu entnehmen.



Insgesamt wurden bis Ende Juli rd. 76 % des verfügbaren Fördervolumens von 1 Mrd. EUR abgerufen. Der Anteil der abgerufenen Förderungen variiert dabei zwischen den Bundesländern. Während Wien das zur Verfügung gestellte Volumen bereits zur Gänze ausgeschöpft hat, weisen die Gemeinden der Steiermark mit 51 % in Summe den niedrigsten Ausschöpfungsgrad auf. 85 % der Gemeinden haben bereits einen Förderungsantrag nach dem KIG 2020 gestellt und an 83 % wurde auch bereits ein Zweckzuschuss ausbezahlt. Etwa die Hälfte der Gemeinden hat bereits das maximale Fördervolumen ausgeschöpft. Betrachtet man die Finanzlage der Gemeinden vor Ausbruch der COVID-19-Krise im Jahr 2019, gibt es keinen deutlichen Zusammenhang zwischen dem derzeitigen Ausschöpfungsgrad beim KIG 2020 und dem damaligen Saldo im ordentlichen Haushalt oder dem Schuldenstand.⁵² Die folgende Grafik verdeutlicht dies, indem die Gemeinden in fünf Quintile gemäß ihres Saldos des ordentlichen Haushalts pro EinwohnerIn im Jahr 2019 eingeteilt werden:

Grafik 13: Ausschöpfungsgrad beim Kommunalinvestitionsgesetz 2020



Quellen: BMF Monatsbericht Juli 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung, Statistik Austria Gebarungsstatistik, eigene Berechnungen.

Insgesamt wurden in rd. 60 % der Gemeinden bereits mehr als 80 % des möglichen Fördervolumens abgerufen. In rd. 21 % der Gemeinen beträgt der Ausschöpfungsgrad weniger als 20 % und die übrigen Gemeinden weisen einen Ausschöpfungsgrad zwischen 20 % und 80 % auf. Diese Aufteilung ist in allen Quintilen des Pro-Kopf-Saldos 2019 ähnlich.

⁵² Eine Veröffentlichung der Gebarungsstatistik für Gemeinden für das Jahr 2020 durch die Statistik Austria erfolgt Ende September 2021.



Die weitgehend fehlende Korrelation des Ausschöpfungsgrades mit der Finanzlage im Jahr 2019 schließt jedoch nicht aus, dass die Finanzschwäche bei einzelnen Gemeinden der Grund für die bisherige Nichtinanspruchnahme ist. So kann eine besondere Betroffenheit durch die COVID-19-Krise (z. B. bei der Kommunalsteuer) die Finanzierbarkeit der verbleibenden 50 % der Investitionskosten⁵³ erschweren. Mit dem zweiten Gemeindepaket soll die Liquidität der Gemeinden gestärkt werden. Neben einer Aufstockung der Ertragsanteile der Gemeinden um 400 Mio. EUR wurden im März und Juni 2021 die ersten beiden Teile von jeweils 250 Mio. EUR des Sonder-Vorschusses auf zukünftige Ertragsanteile an die Gemeinden überwiesen.⁵⁴

Im Rahmen des zweiten Gemeindepakets wurde eine EntschlieÙung des Nationalrates⁵⁵ beschlossen, in der insbesondere der Bundesminister für Finanzen ersucht wird, mit einem **Monitoring von Verschuldung und Investitionstätigkeit von Gemeinden** die Treffsicherheit der Maßnahmen zu evaluieren und den Nationalrat über die Ergebnisse zu informieren. Ende Juli wurde dem Budgetausschuss im Rahmen des Monatsberichts vom BMF ein erster diesbezüglicher Bericht übermittelt. Er beruht auf den öffentlich verfügbaren Quartalsdaten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) bis zum 1. Quartal 2021.

Die **Bruttoanlageinvestitionen** auf Gemeindeebene (inklusive außerbudgetärer Einheiten) gingen im Gesamtjahr 2020 nominell um 3,3 % gegenüber dem Jahr 2019 auf 3,49 Mrd. EUR zurück. Bereits im Jahr 2019 war das nominelle Wachstum mit +3,3 % geringer als in den Jahren 2018 (+6,9 %) und 2017 (+9,1 %). Die Bruttoanlageinvestitionen sind saisonbedingt im 1. Quartal grundsätzlich verhältnismäßig gering. Im 1. Quartal 2021 zeigte sich ein deutlicher Rückgang um 19,3 % gegenüber dem 1. Quartal 2019. Daten für das aussagekräftigere 2. Quartal 2021 werden Ende September von der Statistik Austria veröffentlicht. Als Anteil am Bruttoinlandsprodukt waren die Bruttoanlageinvestitionen seit 2001 mit rd. 0,8 % bis rd. 0,9 % weitgehend stabil – niedrigere Werte gab es mit rd. 0,7 % nur während der Eurokrise in den Jahren 2011 und 2012.

Beim **Schuldenstand** auf Gemeindeebene inklusive der außerbudgetären Einheiten kam es 2020 gegenüber dem Vorkrisenniveau Ende 2019 zu einem signifikanten Anstieg um 1,5 Mrd. EUR bzw. 9,2 % auf rd. 17,9 Mrd. EUR. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Wien als Stadt und Land der Gemeindeebene zugerechnet wird. Im Allgemeinen waren die Länder

⁵³ Es können dabei zusätzlich zu den Förderungen nach dem KIG 2020 auch andere Bundes- oder Landesförderungen in Anspruch genommen werden, die für das betreffende Investitionsprojekt in Betracht kommen.

⁵⁴ Eine nähere Beschreibung findet sich in der [Analyse des Budgetdienstes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017](#).

⁵⁵ [Monitoring von Verschuldung und Investitionstätigkeit der Gemeinden \(133/E\)](#).

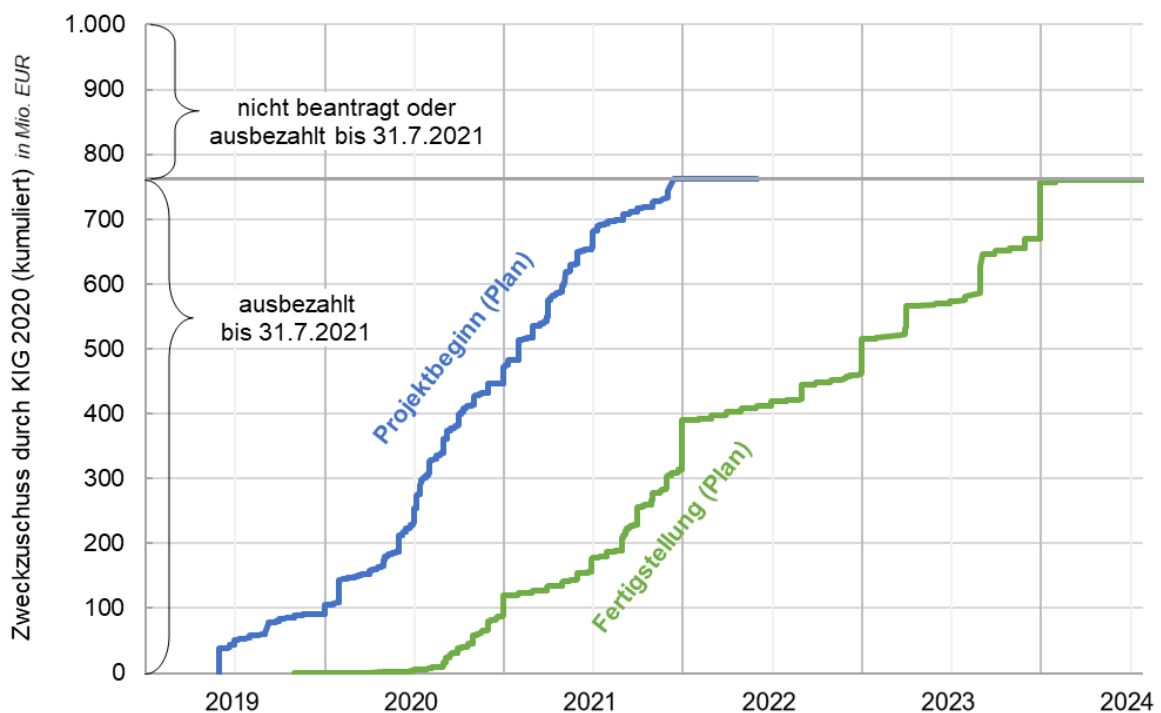


stärker betroffen als die Gemeinden, sodass das Land Wien den Schuldenanstieg auf Gemeindeebene nach oben verzerrt. Ohne Wien betrug der Anstieg der Schulden des Gemeindesektors rd. 0,4 Mrd. EUR bzw. 4,8 % gegenüber Ende 2019.

Zum Bericht über das Gemeindemonitoring ist allgemein anzumerken, dass dabei auf aggregierte Daten zurückgegriffen wird. Inwiefern es zwischen den Gemeinden in Abhängigkeit von deren Betroffenheit durch die COVID-19-Krise Unterschiede beim Investitionsverhalten gab, kann dadurch nicht beurteilt werden. Entsprechende Daten waren zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht (öffentlich) verfügbar.

Bis zum 1. Quartal 2021 (Stichtag für das Gemeindemonitoring) wurde erst ein Teil der geförderten Projekte begonnen bzw. fertiggestellt. Die folgende Grafik enthält das kumulierte Volumen der Zweckzuschüsse für Projekte, die gemäß Planwerten bis zum jeweiligen Zeitpunkt begonnen bzw. fertiggestellt werden:

Grafik 14: Beginn und Fertigstellung von Projekten beim Kommunalinvestitionsgesetz 2020



Quellen: BMF Monatsbericht Juli 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung, eigene Berechnungen.

Zweckzuschüsse iHv rd. 550 Mio. EUR betreffen Projekte, die laut Planung bis Ende März 2021 begonnen wurden. Davon sind rd. 133 Mio. EUR für Projekte vorgesehen, deren Fertigstellung bis zum 1. Quartal 2021 geplant war. Der Großteil des Fördervolumens von insgesamt 1 Mrd. EUR betrifft somit Investitionen, die erst nach dem Berichtszeitraum des Gemeindemonitorings getätigt werden.



4.7 Garantien und Haftungen zur Sicherung der Unternehmensliquidität

Zur Überbrückung temporärer Liquiditätsengpässe übernimmt der Bund über mehrere Instrumente und Abwicklungsstellen Haftungen für von Banken an Unternehmen vergebene Überbrückungskredite. Mit Stichtag 15. August 2021 betragen die ausstehenden **COVID-19-Haftungen** insgesamt 6,32 Mrd. EUR, wobei die größten Teile auf Haftungen nach dem KMU-Förderungsgesetz (61 %) und auf Exporthaftungen der OeKB (23 %) entfielen. Für das Angebot von Pauschalreisen konnten im ersten Halbjahr 2021 Haftungen bis zu einer Haftungsobergrenze von insgesamt 300 Mio. EUR vergeben werden. Mit genehmigten Haftungen iHv 32,1 Mio. EUR wurde dieses verfügbare Haftungsvolumen nur zu etwas über 10 % ausgeschöpft. Die Verordnungsermächtigungen für die COVID-19-Haftungsrahmen gemäß KMU-Förderungsgesetz § 7 (2a) und Garantiesgesetz § 1 (2a) wurden bis Ende 2021 verlängert.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die bis 15. August 2021 über die unterschiedlichen Abwicklungsstellen übernommenen Haftungen:

Tabelle 13: Haftungen im Rahmen der COVID-19-Krise (Haftungssummen per 15. August 2021)

<i>in Mio. EUR</i>	COVID-19-Haftungsrahmen	Haftungssumme	davon COFAG-Haftungen	freier COVID-19-Haftungsrahmen
ÖHT (KMU-Förderungsgesetz)	1.625,0	1.046,3*	937,1	616,5
aws (KMU-Förderungsgesetz)	3.750,0	2.777,9**	2.133,4	1.025,1
aws (Garantiesgesetz)	2.000,0	393,1	393,1	1.606,9
OeKB (Großunternehmen)	-	623,3	623,3	-
OeKB Sonder-KRR (Exporthaftungen)	3.000,0	1.442,6	0,0	1.557,5
Pauschalreisen (KMU-Förderungsgesetz)	300,0	32,1	0,0	267,9
Gesamtsumme	-	6.315,3	4.087,0	-

* Inklusive Haftungen iHv 37,8 Mio. EUR, die aus dem regulären ÖHT-Haftungsrahmen gemäß § 7 (2) KMU-Förderungsgesetz iHv 625 Mio. EUR zugesagt wurden und den COVID-19-Haftungsrahmen daher nicht belasten.

** Inklusive Haftungen iHv 53,0 Mio. EUR, die aus dem regulären aws-Haftungsrahmen gemäß KMU-Förderungsgesetz iHv 750 Mio. EUR zugesagt wurden und den COVID-19-Haftungsrahmen daher nicht belasten.

Quelle: BMF Monatsbericht Juli 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung.

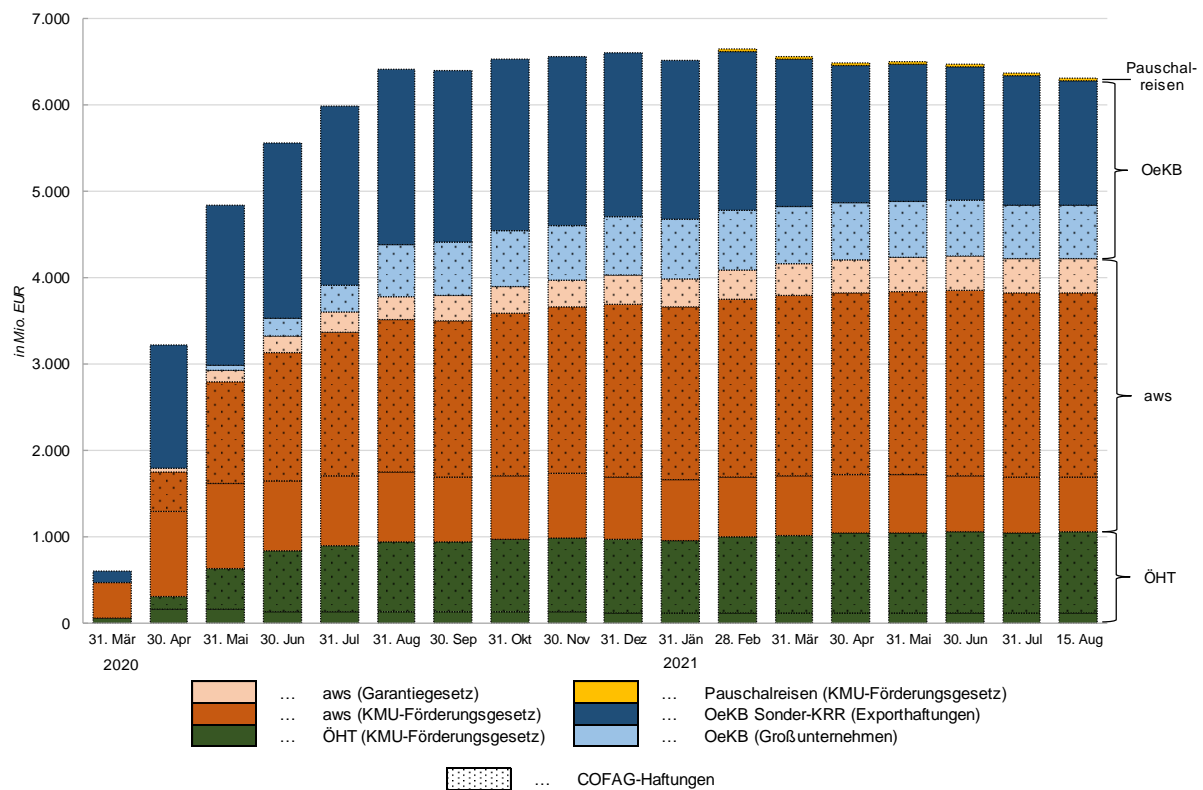
Bei allen Förderungsinstrumenten sind freie COVID-19-Haftungsrahmen verfügbar. Bei den Haftungen nach Garantiesgesetz beträgt der freie Rahmen 1,61 Mrd. EUR, bei den Exporthaftungen 1,56 Mrd. EUR und bei Haftungen gemäß KMU-Förderungsgesetz 1,03 Mrd. EUR für die aws und 0,62 Mrd. EUR für die ÖHT. Für die von der OeKB im Auftrag der COFAG abgewickelten Überbrückungs Garantien für Großunternehmen wurde kein eigener Haftungsrahmen festgelegt. Etwaige Auszahlungen sind daher im Gesamtrahmen iHv 15 Mrd. EUR für Auszahlungen der COFAG im Rahmen der COVID-19-Maßnahmen zu bedecken. Für die Haftungen wird jeweils nur der aktuelle Stand, nicht aber die Höhe der abgereiften Haftungen bzw. der Neuzusagen separat ausgewiesen.



Bis Ende Juli 2021 wurden für die aws und die ÖHT Haftungen iHv 10,1 Mio. EUR schlagend. Im BVA 2021 sind in der UG 45-Bundesvermögen die erwarteten Garantiezahlungen der einzelnen Haftungsbereiche dargestellt, die insgesamt mit 1,4 Mrd. EUR veranschlagt sind. In weiterer Folge belaufen sich die erwarteten Auszahlungen aus Garantiezahlungen im BFRG 2021-2024 auf insgesamt rd. 2,8 Mrd. EUR, die aus derzeitiger Sicht eher vorsichtig angesetzt sind. Die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen lag laut vorläufigen Zahlen der Statistik Austria im 1. Halbjahr 2021 mit 1.065 Insolvenzen um rd. 57 % unter dem Vergleichswert von 2019 (1. Halbjahr 2019: 2.489 Insolvenzen). Im Jahr 2020 waren die Insolvenzen um rd. 39 % niedriger als 2019. Dieser Rückgang der Unternehmensinsolvenzen ist sowohl auf die liquiditätsstützenden Maßnahmen im Zuge der COVID-19-Krise als auch auf die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis Juni 2021 zurückzuführen.

Aus den im Rahmen der COVID-19-Krise vergebenen Haftungen sind bis Ende Juli Haftungsentgelte iHv 15,0 Mio. EUR eingegangen. Dieses setzen sich zum größten Teil aus den für die Exporthaftungen zu entrichtenden Gebühren (8,6 Mio. EUR) und aus den Entgelten für die Überbrückungsgarantien für Großunternehmen (3,2 Mio. EUR) zusammen.

Im Zeitverlauf war der Haftungsstand zuletzt leicht rückläufig. Dies ist insbesondere auf die Exporthaftungen (-460,4 Mio. EUR seit Ende 2020) sowie in geringerem Ausmaß auf die von der OeKB abgewickelten COFAG-Haftungen für Großunternehmen (-56,9 Mio. EUR seit Ende 2020) zurückzuführen:

**Grafik 15: Haftungen im Rahmen der COVID-19-Krise im Zeitverlauf**

Quellen: BMF Monatsberichte März 2020 bis Juli 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung.

4.8 Einzahlungsseitige Maßnahmen zur Krisenbewältigung

Neben den auszahlungsseitigen Maßnahmen wurden zur Krisenbewältigung auch eine Reihe einzahlungsseitiger Maßnahmen gesetzt, die eine Belassung von Liquidität in den Unternehmen und steuerliche Entlastungen vorsehen. Budgetär relevant sind dabei insbesondere die Steuerstundungen und Vorauszahlungsherabsetzungen sowie die zur Konjunkturbelebung beschlossenen Maßnahmen. Die Einnahmenentwicklung wurde zudem durch die konjunkturelle Lage gedämpft:

- Das Volumen an **Zahlungserleichterungen (Stundungen, Ratenzahlungen)** beträgt per 15. August 2,34 Mrd. EUR. Damit ging der ausgesetzte Betrag zuletzt leicht zurück. Im Zeitraum 15. März 2020 bis 15. August 2021 wurden insgesamt 528.572 Anträge für Zahlungserleichterungen eingebracht, davon sind 98,7 % noch aufrechte Bewilligungen. Anträge auf COVID-19-bedingte Stundung konnten bis 30. Juni 2021 eingebracht werden. Mit dem Auslaufen der Stundungen kommt das COVID-19-Ratenzahlungsmodell zum Tragen. Dieses ermöglicht den Betroffenen in zwei Phasen innerhalb von bis zu 36 Monaten ihre Abgabenschulden zurückzuzahlen. Phase 1 läuft längstens 15 Monate bis Ende September 2022 und konnte von 10. Juni bis zum 30. Juni 2021 beantragt werden. Phase 2 folgt mit höchstens 21 weiteren



Monaten bis Ende Juni 2024. Es kann entweder der gesamte Abgabenrückstand in Phase 1 entrichtet werden oder zumindest 40 % und die restlichen maximal 60 % in Phase 2. Eine sogenannte „Safety-Car“-Phase bietet die Möglichkeit, in den ersten drei Monaten einen Minimal-Betrag zu bezahlen, falls es die individuelle Liquiditätssituation erfordert. Insgesamt wurden für die „Safety-Car“-Phase 32.414 Anträge eingereicht.

- Im Vorjahr wurden **steuerliche Maßnahmen zur Konjunkturbelebung** beschlossen, die zu Mindereinnahmen im laufenden Budgetvollzug führen. Dies betrifft insbesondere die Senkung des Einkommensteuertarifs, den Verlustrücktrag, die temporäre Senkung der Umsatzsteuer in den besonders von der Krise betroffenen Bereichen Gastronomie, Hotellerie, Kunst und Kultur sowie die degressive Abschreibung für Abnutzung bzw. die beschleunigte Abschreibung für Gebäude.
- Darüber hinaus erfolgten einige **kleinere steuerliche Anpassungen**. Diese betreffen etwa steuerliche Änderungen im Zusammenhang mit der verstärkten Tätigkeit von ArbeitnehmerInnen im Homeoffice (z. B. bezüglich der Pendlerpauschale und der Besteuerung von Zuschlägen und Zulagen) oder die steuerfreie Auszahlung pauschaler Reiseaufwandsentschädigungen an SportlerInnen, SchiedsrichterInnen und SportbetreuerInnen, wenn die Sportstätten gesperrt sind. Im Rahmen des 2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetzes wurden diese Maßnahmen bis Ende Juni 2021 verlängert.

5 Mittelverwendungsüberschreitungen und Vorbelastungen 2021

5.1 Mittelverwendungsüberschreitungen

Eine haushaltsrechtliche Mittelverwendungsüberschreitung (MVÜ) liegt vor, wenn eine vom Nationalrat gesetzlich beschlossene Auszahlungsobergrenze (auf Ebene einer Rubrik, einer Untergliederung oder eines Globalbudgets, nicht jedoch eines Detailbudgets) nicht eingehalten, sondern ein darüber hinausgehender Betrag ausbezahlt wird. Eine solche Nichteinhaltung der betraglichen Bindungswirkung des Budgets bedarf grundsätzlich einer bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung. Das BHG 2013 definiert Regeln, unter welchen Umständen MVÜ zulässig sind. Diese sind jedenfalls vierteljährlich dem Nationalrat zu berichten.

Im BFG 2021 war aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen und Unsicherheiten eine Überschreitungsermächtigung iHv 5,5 Mrd. EUR zur Bedeckung von Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds für unvorhergesehene Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (davon 4,0 Mrd. EUR für den Fixkostenzuschuss und 1,5 Mrd. EUR als



pauschale Ermächtigung) vorgesehen. Diese BFG-Ermächtigungen zur Krisenbewältigung wurden mit einer BFG-Novelle aufgestockt. Dabei wurde die pauschale COVID-19-Ermächtigung für Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds für unvorhergesehene Maßnahmen um 3,5 Mrd. EUR auf 5,0 Mrd. EUR erhöht. Der Betrag der Ermächtigung für den Fixkostenzuschuss mit 4,0 Mrd. EUR blieb unverändert.⁵⁶ Neu aufgenommen wurde eine weitere Ermächtigung im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) der EU iHv insgesamt 45,3 Mio. EUR. Sie ermöglicht MVÜ in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz (bis zu 4,3 Mio. EUR), UG 24-Gesundheit (bis zu 5,5 Mio. EUR), UG 41-Mobilität (bis zu 15,0 Mio. EUR) und in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie (bis zu 20,5 Mio. EUR) aufgrund von Maßnahmen, welche im Rahmen der RRF finanziert werden sollen.

Nachfolgende Tabelle zeigt die MVÜ gegliedert nach ihrer gesetzlichen Grundlage bis zum 2. Quartal 2021 im Finanzierungshaushalt:

Tabelle 14: Mittelverwendungsüberschreitungen im Finanzierungshaushalt 2021

Finanzierungshaushalt <i>in Mio. EUR</i>		2021		
		1. Quartal	2. Quartal	Gesamt
gesetzl. Grundlage	Erläuterung			
Umschichtungen				
Art. IV Z 1 BFG 2021	zwischen Detailbudgets unterschiedlicher Globalbudgets der selben Untergliederung	53,6	60,6	114,2
Art. IV Z 2 BFG 2021	zwischen Globalbudgets der selben Rubrik	25,2		25,2
Summe		78,8	60,6	139,4
Unterjährige Rücklagen (Mehreinzahlungen)				
Art. V Z 2 BFG 2021	zweckgebundene Gebarung	0,1	286,6	286,6
Art. V Z 1 BFG 2021	einer Untergliederung		20,0	20,0
Art. V Z 3 lit. i BFG 2021	Europäischer Sozialfonds (ESF)		0,6	0,6
Summe		0,1	307,1	307,2
Rücklagen				
Art. VI Z 2 BFG 2021	Verwendung von Rücklagen aus Vorperioden (Bedeckung durch Kreditoperationen)	49,7	25,5	75,2
Art. IX Abs. 9 BFG 2021	Verwendung von Rücklagen aus Vorperioden (Bedeckung durch Kreditoperationen) innerhalb der Rubrik	25,0	100,0	125,0
Art. VI Z 1 BFG 2021	Überschreitung variabler Mittelverwendungsobergrenzen		4,4	4,4
Summe		74,7	129,9	204,6
COVID-19-Krisenbewältigungsfonds				
Art. V Z 4 BFG 2021	Bedeckung durch Mehreinzahlungen	518,4	529,0	1.047,4
Art. VI Z 4 BFG 2021	Bedeckung durch Kreditoperationen	600,0	1.200,0	1.800,0
Summe		1.118,4	1.729,0	2.847,4
Gesamt		1.272,0	2.226,6	3.498,6

Quelle: BMF Bericht über die Mittelverwendungsüberschreitungen und Vorbelastungen im 2. Quartal 2021.

⁵⁶ Die Ermächtigung wird jedoch inhaltlich breiter gefasst und umfasst in der Fassung der Novelle (sämtliche) Zuschüsse der COFAG.



Umschichtungen zwischen Detailbudgets unterschiedlicher Globalbudgets bedürfen einer vom BMF genehmigten MVÜ. Im 2. Quartal 2021 erfolgten entsprechende Umschichtungen iHv insgesamt 60,6 Mio. EUR, wobei die höchste Umschichtung iHv 55,0 Mio. EUR in der UG 41-Mobilität die Aufstockung des Jahresprogramms 2021 des KLI.EN (Schwerpunktsetzungen in Dekarbonisierung/E-Mobilität) betraf. Mit einer weiteren Umschichtung in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie iHv 5,0 Mio. EUR wurden Mittel für das elektronische Datenmanagement, u. a. für die laufende Anpassung und Weiterentwicklung der Komponenten Zentrales Anlagenregister, Stammdaten- und Bescheidregister, das Chemikalienmanagement, den Bundesabfallwirtschaftsplan und andere Projekte zur Verfügung gestellt.

Aus den unterjährigen Rücklagen der Untergliederungen (aufgrund von Mehreinzahlungen) wurden im 2. Quartal 2021 307,1 Mio. EUR entnommen, die insbesondere die Auflösung der Arbeitsmarktrücklage (250 Mio. EUR) in der UG 20-Arbeit für AMS Projekte der aktiven Arbeitsmarktpolitik und zu einem geringen Teil für Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19 Krise durch Gewährung einer Sonderbetreuungszeit für ArbeitnehmerInnen mit Betreuungspflichten betroffen haben.

Überschreitungen mittels Bedeckung aus Rücklagenentnahmen wurden vom BMF im 2. Quartal 2021 iHv 129,9 Mio. EUR genehmigt. Diese waren insbesondere für den Strukturfonds (100 Mio. EUR) in der UG 44-Finanzausgleich bestimmt. Eine MVÜ (4,4 Mio. EUR) betrifft im variablen Bereich in der UG 44-Finanzausgleich die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel und Finanzkraftstärkung von Gemeinden.

Für den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds sind für 2021 zusätzlich zu den veranschlagten Mitteln (siehe Pkt. 4.2) derzeit 5 Mrd. EUR im Rahmen einer pauschalen Überschreitungsermächtigung vorgesehen. Diese Ermächtigung betrifft die Dotierung des Fonds in der UG 45-Bundesvermögen, aus dem die Mittel für die Auszahlungen in den einzelnen Untergliederungen bereitgestellt werden. Entsprechende Anträge der Ressorts auf Mittelverwendungsüberschreitung, führen in der UG 45-Bundesvermögen zu einer Auszahlung aus dem Fonds und bei den Ressorts zu Mehreinzahlungen, aus denen dann in der Folge die höheren Auszahlungen der Untergliederungen bedeckt werden. Im Jahr 2021 wurden bisher vom BMF 1,8 Mrd. EUR für die Dotierung des Krisenbewältigungsfonds in Anspruch genommen, davon 1,2 Mrd. EUR im 2. Quartal 2021.



Aus dem Krisenbewältigungsfonds hat das BMF den Ressorts bis zum 2. Quartal insgesamt 1,1 Mrd. EUR über eine MVÜ zur Verfügung gestellt, davon 529 Mio. EUR im 2. Quartal.⁵⁷ Die größten Positionen im 2. Quartal betrafen in der UG 40-Wirtschaft den Härtefallfonds (170 Mio. EUR) und betriebliche Testungen (90 Mio. EUR), in der UG 32-Kunst und Kultur iHv insgesamt 38 Mio. EUR (Neustart-Paket Kunst und Kultur, Zuschuss Bundesmuseen und -theater) und in der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus iHv insgesamt 182 Mio. EUR überwiegend für Testprogramme. Bis 15. August 2021 wurden bereits insgesamt 1,3 Mrd. EUR vom BMF für Auszahlungen aus dem Krisenbewältigungsfonds genehmigt, sodass aus der MVÜ für den Krisenbewältigungsfonds (1,8 Mrd. EUR, siehe oben) rd. 0,5 Mrd. EUR noch nicht den Ressorts zugewiesen wurden.

Zusätzlich zu den finanzierungswirksamen MVÜ im Finanzierungshaushalt wurden im 2. Quartal 2021 keine nicht finanzierungswirksamen MVÜ im Ergebnishaushalt genehmigt. Die Überschreitung im Vorquartal zeigt die nachstehende Tabelle:

Tabelle 15: Mittelverwendungsüberschreitungen im Ergebnishaushalt 2021

Ergebnishaushalt		2021		
		1. Quartal	2. Quartal	Gesamt
<i>in Mio. EUR</i>				
gesetzl. Grundlage	Erläuterung			
Art. VII BFG 2020	Überschreitungen nicht finanzierungswirksamer Aufwendungen	1.860,0	0,0	1.860,0
Gesamt		1.860,0	0,0	1.860,0

Quelle: BMF Bericht über die Mittelverwendungsüberschreitungen und Vorbelastungen im 2. Quartal 2021.

Die höchste MVÜ im 1. Quartal 2021 (1,75 Mrd. EUR) betraf in der UG 45-Bundesvermögen die Dotierung von Rückstellungen für Haftungen des Paneuropäischen Garantiefonds (EGF) und Haftungen der aws sowie der ÖHT, die Bewertung von Beteiligungen (Folge- bzw. Fremdwährungsbewertung von ausländischen Beteiligungen; bei den Folgebewertungen insbesondere die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank und die Asiatische Infrastrukturinvestmentbank) sowie die Dotierung von Rückstellungen für Prozesskosten.

5.2 Rücklagen

Nach der Rücklagenzuführung für die 2020 nicht verwendeten Voranschlagsbeträge betrug der Rücklagenbestand zum 31. Dezember 2020 gemäß Bundesrechnungsabschluss (BRA) 2020 insgesamt 16,8 Mrd. EUR. Da Rücklagen erst mit der Entnahme finanziert werden,

⁵⁷ Die Auszahlung aus dem Krisenbewältigungsfonds in der UG 45-Bundesvermögen und die Einzahlung in den Untergliederungen, denen die Mittel bereitgestellt werden, führen zu einer Budgetverlängerung.



erhöhen sie erst zu diesem Zeitpunkt das Defizit. Ihre Verwendung bedarf daher der Zustimmung des BMF („Rücklagenentnahme im Vollzug“), außer die Rücklagenentnahme war bereits im Budget vorgesehen („budgetierte Rücklagenentnahme“). Der Rücklagenstand reduzierte sich durch Entnahmen im 1. und 2. Quartal 2021 um 743,6 Mio. EUR, von denen 543,5 Mio. EUR bereits budgetiert waren. Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die Veränderung und den vorläufigen Stand der Rücklagen zum 30. Juni 2021:

Tabelle 16: Entwicklung der Rücklagen

UG	Bezeichnung <i>in Mio. EUR</i>	31. Dez. 2020	RL-Veränderung			RL-Stand per 30. Juni 2021				Gesamt
			budgetiert	MVÜ	sonstige	zweckgeb. Einn.-RL	variable RL	EU-Ein- nahmen-RL	Detail- budget-RL	
Rubrik 0,1: Recht und Sicherheit										
01	Präsidentenkanzlei	3,1							3,1	3,1
02	Bundesgesetzgebung	240,3	-112,6						127,7	127,7
03	Verfassungsgerichtshof	2,1	-1,3						0,8	0,8
04	Verwaltungsgerichtshof	1,1							1,1	1,1
05	Volksanwaltschaft	3,0							3,0	3,0
06	Rechnungshof	1,4							1,4	1,4
10	Bundeskanzleramt	73,8		-6,0		15,3			52,6	67,8
11	Inneres	54,4				27,0			27,4	54,4
12	Äußeres	10,5				0,9			9,5	10,5
13	Justiz	83,8				0,1			83,7	83,8
14	Militärische Angelegenheiten	31,2				7,1			24,1	31,2
15	Finanzverwaltung	308,4		-2,2		6,2			300,0	306,2
16	Öffentliche Abgaben	3,5				3,5				3,5
17	Öffentlicher Dienst und Sport	93,3				0,0			93,3	93,3
18	Fremdenwesen	28,6				16,9			11,7	28,6
Summe Rubrik 0,1		938,5	-113,9	-8,2	0,0	77,0	0,0	0,0	739,4	816,4
Rubrik 2: Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie										
20	Arbeit	161,9					147,0		15,0	161,9
21	Soziales und Konsumentenschutz	45,1				0,1			45,0	45,1
22	Pensionsversicherung	0,0								0,0
23	Pensionen - Beamtinnen und Beamte	130,2							130,2	130,2
24	Gesundheit	85,7				8,0			77,7	85,7
25	Familie und Jugend	15,4							15,4	15,4
Summe Rubrik 2		438,3	0,0	0,0	0,0	8,0	147,0	0,0	283,3	438,3
Rubrik 3: Bildung, Forschung, Kunst und Kultur										
30	Bildung	197,7		-9,1		44,1			144,5	188,6
31	Wissenschaft und Forschung	562,1				0,3			561,8	562,1
32	Kunst und Kultur	28,5				4,7			23,8	28,5
33	Wirtschaft (Forschung)	23,1							23,1	23,1
34	Innovation und Technologie (Forschung)	346,0							346,0	346,0
Summe Rubrik 3		1.157,5	0,0	-9,1	0,0	49,1	0,0	0,0	1.099,3	1.148,4
Rubrik 4: Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt										
40	Wirtschaft	758,9	-55,0			0,5			703,4	703,9
41	Mobilität	955,3	-85,2	-0,9		287,2			581,9	869,2
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	1.069,7	-270,0	-81,9	20,0	9,3	158,1		570,3	737,8
43	Klima, Umwelt und Energie	767,9				318,0			449,9	767,9
44	Finanzausgleich	138,9		-100,0	100,0	120,9	1,7		16,3	138,9
45	Bundesvermögen	3.567,5	-19,3		-120,0	769,3	18,7		2.640,2	3.428,2
46	Finanzmarktstabilität	1.556,3				769,6	176,5		610,2	1.556,3
Summe Rubrik 4		8.814,5	-429,5	-182,9	0,0	2.274,8	355,1	0,0	5.572,1	8.202,1
Rubrik 5: Kassa und Zinsen										
51	Kassenverwaltung	314,7						100,5	214,1	314,7
58	Finanzierungen, Währungsaustauschverträge	5.171,7							5.171,7	5.171,7
Summe Rubrik 5		5.486,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,5	5.385,8	5.486,4
Gesamtsumme		16.835,1	-543,5	-200,2	0,0	2.408,9	502,1	100,5	13.080,0	16.091,5

Abkürzungen: Einn. ... Einnahmen, RL ... Rücklagen

Quellen: BRA 2020, BMF Bericht über die Mittelverwendungsüberschreitungen und Vorbelastungen im 2. Quartal 2021, eigene Berechnungen.



Der Rücklagenstand zum 31. Dezember 2020 betrug rd. 16,8 Mrd. EUR. Bis zum 2. Quartal 2021 erfolgten die im BVA 2021 bereits budgetierten Rücklagenentnahmen iHv 543,5 Mio. EUR sowie Rücklagenentnahmen mittels MVÜ iHv 200,2 Mio. EUR⁵⁸. Im 2. Quartal wurden aus der UG 45-Bundesvermögen 100 Mio. EUR für die Aufstockung des Strukturfonds gemäß § 24a FAG 2017 in der UG 44-Finanzausgleich entnommen. Bereits im 1. Quartal wurden aus ebenfalls aus der UG 45-Bundesvermögen 20 Mio. EUR in die UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus überrechnet und dort für Rücklagenentnahmen verwendet. Der Stand der Rücklagen mit 30. Juni 2021 beträgt somit rd. 16,1 Mrd. EUR.

Der Großteil der bestehenden Rücklagen entfiel mit 13,1 Mrd. EUR auf Detailbudgetrücklagen, bei denen keine Bindung mehr an den ursprünglich im BVA für den Voranschlagsbetrag vorgesehenen Verwendungszweck besteht, sowie mit 2,4 Mrd. EUR auf zweckgebundene Einnahmenrücklagen. Ebenso zweckgebunden sind die variablen Rücklagen (0,5 Mrd. EUR) und die Einnahmenrücklagen im Rahmen der EU-Gebarung (0,1 Mrd. EUR).

Der Großteil der Rücklagenbestände entfällt auf Untergliederungen des BMF (68,7 %). Weitere hohe Rücklagenbestände sind für die UG 41-Mobilität (5,4 %), die UG 43-Klima, Umwelt und Energie (4,8 %), die UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (4,6 %) und die UG 40-Wirtschaft (4,4 %) ausgewiesen.

5.3 Vorbelastungen

Vorbelastungen sind Verpflichtungen, die in zumindest einem künftigen Finanzjahr zu Auszahlungen des Bundes führen werden. Häufig entstehen Vorbelastungen in Zusammenhang mit dem Abschluss langfristiger Verträge oder Dauerschuldverhältnisse. Das zuständige Ressort oder Oberste Organ hat zur Begründung von Vorbelastungen im Regelfall das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen. Der Bundesminister für Finanzen hat dem Budgetausschuss über neue Vorbelastungen zu berichten, wenn die Summe *aller* Vorbelastungen eines Globalbudgets den Wert der Auszahlungsobergrenze des Globalbudgets zum Zeitpunkt der Begründung der Vorbelastung überschreitet. Der Bericht bietet somit nur einen Ausschnitt über die gesamten Vorbelastungen. Jene Globalbudgets, in denen keine neuen Vorbelastungen begründet wurden oder bei denen die gesamten

⁵⁸ Die Veränderung des Stands an Rücklagen MVÜ iHv. 200,2 Mio. EUR in „Tabelle 16: Entwicklung der Rücklagen“ weicht von der in „Tabelle 14: Mittelverwendungsüberschreitungen“ im Finanzierungshaushalt 2021 ausgewiesenen MVÜ von insgesamt 204,6 Mio. EUR ab, da die MVÜ iHv 4,4 Mio. EUR aus variablen Bereichen im Rücklagenstand nicht ersichtlich ist.



Vorbelastungen niedriger sind als die jährliche Auszahlungsobergrenze, sind im Bericht nicht enthalten.

Im 2. Quartal 2021 wurden berichtspflichtige Vorbelastungen iHv insgesamt 550,4 Mio. EUR genehmigt. Nachstehende Tabelle zeigt diese auf Ebene der entsprechenden Globalbudgets:

Tabelle 17: Berichtspflichtige Vorbelastungen 2021

Finanzierungshaushalt <i>in Mio. EUR</i>	2021			Vorbel. für die nächsten Jahre insgesamt	Auszahlungen auf GB-Ebene (BVA 2021)	Anteil der Vorbelastung am BVA
	1. Quartal	2. Quartal	Gesamt			
GB 31.02-Tertiäre Bildung	12.031,5		12.031,5	12.879,9	4.577,3	281,4%
GB 31.03-Forschung und Entwicklung		496,6	496,6	1.019,8	626,4	162,8%
GB 33.01-Wirtschaft (Forschung)	59,8		59,8	255,1	115,5	220,8%
GB 34.01-Forschung, Technologie und Innovation		25,0	25,0	1.094,3	561,6	194,8%
GB 41.01-Steuerung und Services	2,2		2,2	153,5	161,5	95,0%
GB 41.02-Verkehrs- und Nachrichtenwesen	27,3	28,8	56,2	37.908,2	4.478,4	846,5%
GB 43.01-Klima, Energie- und Umweltpolitik	27,2		27,2	341,3	599,1	57,0%
Gesamt	12.148,0	550,4	12.698,5	-	-	-

Anmerkung: Die Vorbelastungen für die nächsten Jahre beziehen sich jeweils auf den zuletzt berichteten Stand.

Quelle: BMF Bericht über die Mittelverwendungsüberschreitungen und Vorbelastungen im 2. Quartal 2021.

Die höchsten Vorbelastungen im 2. Quartal 2021 entfielen auf das GB 31.03-„Forschung und Entwicklung“ (496,6 Mio. EUR), wovon 275,4 Mio. EUR die Leistungsvereinbarung 2022-2023 zwischen dem BMBWF und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) und 221,2 Mio. EUR die Leistungsvereinbarung 2022-2023 mit dem Institute of Science and Technology Austria (IST Austria) gemäß Forschungsfinanzierungsgesetz betreffen. In diesem Globalbudget bestehen damit Vorbelastungen iHv insgesamt 1,1 Mrd. EUR (163 % des BVA 2021).

Im GB 34.01-„Forschung, Technologie und Innovation“ wurden Vorbelastungen iHv 25,0 Mio. EUR für ein Sonderinvestitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2024 für Infrastrukturmaßnahmen der Silicon Austria Labs GmbH eingegangen. In diesem Globalbudget bestehen damit Vorbelastungen iHv 1,1 Mrd. EUR (195 % des BVA 2021).

Vorbelastungen iHv 28,8 Mio. EUR wurden im GB 41.02-„Verkehrs- und Nachrichtenwesen“ für die Stadtregionalbahnfinanzierung Linz (Planungen) und Innsbruck Rum (22,5 Mio. EUR) bzw. für die Abwicklung im Zusammenhang mit der Logistikförderung (6,3 Mio. EUR) eingegangen. Insgesamt bestehen in diesem Globalbudget nunmehr Vorbelastungen iHv 37,9 Mrd. EUR (846 % des BVA 2021), wobei der Großteil der Vorbelastungen auf die ÖBB-Zuschussverträge entfällt.